

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)
Rubrik: Die Kantone als Schulträger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Die Kantone als Schulträger

a. Vergleichende Übersicht¹

Wir stellen dem nachfolgenden Kapitel «Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone» eine vergleichende Übersicht voran.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen – auch Kindergärten genannt – sind in der Regel freiwillige Einrichtungen. Gemeinden, private Korporationen oder Vereine sind ihre Träger. Manchenorts erhalten sie Subventionen von öffentlichen Gemeinwesen. Fröbel-Montessori-Methoden sind auf dieser Stufe üblich.

Einzig die Kantone Baselstadt und Genf haben die Kleinkinderschule staatlich organisiert. Eine Reihe von Kantonen führt in der Schulgesetzgebung Bestimmungen auf, welche einzelne Organisationsfragen betreffen oder Subventionsgrundsätze enthalten. Der Kanton Genf zählt das obligatorische letzte Kleinkinderschuljahr als erstes Primarschuljahr ihrer neunjährigen Schulpflicht. Wir verweisen auf den Abschnitt «Die Kleinkinderschule» im Kapitel «Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone» sowie auf die Spezialarbeit im «Archiv».²

2. Die Primarschule

Die nachstehende Tabelle orientiert über die gesetzliche Ordnung der Schulpflicht in den verschiedenen Kantonen. Der Großteil der Kinder erfüllt diese Schulpflicht in der Primarschule, die sie bis in die oberste Klasse besuchen. Die andern treten nach der sechsten Primarklasse in die Sekundarschule oder in eine Mittelschule über und vollenden dort die gesetzliche Schulpflicht. In den Kantonen Bern und Basel-Stadt erfolgt dieser Übertritt schon nach der vierten Primarklasse, im Kanton Tessin und teilweise auch im Kanton

¹ Über die Größe der Schulen (Zahl der Lehrer und Schüler) finden sich im «Archiv» in Zeitabständen Statistiken. Siehe ferner «Bestandes- und Finanzstatistik über das öffentliche Schulwesen der Schweiz» im «Archiv» Bd. 1949 S. 133 ff.

² Siehe auch «Archiv» Bd. 1946 S. 37 ff.: J. Müller: «Die Kindergärten in der Schweiz.»

*Beginn des Schuljahres und der Schulpflicht
Dauer der Schulpflicht*

Kanton	Schuljahr- beginn	Beginn der Schulpflicht		Zahl der Schuljahre
		Altersjahr	Stichtag	
Zürich	Frühling	6.	erfüllt bis 30. April d. lauf. Jahres	8
Bern	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. d. lauf. Jahres	9
Luzern	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8 ¹
Uri	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	7 ¹
Schwyz	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	7
Obwalden	Frühling	7.	erfüllt bis 30. Juni des lauf. Jahres	7
Nidwalden	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	7 ¹
Glarus	Frühling	6.	erfüllt bis 31. Dez. des Vorjahres	8
Zug	Frühling	7. ²	erfüllt bis Beginn d. Schuljahres	7 ¹
Freiburg	Frühling ³	7. ³	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	{ 9 f.Kn. 8 f.Mäd.
Solothurn	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8 ⁵
Baselstadt	Frühling	6. ⁴	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8
Baselland	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8
Schaffhausen	Frühling	6.	erfüllt bis 31. Dez. des Vorjahres	8
Appenzell AR	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8 ¹
Appenzell IR	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	7 bzw. 8 ⁶
St.Gallen	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8
Graubünden	Herbst ⁷	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8 ¹
Aargau	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8
Thurgau	Frühling	6.	erfüllt bis 1. April des lauf. Jahres	8
Tessin	Herbst	6.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	9
Waadt	Frühling	7.	erfüllt bis 15. April d. lauf. Jahres	9
Wallis	Herbst ⁷	7. ³	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	{ 8 f.Kn. ¹ 7 f.Mäd. ⁸
Neuenburg	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Mai des lauf. Jahres	9
Genf	Herbst	6.	erfüllt bis 31. Aug. des lauf. Jahres	9

¹ Die Schulgemeinden können die Schulpflicht auf 8 bzw. 9 Jahre ausdehnen.

² Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, sind auf Beginn des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

³ Zulassung schon mit 6 Jahren gestattet.

⁴ Zulassung von Kindern, die zwischen 1. Jan. und 1. Mai 6 Jahre alt werden, möglich.

⁵ Für den Bezirk Bucheggberg ist das 9. Schuljahr von Rechts wegen obligatorisch; den andern Gemeinden steht die Einführung des 9. Schuljahres frei.

⁶ 7 Jahre mit vollem oder teilweisem Unterricht, 8 Jahre mit Halbtageunterricht.

⁷ Vereinzelte Gemeinden beginnen das Schuljahr im Frühling.

⁸ Wo keine Haushaltungsschule besteht, sind auch die Mädchen 8 Jahre schulpflichtig.

⁹ In den Städten und größeren Orten Schuljahresbeginn im Herbst.

Neuenburg nach erfüllter fünfter und im Kanton Waadt schon nach absolvierter dritter Primarklasse.

Die großen Gemeinden teilen dem einzelnen Lehrer in der Regel nur eine Abteilung eines Jahrganges zu. In den kleinen Schulgemeinden mit kleinen Schülerzahlen bestehen Gesamtschulen, das heißt, dem einen Lehrer sind alle Klassen bzw. Jahrgänge anvertraut. Die meisten Schulen besitzen das Mehrklassensystem. In den kleinen Schulen besteht Koedukation. Die Geschlechter-Mischung bildet aber auch in den großen Schulkreisen die Regel.

Verschiedene Kantone sind dazu übergegangen, die beiden letzten Primarschuljahre im Sinne eines betont lebensnahen Abschlusses auf werktätiger Grundlage zu organisieren. Bei diesen Schulen stehen Handfertigkeit für Knaben sowie Nähen, Hauswirtschaft und Kochen für Mädchen als Zentralfächer im Mittelpunkt des Unterrichtes mit der zusätzlichen Aufgabe, die andern Fächer zu befruchten. Diese Abschlußklassen tragen von Kanton zu Kanton verschiedene Namen, zum Beispiel Abschlußklassen, Werkschule und andere. Wir verweisen auf die Spezialarbeit über die Primar-Oberstufe.¹

Der Mädchen-Handarbeitsunterricht ist in der Form der Näharbeiten an allen Primarschulen obligatorisches Fach. Hauswirtschaft und Kochen figurieren in den Lehrplänen der meisten Kantone als obligatorischer Schulzweig. Der Knabenhandarbeitsunterricht ist weitgehend eingeführt, aber erst in wenigen Kantonen obligatorisches Schulfach.

In großen Schulgemeinden bestehen für beschränkte und gehemmte Kinder Spezialklassen. Eine Reihe von Kantonen hat den schulpyschologischen Dienst eingeführt, dem die Aufgabe obliegt, bei solchen Kindern die Art der Anomalie festzustellen und die Zuweisung in die entsprechende Spezialklasse oder Anstaltsschule zu beantragen.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Die Primarschule weist je nach der sieben, acht oder neun Jahre dauernden Schulpflicht eine entsprechende Zahl von Klassen auf. Für die geistig begabteren Schüler besteht die Möglichkeit, die Schulpflicht in einer Sekundarschule abzuschließen. Die Sekundarschule

¹ «Archiv» Bd. 1954 S. 19ff., Stieger: «Die Primar-Oberstufe.»

unterscheidet sich von der Primarschule durch höhere Anforderungen in den beiden Schulen gemeinsamen Fächern und durch die Führung besonderer Sekundarschulfächer, wie Fremdsprache (in den Kantonen Bern und Freiburg wird schon in den meisten Primarschulen die zweite Landessprache unterrichtet) und Technisches Zeichnen. Die Aufgabe der Sekundarschule ist eine zweifache: Vorbereitung für den Eintritt in eine Berufslehre und damit Erreichung eines abschließenden Volksschulunterrichtes auf gehobener Stufe sowie Vorbereitung für den Besuch einer höheren Mittelschule. Die Sekundarschul-Lehrpläne der meisten Kantone berücksichtigen die erste Aufgabe in besonderem Maße. In einigen Kantonen ist die Sekundarschule in Betonung der zweitgenannten Aufgabe zu einer unteren Mittelschule entwickelt worden mit Aufnahme der klassischen Sprache (Latein) in den Lehrplan. Eine besondere Stellung nehmen die Schulen dieser Stufe in den Kantonen Basel-Stadt, Tessin, Waadt und Neuenburg ein. Im Kanton Basel-Stadt versteht man unter Sekundarschule die Klassen fünf bis acht der Primarschule, während die sogenannte «Realschule» die Stellung und den Rang der Sekundarschulen der andern Kantone einnimmt. Im Kanton Tessin entspricht eine der fünfklassigen *scuola primaria* folgende dreiklassige *scuola maggiore* der Sekundarschule. Diese ist somit eine erweiterte Primar-Oberschule, während die *ginnasi cantonali* die Vorbereitung auf die obere Mittelschulen besorgen und bereits nach humanistischer und technischer Richtung aufgespalten sind. Der Begriffsinhalt der Bezeichnung Sekundarschule ist kein einheitlicher. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachfolgende Darstellung der «Schulorganisationen der einzelnen Kantone».

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Sie dienen der männlichen und der weiblichen Jugend, die in einer Berufslehre steht. Ihre Schüler befinden sich im 15. bis 19. Altersjahr. Der Unterricht ist während der ganzen Dauer der Lehre obligatorisch.

Für die Jugendlichen der kaufmännischen Lehre werden kaufmännische Fortbildungsschulen geführt. Für die in einer gewerblichen Lehre stehenden Jünglinge und Töchter sind gewerbliche Fortbildungsschulen organisiert, die sich nach einzelnen Berufen oder nach Berufsgruppen gliedern. Wie wir bereits auf Seite 9 dargelegt haben, basieren die beruflichen Fortbildungsschulen auf Bundesrecht. Der Bund macht denn auch durch seine Verordnungen

seinen Einfluß maßgeblich geltend. Die beruflichen Fortbildungsschulen sind so von Kanton zu Kanton gleichmäßig gestaltet. Je nach den wirtschaftlichen oder geographischen Verhältnissen bestehen einige Unterschiede in der Schulorganisation, indem in kleinen Verhältnissen an Stelle von Einzelberufsschulen Berufsgruppen-Schulen treten.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Diese sogenannten «nichtberuflichen» Fortbildungsschulen sind von Kanton zu Kanton recht verschieden geordnet. Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen, Aargau besitzen für alle drei Schultypen das kantonale Obligatorium. Andere Kantone beschränken es auf einen Typ oder auf zwei Typen. In andern Kantonen besteht das Gemeindeobligatorium, das heißt, es ist in das Ermessen der Gemeinden gestellt, diese Fortbildungsschulen zu führen und ihren Besuch obligatorisch zu erklären. In den Städtkantonen Basel-Stadt und Genf werden keine solchen Fortbildungsschulen geführt, da andere Bildungsgelegenheiten bestehen.

6. Die vollen Berufsschulen

Wir verstehen unter «vollen Berufsschulen» jene Schulen, welche ihre Schüler für längere Zeit ganztägig und vollbeschäftigt unterrichten. Verschiedene haben sich Ateliers und Lehrwerkstätten angegliedert. Ein Netz solcher Schulen breitet sich über die ganze Schweiz aus; sie fördern die beruflichen Kenntnisse der im Gewerbe, in der Industrie, in Handel und Verkehr, in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft tätigen Jugend. Die nachfolgende Darstellung der «Schulorganisationen der einzelnen Kantone» bietet das Bild großer Mannigfaltigkeit.

7. Die Lehrerbildung

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen, der Handarbeitslehrerinnen und der Hauswirtschaftslehrerinnen erfolgt in der Regel in besonderen Seminarien. Die Kursdauer der Erstgenannten umfaßt zwei Jahre, jene der Arbeitslehrerinnen und der Hauswirtschaftslehrerinnen zwei bis drei Jahre; im Kanton Bern dauert die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen vier Jahre. Die Kantone Bern, Waadt und Neuenburg gehen besondere Wege in der Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen; wir verweisen auf Seiten 57, 199 und 216.

Die Ausbildungsstätten für die Primarlehrkräfte¹ sind in erster Linie die öffentlichen Lehrerseminarien, neben welchen einige private Schulen bestehen. Staatliche Lehrerbildungsanstalten führen alle Kantone mit Ausnahme der Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Land, Appenzell AR und Appenzell IR. Nach Geschlechtern getrennt sind alle Seminarien von Bern und die staatlichen Seminarien von Aargau. In den Kantonen Luzern, Schwyz und Wallis bestehen staatliche Seminarien nur für Jünglinge. Die Mädchen haben sich dort in privaten oder in auswärtigen öffentlichen Bildungsanstalten ihre berufliche Ausbildung zu holen, was in Luzern auch im städtischen gemischten Lehrerseminar geschehen kann. Städtische Seminare sind eingerichtet in den Städten Zürich, Bern, Luzern und Freiburg (Töchter), Unterseminare (*sections pédagogiques gymnasiales*) in Fleurier und La Chaux-de-Fonds. Freie evangelische Seminarien gibt es in Zürich (Untersträß), Bern (Muristalden für Knaben, Neue Mädchenschule) und in Schiers (Bündnerland). Auf katholischer Seite bilden die Lehrschwesterninstitute Ingenbohl (Schwyz), Menzingen (Zug), Heiligkreuz-Cham (Zug) und Baldegg (Luzern), Freiburg und Brig (Wallis) Primarlehrerinnen aus.

In einigen Kantonen sind die Seminare Abteilungen höherer Mittelschulen: Zürich (Töcherschule), Bern (Mädchenschule der Stadt Bern), Luzern (Töcherschule), Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Neuenburg, Basel-Stadt schließt seine Lehrerbildung an die Maturitätsschule an und besorgt sie in Verbindung mit der Universität und den Fachschulen. Genf hat seine Lehrerbildung ebenfalls auf der Grundlage der vorherigen Erwerbung eines Reifezeugnisses an die Hochschule verlegt, wo die Primarlehrer an der *Faculté des lettres* und am Institut des sciences de l'éducation (früher Institut Rousseau) psychologisch-pädagogisch geschult werden.

Die Lehrer für die Sekundar- und Mittelschulen holen sich die Ausbildung in der Regel an der Universität. Besondere Sekundarlehramtsschulen gibt es in Bern (angeschlossen an die Universität) und in St. Gallen. Die Befähigung zum höheren Mittelschulunterricht wird an den Hochschulen erworben (Diplom für das höhere Lehramt, Doktorexamen, Licence, ergänzt durch das *Certificat complémentaire d'aptitude à l'enseignement secondaire*).

Die Lehrkräfte für einen Spezialunterricht, der nicht an der Hochschule vertreten ist, werden in den entsprechenden Spezialschulen

¹ Wir verweisen auf «Archiv» Bd. 1952 S. 59 ff.: Roemer, «Zum heutigen Stand der Ausbildung von Primarlehrern».

ausgebildet (z. B. Zeichenlehrer an den Kunstgewerbeschulen). Für die Turnlehrer besteht an der ETH die Möglichkeit der Erwerbung eines eidgenössischen Diploms I für den Unterricht an Primar-, Sekundar-, Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. Dieses Diplom I kann auch an den Universitäten Basel, Lausanne und Genf erworben werden. Das Turnlehrerdiplom II, das zum Unterricht an den Mittel- und Hochschulen berechtigt, kann nur an der ETH erworben werden. Die Musiklehrer (für Gesang und Instrumentalmusik) werden entweder in den städtischen, halbkommunalen oder privaten Musikschulen (Konservatorien) oder in individuellem Privatunterricht ausgebildet. Konservatorien gibt es in Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Freiburg, Basel, Luzern, Schaffhausen, Chur, Lausanne, Sitten, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und Genf.

8. Die Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen führen zur Reifeprüfung (Maturität). Träger der öffentlichen Schulen dieses Typus sind entweder die Kantone (Kantonsschulen) oder die Gemeinden (städtische Gymnasien).

Mit Ausnahme von Schwyz, Nidwalden, Appenzell IR und Baselland werden in allen Kantonen staatliche Maturitätsschulen geführt. In den drei erstgenannten Kantonen bestehen private Mittelschulen, in welchen staatliche Maturitätsprüfungen durchgeführt werden. Der Kanton Baselland hat sich vertraglich das Benützungsrecht an den baselstädtischen Mittelschulen gesichert.

Die Maturitätsschulen umfassen entweder alle drei Gymnasialtypen (Typen A, B, C) oder sie beschränken sich, wie es die meisten Kollegien der Innerschweiz und des Kantons Wallis tun, auf die Typen A und B oder A.

Die Maturitätsschulen sind teils gemischte, teils nach Geschlechtern getrennte höhere Mittelschulen. (Getrennte Knaben- und Mädchengymnasien in Zürich, Freiburg, Basel, Lausanne, Genf).

Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise durch den Bundesrat anerkannt sind (p = privat):

<i>Kanton Zürich</i>		Typen der Maturitätsausweise		
Zürich	Gymnasium der Kantonsschule ..	A	B	
	Kantonale Industrieschule (Ober- realschule)			C
	Freies Gymnasium	A	B	C
	Höhere Töcherschule, Abt. I ...	A	B	

		Typen der Maturitätsausweise		
Winterthur	Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule)	A	B	C
<i>Kanton Bern</i>				
Bern	Städtisches Gymnasium (Literarschule)	A	B	
	Städtisches Gymnasium (Realschule)			C
	p Freies Gymnasium	A	B	C
Biel	Städtisches Gymnasium	A	B	C
Burgdorf	Städtisches Gymnasium	A	B	C
Pruntrut	Ecole cantonale de Porrentruy ...	A	B	C
<i>Kanton Luzern</i>				
Luzern	Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Uri</i>				
Altdorf	Kollegium Karl Borromäus	A	B	
<i>Kanton Schwyz</i>				
Einsiedeln	p Stiftsschule des Klosters Einsiedeln	A	B	
Immensee-Küßnacht	p Lehranstalt Bethlehem	A	B	
Ingenbohl	p Institut Theresianum		B	
Schwyz	p Kollegium Maria-Hilf	A	B	C
<i>Kanton Obwalden</i>				
Sarnen	Kantonale Lehranstalt	A	B	
Engelberg	p Lehranstalt des Benediktinerstiftes	A	B	
<i>Kanton Nidwalden</i>				
Stans	p Kollegium St. Fidelis	A	B	
<i>Kanton Zug</i>				
Zug	Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Freiburg</i>				
Freiburg	Collège cantonal St-Michel	A	B ¹	C
	Lycée cantonal de jeunes filles ...	A	B	
<i>Kanton Solothurn</i>				
Solothurn	Kantonsschule	A	B	C

¹ Ausnahmsweise

		Typen der Maturitätsausweise		
<i>Kanton Baselstadt</i>				
Basel	Humanistisches Gymnasium	A		
	Realgymnasium		B	
	Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium			C
	Mädchengymnasium		B	
<i>Kanton Schaffhausen</i>				
Schaffhausen	Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Appenzell AR</i>				
Trogen	Kantonsschule von Appenzell AR	A	B	C
<i>Kanton Appenzell IR</i>				
Appenzell	Kollegium St. Antonius	A	B	
<i>Kanton St. Gallen</i>				
St. Gallen	Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Graubünden</i>				
Chur	Bündnerische Kantonsschule	A	B	C
Davos	p Schweizer. Alpine Mittelschule	A	B	C
Disentis	p Klosterschule der Benediktiner	A		
Schiers	p Evangelische Lehranstalt in Schiers	A	B	C
<i>Kanton Aargau</i>				
Aarau	Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Thurgau</i>				
Frauenfeld	Thurgauische Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Tessin</i>				
Lugano	Liceo cantonale	A	B	C
<i>Kanton Waadt</i>				
Lausanne	Gymnase classique cantonal	A	B	
	Gymnase scientifique cantonal . . .			C
	Gymnase de jeunes filles	A	B	
<i>Kanton Wallis</i>				
Brig	Kollegium Spiritus Sanctus	A	B	
St-Maurice	Collège classique	A	B	
Sitten	Collège classique	A	B	
	Ecole industrielle supérieure			C
	p Pensionnat Ste-Marie des Anges		B	

Kanton Neuenburg

La Chaux-de-Fonds	Gymnase communal	A	B	C
Neuenburg	Gymnase cantonal	A	B	C
	Ecole supérieure de jeunes filles ..	A	B	

Kanton Genf

Genf	Collège de Genève	A	B	C
	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles		B	

In der Organisation und im Lehrplan der Mittelschulen bestehen wesentliche Unterschiede. Der Anschluß an die Vorstufe sowie die Zahl der Klassen variieren. Es bestehen Mittelschulen mit ungebrochenem Lehrgang, die Unter- und die Oberstufe umfassend, neben solchen, die nur die Oberstufe führen und ihre Schüler aus Progymnasien, Sekundarschulen, Bezirksschulen oder Collèges übernehmen.

Der Mittelschulabschluß variiert zwischen dem 18. und 20. Altersjahr. Die kürzeste Schuldauer bis zum Maturitätsabschluß (12 Jahre) weisen die Kantone Baselstadt und Waadt auf. Die Großzahl, Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell AR, St.Gallen, Aargau (für Typ C), Thurgau und Neuenburg, haben 12½ Jahre Schulzeit. 13 Jahre widmen der Ausbildung Luzern, Aargau (Typen A und B), Graubünden, Tessin, Wallis und Genf. Die Schüler der katholischen Kollegien der Innerschweiz (mit Ausnahme des Kollegiums Schwyz 13 Jahre) kommen auf 14 Jahre Ausbildungszeit. Diese Kollegien und die Kantonsschule Luzern haben die Mittelschule getrennt in ein sechskursiges Gymnasium und ein zweikursiges Lyceum; der Kanton Tessin nennt den vierkursigen Unterbau der Maturitätsschule Gymnasium und den ebenfalls vierkursigen Oberbau Lyceum, usw. Wir verweisen im übrigen auf den Abschnitt: «Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone».

Die nachstehend aufgeführten Handelsschulen beziehungsweise Handelsabteilungen erteilen kantonale Maturitätsausweise, die zur Immatrikulation an der Handelshochschule St.Gallen oder an den wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten berechtigen:

Kanton Zürich	Kantonale Handelsschule Zürich; Handelsabteilung der Töcherschule Zürich.
Kanton Bern	Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut; Handelsschule des Gymnasiums der Stadt Bern.
Kanton Luzern	Handelsschule der Kantonsschule Luzern.

Kanton Schwyz	Handelsschule des Kollegiums Maria-Hilf Schwyz.
Kanton Zug	Handelsschule der Kantonsschule Zug.
Kanton Freiburg	Handelsabteilung des Collège St-Michel Freiburg; Höhere kantonale Handelsschule für Mädchen Freiburg.
Kanton Baselstadt	Kantonale Handelsschule Basel.
Kanton St. Gallen	Handelsabteilung der Kantonsschule St. Gallen.
Kanton Graubünden	Handelsabteilung der Kantonsschule Chur.
Kanton Tessin	Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona.
Kanton Waadt	Ecole supérieure de commerce Lausanne.
Kanton Wallis	Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten; Mädchenhandelsschule Sitten.
Kanton Neuenburg	Ecole supérieure de commerce Neuenburg; Ecole supérieure de commerce La Chaux-de-Fonds.
Kanton Genf	Ecole supérieure de commerce Genf.

9. Die Hochschulen

In der Schweiz bestehen folgende Hochschulen: Die Universitäten von Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg, sowie die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich und die Handels-Hochschule St.Gallen. Wir verweisen auf die Publikation «Die Hochschulen der Schweiz»,¹ welche über das Geschichtliche, die Beziehungen Staat und Hochschule (Gesetze, Rechtsstellung, Oberaufsicht und Verwaltungshierarchie, Zuständigkeiten, Finanzierung), Schulzweck, Freiheit von Forschung und Lehre, Wissensgebiete und Statistik eine vergleichende Orientierung bietet.

b. Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone

Zu der nachstehenden Darstellung des Schulwesens der einzelnen Kantone bemerken wir, daß der Schularzt- und Schulzahnarzt-dienst unter dem Abschnitt «Die Primarschule» untergebracht sind; sie funktionieren aber in der Regel auch für die andern Schulstufen.

¹ «Archiv» Bd. 1954 S. 83 ff. (als Separatabdruck bei der Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft der Erziehungsdirektorenkonferenz, Erziehungsdepartement St. Gallen, beziehbar).

KANTON ZÜRICH

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, zum Teil überholt.
- Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899 (in Revision).
- Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900, mit Abänderungen vom 10. März 1927, 30. Dezember 1929 und 29. September 1938 (Arbeitslehrerinnen).
- Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905, mit Abänderungen vom 21. März 1933, 8. Juni 1937, 1. Juli 1941, 4. Januar 1955.
- Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule vom 8. März 1938.
- Lehrplan für den Handarbeitsunterricht für die Mädchen an den Volksschulen vom 17. November 1953.
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938.
- Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931.
- Organisation und Lehrplan für die obligatorische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 8. März 1938.
- Organisation und Lehrplan der freiwilligen Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 23. Juni 1953.
- Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 28. November 1930.
- Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911, Abänderungen vom 19. Februar 1922 und 22. Mai 1949.
- Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938.
- Verordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938, mit Abänderungen vom 5. Juni 1947.
- Schulordnung des Unterseminars Küsnacht vom 3. Mai 1949, mit Abänderungen vom 22. August 1950 und 30. März 1954.
- Lehrplan des Unterseminars Küsnacht vom 13. Juni 1939 (teilweise revidiert).
- Reglement über das Oberseminar vom 26. Juni 1951.
- Lehrplan des kantonalen Oberseminars vom 3. Februar 1948.

- Reglement über die Lernvikariate an der Volksschule vom 3. Februar 1938.
- Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.
- Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer vom 15. Februar 1921, mit Abänderungen vom 30. Juni 1936, 21. Mai 1953, 2. Juli 1953 und 23. September 1954.
- Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehrantes vom 4. Juli 1939.
- Reglement für die Aufnahme in das kantonale Arbeitslehrerinnen-seminar vom 20. Juli 1948, mit Abänderung vom 17. Januar 1950.
- Provisorischer Lehrplan des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars Zürich vom 13. Februar 1951.
- Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an den Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich vom 20. September 1938, mit Abänderung vom 20. Juli 1948.
- Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Ausbildungskurs von Haushaltslehrerinnen vom 26. Januar 1954.
- Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 13. Februar 1951.
- Lehrpläne 1943 des Gymnasiums Zürich (Realgymnasium, Literaturgymnasium).
- Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 19. November 1940.
- Lehrplan der Handelsschule Zürich (Neudruck 1952).
- Schulordnung der Kantonsschule Winterthur vom 12. Dezember 1939.
- Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Gymnasium vom 8. Februar 1949.
- Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Oberrealschule. Technische Abteilung, vom 24. Juni 1947.
- Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Oberrealschule. Lehramtsabteilung, vom 20. Dezember 1949.
- Gesetz über die Kantonsschule Zürcher Oberland vom 5. Oktober 1952.
- Gesetz betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896.
- Reglement für das Technikum vom 4./6. Juli 1939, mit Abänderung vom 10. Juli 1947.
- Lehrpläne der verschiedenen Fachschulen des Technikums: Schule für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Handel (im jeweiligen Programm des Technikums enthalten).
- Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920, mit

- Abänderungen vom 24. Juli 1920, 21. März 1929, 20. Oktober 1932, 11. September 1947 und 13. März 1952.
- Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Januar 1956.
- Promotionsordnung der theologischen Fakultät vom 8. Oktober 1940.
- Reglement über die medizinischen Prüfungen und die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät vom 26. August 1952.
- Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät vom 26. August 1952.
- Promotionsordnung der Veterinär-medizinischen Fakultät vom 1. Juni 1934, mit Abänderung vom 23. März 1937.
- Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 1. Juni 1948, mit Ergänzung vom 13. Juni 1950.
- Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 30. November 1954 (mit Abänderung vom 28. Dezember 1954).
- Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954.
- Reglement über die Lizentiatsprüfung an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vom 8. März 1955.
- Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954.
- Reglement über die Prüfungen für das Diplom als Naturwissenschaftler an der Philosophischen Fakultät II vom 30. November 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter drei bis fünf Jahre. Meist kleines Schulgeld. 535 Kindergärten und Abteilungen in 93 Gemeinden, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Alle Kinder, die bis Ende April das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Schuljahresbeginn anfangs Mai. Jährliche effektive Schulzeit 40 Wochen.

Die Ausgestaltung der Oberschule (7. und 8. Klasse) auf werktätiger Grundlage ist in Zürich, Winterthur und an andern Orten in Gestalt von Versuchsklassen verwirklicht.

Für körperlich gebrechliche und geistig zurückgebliebene Kinder, für die nicht Anstaltsversorgung notwendig ist, werden Spezial- und Förderklassen geführt. Geistesschwache, schwererziehbare und körperlich anormale Kinder finden ihre angemessene Ausbildung in entsprechenden staatlichen oder privaten Anstalten. Für die vorübergehende Beobachtung und Begutachtung bestehen verschiedene Beobachtungsstationen. Der Staat leistet an die Anstaltsversorgung Beiträge.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisch im vierten bis achten Schuljahr. Für die 3. Klasse kann die Gemeinde das Obligatorium einführen. Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen im siebenten und achten Schuljahr.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Die Schulgemeinden können diesen Unterricht vom vierten Schuljahr an als freiwilliges Fach einführen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die obligatorischen Lehrmittel werden soweit möglich vom Staat herausgegeben. Die Verwaltung und Abgabe besorgt der kantonale Lehrmittelverlag. Für die Kosten der Lehrmittel haben die Schulgemeinden aufzukommen. Sie erhalten daran im Verhältnis ihrer Steuerkraft staatliche Beiträge von 5 bis 74 %. Die Lehrmittel werden leihweise an die Schüler abgegeben und bleiben Eigentum der Schulgemeinde.

Das Schul- und Arbeitsmaterial wird von den Schulgemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schularztdienst

Der schulärztliche Dienst erstreckt sich auf sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, die den Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen unterstellt sind, und umfaßt nicht nur die Schüler und die Lehrerschaft, sondern auch das Bedienungspersonal. Auch für die Kindergärten ist eine den Verhältnissen angepaßte Kontrolle angeordnet, die insbesondere eine erfolgreiche Tuberkulosebekämpfung gewährleistet. Für die Durchführung des schulärztlichen Dienstes bestimmen die Schulgemeinden Schulärzte. Es können sich mehrere Gemeinden zur Wahl eines Schularztes und zur Beschaffung der notwendigen Einrichtungen zusammenschließen.

Schulzahnarztdienst

Eine kantonale Regelung der Schulzahnpflege auf gesetzlicher Basis besteht im Kanton Zürich nicht. Die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes ist den Gemeinden überlassen, die größtenteils einen solchen eingeführt haben. In den meisten Gemeinden widmen sich Privatzahnärzte nebenamtlich in ihren Praxisräumen der Schulzahnpflege. Kommunale Schulzahnkliniken mit hauptamtlich tätigen Schulzahnärzten bestehen in Stadt und Bezirk Zürich. In den Bezirken Bülach und Dielsdorf haben sich eine Anzahl von Gemeinden einer ambulanten Schulzahnklinik angeschlossen.

Der Kanton leistet den finanzschwachen Gemeinden Staatsbeiträge an die Auslagen für die Schulzahnfürsorge.

In der Stadt Zürich ist im Jahre 1949 eine soziale Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche vom 15. bis 20. Altersjahr eingeführt worden. Kontrolle und Behandlungen erfolgen durch Privatzahnärzte.

Fürsorge

Die soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe sind beim *kantonalen Jugendamt* und beim *Jugendamt der Stadt Zürich* zentralisiert.

3. Die Sekundarschule

Die Sekundarschule ist freiwillig und umfaßt drei Jahreskurse von je 40 Schulwochen. Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

(Obligatorischer Französischunterricht; in der 3. Klasse fakultativer Englisch- oder Italienischunterricht). Koedukation.

Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden in der 2. Klasse eingeführt werden. Freiwilliger Besuch des eventuell von der Gemeinde eingeführten Knabenhandarbeitsunterrichtes, zum Teil gemeinsam mit den Schülern der Primarschule.

Kein Schulgeld. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien, wie Primarschule.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Träger: Gemeinden oder Berufsverbände. Eine besonders ausgebildete Organisation besitzen die gewerblichen Berufsschulen der Städte Zürich und Winterthur, doch haben im Prinzip alle Berufs-

schulen die gleiche Organisation; auch die ländlichen Berufsschulen organisieren Kurse für die Weiterbildung. Die Schüler der gewerblichen Berufsschulen werden in Berufsklassen zusammengefaßt. In 18 Gemeinden werden gewerbliche Berufsschulen geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger sind die Kaufmännischen Vereine. Über eine besonders ausgebildete Organisation verfügen die Berufsschulen des Kaufmännischen Vereins der Städte Zürich und Winterthur, die im übrigen in bezug auf Subvention, Inspektorat, Organisation, Lehrplan usw. den gleichen Bedingungen unterliegen wie die andern kaufmännischen Berufsschulen. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich umfaßt neben den zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder der Weiterbildung dienenden Kursen höhere Kurse für Angestellte, Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 16 Jahre alt wird. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in acht Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

(Kurse für Jungarbeiter und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen)

Organisation durch die Gemeinden. Schulbesuch freiwillig. Besucher: Jugendliche aus der Landwirtschaft oder jugendliche Fabrikarbeiter im 16. bis 18. Altersjahr. Zum größten Teil Winterschulen. Unterrichtszeit zwei bis sechs Wochenstunden. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wollen den landwirtschaftlichen Fachschulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. 30 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; 9 Kurse für Jungarbeiter.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die nachschulpflichtigen Mädchen sind zum Besuche verpflichtet. Dauer zwei Jahre. Unentgeltlicher Unterricht. Die Durchführung

geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit, haben jedoch innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. Eine Fortbildungsklasse für Schulentlassene zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes wird als Jahreskurs in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich an der schweizerischen Frauenfachschule in Zürich geführt. Über den Rahmen einer gewöhnlichen Fortbildungsschule hinaus gehen auch die Mädchenfortbildungsschulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon: Tagesschule mit 29 Wochenstunden. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in 86 Gemeinden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich

1. **Jahresschule:** theoretisch-praktische Berufsausbildung für angehende Landwirte in zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Internat; Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Volksschulbildung, mindestens ein Jahr praktische Betätigung in der Landwirtschaft.

2. Winterschule

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen

Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse, je von Anfang November bis Mitte März. Internat, Externat. Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr, gute Volksschulbildung; nichtbäuerliche Schüler Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft.

Strickhof, Zürich, Wülflingen-Winterthur,¹ Wetzikon,¹ Wädenswil, Bülach, Affoltern am Albis führen mehrere Klassen; Eintritt jedes Jahr möglich.

¹ Im Sommer Haushaltungskurse

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale bäuerliche hauswirtschaftliche Schule Winterthur-Wülflingen
(Sommerkurse)

Kantonale bäuerliche hauswirtschaftliche Schule Wetzikon
(Sommerkurse)

Kantonale bäuerliche hauswirtschaftliche Winterschule Uster

Halbjahreskurse. Internat. Eintritt: zurückgelegtes 18. Altersjahr; nichtbäuerliche Bewerberinnen Ausweis über praktische Tätigkeit in Bauernhaushalt. Kostgeld. Unterricht unentgeltlich.

Die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21a (privat)

Die von der Sektion Zürich des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

1. *Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer* für Interne und Externe. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung: genügende Schulbildung.

2. *Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer* für Interne und Externe. Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des

3. *Bildungskurses von Hausbeamtinnen*. Kursdauer ein Jahr. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich, Besuch einer Handelsschule und längeres hauswirtschaftliches Praktikum in Betrieben.

4. *Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen* (siehe Ziff. 7 lit. d).

5. *Kochkurse für gepflegte Küche*, Dauer sechs Wochen; Haushaltungskurs für angehende Hausfrauen, Dauer sechs Wochen; kurzfristige Abend- und Nachmittagskurse für Backen, Konservieren, Diät, usw. – Kursgeld für alle Kurse.

Die Haushaltungsschule vermittelt auch in dreimonatigen Kursen die Einführung der Teilnehmerinnen an den kantonalen Arbeitslehrerinnenkursen in die hauswirtschaftlichen Gebiete.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich

umfaßt sieben Abteilungen, die je von einem Vorsteher geleitet werden:

1. *Baugewerbliche Abteilung*: Berufsklassen für Baulehrlinge (Hafner, Pflästerer, Plattenleger, Steinhauer usw.), Bauschlosser, Bau-spengler, Drechsler, Eisenbetonzeichner, Gipser, Gürtler, Hochbau-zeichner, Installateure (Gas und Wasser), Heizungsmonteuere, Instal-lationszeichner (Sanitär und Heizung), Maurer, Schmiede, Schreiner, Tapezierer-Dekorateure, Tiefbauzeichner, Wagner.

2. *Mechanisch-technische Abteilung*: Berufsklassen *elektrotechnischer Richtung* für Elektromonteuere, Elektromechaniker, Elektrowickler, Radioelektriker, Schwachstromapparatemonteuere, Laboranten physi-kalischer Richtung, Maschinenzeichner;

Berufsklassen *mechanischer Richtung* für Mechaniker, Feinmecha-niker, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Fräser, Hobler, Großapparate-, Rohr- und Konstruktionsschlosser, Gießer und Mo-dellschreiner, Karosseriegewerbe (Schlosser, Spengler, Wagner), Maschinenzeichner, Optiker.

3. *Allgemeine Abteilung*: Berufsklassen für Bäcker, Bäcker-Pa-tissiers, Herrencoiffeure, Drogisten, Färber, Glasbläser, Galvaniseure, Gärtner, Kellner und Serviertöchter, Köche, Konditoren, Kürschner, Laboranten, Metzger, Sattler (Sattler-Tapezierer, Karosseriesattler, Reiseartikelsattler, Taschenmacher), Schneider, Schuhmacher, Zahn-techniker.

4. *Abteilung Frauenberufe*: Berufsklassen für Blumenbinderinnen, Damencoiffeure und Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Damenschnei-derinnen auf Kostüme und Mäntel, Konfektionsnäherinnen für Klei-der, Konfektionsnäherinnen für Kostüme und Mäntel, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Kunststopferinnen, Maschinenstrickerinnen, Modistinnen, Pelznäherinnen, Schirmnähe-rinnen, Stickerinnen, Tapeziernäherinnen, Posamenter, Posamenten-handarbeiterinnen, Wäscheschneiderinnen.

5. *Abteilung Verkaufspersonal*: Berufsklassen für Verkäufer und Verkäuferinnen der Lebensmittel- und der übrigen Branchen.

6. *Abteilung Fremdsprachen*: Freie Kurse in Französisch, Italie-nisch, Englisch, Spanisch, Deutsch für Fremdsprachige.

Die Kurse finden entweder Montag und Donnerstag oder Diens-tag und Freitag je 19.30 bis 21.00 Uhr statt; besondere Englisch-kurse für das Gastgewerbe.

7. *Lehrwerkstätte für Möbelschreiner*: Ausbildung von Möbelschrei-ner in 3½ jähriger Lehrzeit.

Der Gewerbeschule der Stadt Zürich ist auf Grund eidgenössi-scher Reglemente die Durchführung interkantonalen Fachkurse für

Brauer, Radioelektriker, Uhrmacher und Vermessungszeichner übertragen.

Die unter 1 bis 5 genannten Abteilungen führen neben dem Pflichtunterricht für Lehrlinge und Lehrtöchter Kurse zur beruflichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) durch.

Die Kunstgewerbeschule Zürich

umfaßt die *kunstgewerblichen Vorbereitungsklassen* (Dauer ein Jahr) und die *Ausbildungsklassen* für Buchbinden (Dauer der Ausbildung 3½ Jahre), Graphik (4 Jahre), Innenausbau (3 Jahre), Photographie (3 Jahre), Silber- und Goldschmiede (Metallklasse) (4 Jahre), Modefach (Modellistinnen und Modezeichnerinnen) (3 Jahre), Handweben und Textilhandwerk (3 Jahre) und die Malerfachschule (semesterweise Weiterbildung). Ferner führt die Schule *Kurse zur beruflichen Weiterbildung* nach bestandener Lehrabschlußprüfung und zur Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen in den vorstehend genannten Berufen wie auch im Buchdruckfach und in der Lithographie durch. Tages- und Abendunterricht.

Der Kunstgewerbeschule sind angegliedert das *Kunstgewerbemuseum* mit einer kunstgewerblichen Sammlung und den wechselnden Ausstellungen sowie die *öffentliche Bibliothek*.

Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abschluß: kantonale Lehrabschlußprüfung. Schulgeld.

Die Berufsschule der Stadt Winterthur

Männliche Abteilung. Pflichtunterricht für die durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilten gewerblichen Lehrlinge.

Freiwilliger Unterricht als Ergänzung des Pflichtunterrichtes, sowie zur beruflichen und allgemeinen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fach- (Meister-) Prüfung.

Allgemein zugängliche Kurse über die Gemeinde Winterthur.

Freiwillige Weiterbildungskurse für Ungelernte.

Weibliche Abteilung.

1. Gewerbliche Abteilung: a. Ergänzung zur praktischen Lehre (gewerbliche Berufe und Verkäuferinnen). b. Berufslehre für Damenschneiderinnen. c. Weiterbildungskurse. d. Dreijährige Vorbereitung auf das Kant. zürcherische Arbeitslehrerinnen-Seminar.

2. Hauswirtschaftliche Abteilung: a. Obligatorische Kurse nach dem kant. zürcherischen Gesetz vom 5. Juli 1931. b. Freie Kurse

mit verschiedener Dauer für Nähfächer, Handarbeiten, Kochen, Hauswirtschaftslehre. c. Haushaltlehrmeisterinnenkurse.

3. Elternschule: a. Säuglingspflege, Krankenpflege in der Familie. b. Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen. c. Anfertigung einfacher Spielwaren.

Schweizerische Frauenfachschole Zürich

Abteilungen:

Berufslehre für Damen-, Wäsche-, Kostüm- und Mantelschneiderinnen in Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahre. Lehrzeit für Damenschneiderei und für Kostüm- und Mantelschneiderei drei Jahre, für Wäscheschneiderei 2½ Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Sonderabteilung zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnen-Seminar: Dauer drei Jahre. Wäscheschneiderinnenlehre und Spezialkurse an der Frauenfachschole, Unterricht allgemeinbildender Natur an der Töchioerschule der Stadt Zürich, Abt. III. Vorkenntnisse: sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarschule. Lehrabschlußprüfung. Lehr- und Kostgeld.

Weiterbildungskurse für Damen- und Wäscheschneiderinnen: Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung. Kursgeld.

Ausbildung zur Fachlehrerin für die Berufe der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei: Kursdauer ein Jahr. Eintrittsbedingungen: drei Jahre Sekundarschule, Lehrabschluß- und Meisterinnenprüfung. Aufnahmeprüfung. Abschluß: Fähigkeitsausweis für den Unterricht an gewerblichen Berufsschulen, Frauenarbeitsschulen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Kursgeld.

Nähkurse für den Hausbedarf: kurzfristige Tages- und Abendkurse. Kursgeld.

Fortbildungsklasse: Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahre. Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich. Jahreskurs. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Die Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe Belvoirpark, Zürich

Halbjährige theoretisch-praktische Ausbildungskurse in Betriebslehre, Küche, Service, Getränkekunde, Buchhaltung, Korrespondenz und Sprachen, Rechtskunde.

Aufnahmebedingungen: mindestens neun Schuljahre. Mindestalter 17 Jahre. Die bestandene Abschlußprüfung wird in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes anerkannt. Kursbeginn anfangs Mai und November. Internat und Externat.

d. Industrielle Berufsschulen

Die Textilfachschule Zürich

Kurse von ein bis zwei Jahren. Ausbildung von Textilkaufleuten, Disponenten und Webermeistern. Eintrittsbedingungen: Mindestalter 18 Jahre, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule), gute praktische Vorbildung im Weben. Berufslehre für Textilentwerfer 3½ Jahre. Eintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmeprüfungen. Schulgeld.

e. Technische Berufsschulen

Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Höhere technische Schule des Kantons Zürich. Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Angegliedert ist eine Handelsschule. Studiendauer an jeder Fachschule drei Jahre. Der Besuch des Technikums steht auch Schülerinnen offen. Aufnahmebedingungen: Sekundarschule (3 Jahre). Aufnahmeprüfung. Für den Besuch der technischen Fachschulen wird eine Berufspraxis vorausgesetzt.

Die Schüler des Technikums können sich ein Diplom der betreffenden Fachschule erwerben. Dieses ist dem Ingenieur-Zeugnis einer deutschen Ingenieur- oder Staatsbauschule gleichwertig, und es entspricht dem französischen Diplôme d'Ingenieur des Ecoles Nationales d'Arts et Métiers. Schulgeld.

Die Metallarbeiterschule Winterthur

Lehrwerkstätten für Mechaniker und Feinmechaniker. Vierjährige vertraglich geregelte Lehrzeit. Umfassende Ausbildung in Werkstätte und Theorieunterricht. Abschlußprüfung mit Fähigkeitsausweis. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule oder ähnliche Ausbildung, Aufnahmeprüfung.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller betreibt in besondern Räumen der Metallarbeiterschule, unabhängig von den Lehrwerkstätten, eine *Werkmeisterschule*.

f. Kaufmännische Berufsschulen

Die kantonale Handelsschule Zürich

bildet mit Gymnasium und Oberrealschule die Kantonsschule Zürich und steht unter eigenem Rektorat. Zwei Abteilungen: die berufliche Abteilung oder Höhere Handelsschule mit Diplomprüfung nach vier Jahreskursen und die Maturitätshandelschule mit Maturitätsprüfung nach 4½ Jahreskursen (5 Klassen). Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. In den untern Klassen der beruflichen Abteilung werden auch künftige Handelslehrlinge und – in besondern Klassen mit dreijährigen Kursen – künftige Post- und Eisenbahnlehrlinge vorgebildet. Die 1. Klasse der Höhern Handelsschule und der Maturitätsschule haben denselben Lehrplan. Anschluß beider Abteilungen an die 2. Klasse der Sekundarschule, eventuell Aufnahme von Knaben aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Höhern Handelsschule.

Eintrittsalter: Für die unterste (1.) Klasse das auf den 1. Mai zurückgelegte 14. Altersjahr. Für Schüler mit gutem Notenstand aus der 2. Sekundarklasse Probezeit, für die andern Aufnahmeprüfung. Schulbeginn im Frühjahr. Schulgeld.

Die Handelsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

Schuldauer drei Jahre, im Anschluß an die 3. Klasse der Sekundarschule. Wie die Handelsschule des Technikums in Winterthur organisiert.

Die Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur

(Siehe Ziff. 6 lit. e). Schuldauer drei Jahre. Diplom, das im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt wird.

Die Handelsabteilung der Töcherschule der Stadt Zürich

Zwei Unterabteilungen: Die *berufliche Abteilung* mit dreijähriger Ausbildungszeit und Diplomabschluß und die *Maturitätsabteilung* mit vier Jahreskursen. Maturitätszeugnis mit beschränkter Geltung. Trennung der Schülerinnen der beiden Abteilungen nach der 1. Klasse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Aufnahmealter: Das am 1. Mai zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im April. Schulgeld.

g. Berufsschulen für Verkehr

Ausbildung der Post- und Eisenbahnlehrlinge an der Kantonalen Handelsschule in Zürich; 1. Klasse gleicher Lehrplan wie Höhere Handelsschule. Besondere Parallele der 2. und 3. Klasse mit ergänzenden Kursen. Dreijährige Dauer.

h. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Töchterschule der Stadt Zürich: Abteilung III

Die Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung III, umfaßt zwei Unterabteilungen: 1. die Frauenbildungsschule, 2. das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Die Frauenbildungsschule vermittelt jungen Mädchen die allgemeine Vorbereitung für eine Reihe von Frauenberufen, wie Kindergärtnerin, Hortnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltlehrerin, Hausbeamtin, soziale Helferin, Kinder- und Krankenpflegerin, Arztgehilfin, Laborantin. Sie leitet auf der Stufe und in der geistigen Verantwortung einer Mittelschule die Schülerinnen zu selbständigem Denken und zu selbständiger Erarbeitung des Wissens an und erstrebt die Entfaltung der künstlerischen Anlagen der Schülerinnen. Eine besondere Aufgabe sieht die Schule darin, die Charakterbildung der jungen Mädchen und ihre Reife für die Berufswahl zu fördern.

Neben den regulären Schülerinnen werden Freischülerinnen und Hospitantinnen aufgenommen. Zur Vorbereitung auf das Arbeitslehrerinnenseminar wird in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule eine Sonderklasse geführt. Ein Deutschkurs für Fremdsprachige bietet namentlich Mädchen aus der französischen und italienischen Schweiz Gelegenheit, ihre Kenntnisse im Deutschen zu erweitern und zu vertiefen. Zum Eintritt in die 1. Klasse der Frauenbildungsschule sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Diplomabschluß nach dreijähriger Ausbildung.

Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der Stadt Zürich bildet in viersemestriger Kursdauer Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aus. (Siehe Ziff. 7.)

Die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur

(mit der Kantonsschule verbunden)

umfaßt drei Jahreskurse und dient der weiteren Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der drei Sekundarklassen. Diplom.

Schule für Soziale Arbeit Zürich

Die Schule für Soziale Arbeit Zürich (von Bund, Kanton und Stadt subventioniert) dient der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Zwei Abteilungen: 1. *Ausbildung für Fürsorgestellen und Sozialsekretariate*; 2. *Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung*.

Aufnahmebedingungen: Umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Schulbildung oder Berufslehre, gute bürotechnische und (für Frauen) hauswirtschaftliche Kenntnisse, Vorpraktikum in einer Institution der sozialen Arbeit, zurückgelegtes 21. (für Abt. A), resp. 20. Altersjahr (für Abt. B). Schulgeld an beiden Abteilungen. Dauer der Ausbildung: zwei Jahre. Lehrgang: Abwechselnd theoretischer Unterricht und Praktika. Schriftliche Diplomarbeit. Diplom mitunterzeichnet von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Kurse für kirchliche Gemeindeführerinnen werden periodisch durchgeführt in Verbindung mit den Kirchenräten der Kantone Basel, Bern und Zürich.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

bildet zusammen mit der Frauenbildungsschule die Abteilung III der Töcherschule der Stadt Zürich. Sie vermittelt die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch theoretisch-künstlerischen Unterricht sowie durch eine gründliche Einführung in die Lehrpraxis.

Zum Eintritt sind erforderlich das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, der Ausweis über eine in der Regel zwölfjährige Schulbildung sowie über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim. Verminderte Schulbildung muß durch hauswirtschaftliche und erzieherische Tätigkeit ausgeglichen sein. Die viersemestrigen Kurse beginnen im Herbst jedes Jahres. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung.

b. Das kantonale Arbeitslehrerinnen-Seminar

zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an der Volks- und Fortbildungsschule. Dauer: zwei Jahre. Fähigkeitsausweis.

Eintritt: Aufnahmeprüfung nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. **Voraussetzung:** Besuch von drei Klassen einer zürcherischen Sekun-

darschule oder einer gleichwertigen Schule, gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Berufslehre, Kurse an einer Berufsschule, Besuch der Sonderklasse).

Zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnen-Seminar besteht eine an die III. Sekundarklasse anschließende «Sonderklasse» an der Schweizerischen Frauenfachschule Zürich, in Verbindung mit der Töchterschule, Abteilung III. Dauer: drei Jahre. Die Schülerinnen absolvieren eine Lehre als Wäscheschneiderin an der Frauenfachschule und besuchen den theoretischen Unterricht an der Töchterschule.

Eine gleiche Vorbereitungsklasse besteht an der Berufsschule Winterthur in Verbindung mit der dortigen Mädchenschule. Aufnahmeprüfung.

Das hauswirtschaftliche Obligatorium wird in einem dreimonatigen Kurs an der Haushaltungsschule Zürich absolviert; die beruflichen, fachlich-methodischen und pädagogischen, sowie die allgemein bildenden Fächer sind Unterrichtsgegenstand des unter der Leitung der kantonalen Arbeitsschulinspektorin stehenden Arbeitslehrerinnen-Seminars.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kantonsbürgerinnen; für die andern Schulgeld.

c. Der Ausbildungskurs zur Fachlehrerin

in den Berufen der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei (siehe Ziff. 6 lit. c).

d. Der Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins durchgeführt. Dauer: 2½ Jahre. Fähigkeitsprüfung. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (elfjährige Schulzeit). Ausweis über praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung.

e. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte

Die Kantonale Lehrerbildungsanstalt

geteilt in Unter- und Oberseminar, vermittelt die ordentliche, das heißt die durch das Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1938 vor-

gesehene staatliche Ausbildung der zürcherischen Primarlehrer und -lehrerinnen. Das *Unterseminar in Küsnacht* dient überwiegend der allgemeinen, das *Oberseminar in Zürich* überwiegend der beruflichen Bildung.

Für Kantonsbürger Unentgeltlichkeit des Unterrichts, ebenso für Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens acht Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind. Die andern bezahlen ein Schulgeld.

Dauer des Unterrichts im Unterseminar: vier Jahre. Das Abgangszeugnis berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das auf den 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer werden nicht aufgenommen. Schuljahresbeginn im Frühling. Aufnahmeprüfung.

Dauer des Unterrichts am Oberseminar: ein Jahr. Neben den Absolventen des Unterseminars Küsnacht sind zur Aufnahme auch die Absolventen der andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalten berechtigt (Lehrerinnenseminar der Töchterschule der Stadt Zürich, Evangelisches Lehrerseminar Zürich und – sofern sie den vom Erziehungsrat angeordneten halbjährigen Ergänzungskurs besucht haben – die Absolventen der Lehramtsabteilungen der Kantonschulen Winterthur und Zürcher Oberland in Wetzikon). Der Erziehungsrat kann Absolventen weiterer Mittelschulen zum Ergänzungskurs zulassen.

Fähigkeitsprüfung am Schluß des Oberseminars. Zwei Jahre nach der Patentierung Zeugnis der Wählbarkeit unter der Voraussetzung fünfjähriger Niederlassung im Kanton, mindestens einjährigen erfolgreichen Schuldienstes und gesundheitlicher Eignung für den Lehrerberuf.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur

ist als Unterabteilung der Oberrealschule ebenfalls eine staatliche Lehrerbildungsanstalt für männliche und weibliche Anwärter und steht als solche neben dem Unterseminar in Küsnacht. 4½ Jahreskurse. Vor Eintritt ins Oberseminar muß der halbjährige Ergänzungskurs besucht werden.

Anschluß der Lehramtsabteilung an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Klasse Sekundarschule. Aufnahmealter: Das auf den 30. April zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Schulgeld.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

entspricht in Stellung und Organisation der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur.

Das Unterseminar der Töcherschule Zürich (Abteilung I)

Städtische Schule; es vermittelt die allgemeine Bildung der künftigen weiblichen Lehrkräfte für die Primarschule in vier Jahreskursen (wie in Küsnacht). Abschlußprüfung, deren Bestehen zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an einigen Fakultäten der Universität Zürich berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie das Abgangszeugnis des Unterseminars Küsnacht.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Schuljahrbeginn im Frühling. Schulgeld.

Das Evangelische Lehrerseminar Zürich (privat)

Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Unterseminar (Allgemeinbildung): vier Jahreskurse. Das Abschlußexamen berechtigt zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen sowie an den philosophischen Fakultäten der Universität Zürich und zum Eintritt ins Oberseminar (Berufsbildung). Dauer des Oberseminars: ein Jahr. Konvikt. Schul- und Kostgeld.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich (privat)

Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte aufgenommen, welche in der Regel mindestens ein Jahr im Schuldienst gestanden oder heilpädagogisch tätig gewesen sind.

Dauer der Vollkurse: ein Jahr. Sie dienen der Ausbildung von patentierten Lehrkräften und Erziehern für entwicklungsgehemmte (blinde, sehschwache, krüppelhafte, epileptische, gefühls- und willensgestörte) und alle sonstwie schwer erziehbaren Kinder. Schulgeld.

Von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom über die Absolvierung des HPS (Heilpädagogisches Seminar).

Neben den Vollkursen kurzfristige Sonderkurse zur Einführung oder Fortbildung in Heilpädagogik.

f. Die Ausbildung der Sekundarlehrer und Fachlehrer

Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen an der Universität in mindestens viersemestrigem Studium. Dazu Aufenthalt von

mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet. Zwei Studienrichtungen: Die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Fähigkeitsprüfung. Für die Erwerbung des «Wählbarkeitszeugnisses» als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Bedingung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens vier Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen. Kollegengeld und Semesterbeiträge.

g. Die Ausbildung der Lehrer an den Mittelschulen und an den Berufsschulen

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Universität vermittelt die wissenschaftliche und praktisch-pädagogische Ausbildung: 1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Staatliches Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Zürich (für Knaben)

Drei selbständige Abteilungen, die zur Maturität führen: Das *Gymnasium*, die *Oberrealschule* und die *Handelsschule*.

Das kantonale Gymnasium schließt an das Lehrziel der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule an und umfaßt 6½ Jahreskurse. Eintrittsalter in die 1. Klasse: Das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Das Literargymnasium entspricht dem Typus A, das Realgymnasium dem Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Literatur- und Realgymnasium getrennt und von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten geführt.

Zur Zeit probeweise Eingliederung zweier Klassen: a. der Übergangsklasse für Sekundarschüler von der Landschaft zum Eintritt in die 3. Gymnasialklasse (Eintritt nach dem ersten Halbjahr der 2. Sekundarklasse); b. der lateinlosen Sonderklasse für Schüler,

welche die Schule am Ende des zweiten Gymnasialjahres verlassen wollen. Sie wird im Winterhalbjahr der 2. Gymnasialklasse geführt und bereitet auf den Übertritt in die 3. Sekundarklasse oder die unterste Klasse der Oberreal- und der Handelsschule vor.

Die Oberrealschule schließt an die 2. Sekundarklasse an (bis jetzt auch an die lateinlose Sonderklasse des Gymnasiums). Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Dauer des Unterrichtes: 4½ Jahreskurse. Aufnahmeprüfung.

Die kantonale Handelsschule (siehe Ziff. 6 lit. f). Schulbeginn Frühling.

Schulgeld in allen Abteilungen.

b. Die Kantonsschule Winterthur (gemischte Schule)

Zwei Abteilungen: a. *Gymnasium*: 6½ Jahreskurse (Typus A und B); Anschluß an die 6. Primarklasse; Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. b. *Oberrealschule*: 4½ Jahreskurse (Typus C); Gliederung in eine Technische Abteilung und in eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar aufgenommen werden. Die Technische und die Lehramtsabteilung schließen an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Sekundarklasse an.

Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Mit der Kantonsschule Winterthur ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur verbunden.

c. Die Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon (gemischte Schule)

Zwei Abteilungen: 1. *Gymnasium*, Typus A und B: Vorläufig vier Jahreskurse, dann Übertritt in die 5. Klasse der Gymnasien Zürich oder Winterthur (bei genügenden Leistungen ohne Prüfung). Anschluß an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. 2. *Oberrealschule*, Typus C: 4½ Jahreskurse, Gliederung in eine Technische Abteilung und eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar aufgenommen werden. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule. Eintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr.

Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld.

Im Herbst 1959 werden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus C durchgeführt werden und voraussichtlich wird das Gymnasium später auch bis zur Maturität (Typus A und B) geführt werden.

d. Die Töcherschule der Stadt Zürich Abteilung I

Unterabteilungen: 1. *Gymnasium A*: 6½ Jahreskurse; 2. *Gymnasium B*: vier Jahreskurse; 3. *Unterseminar*: vier Jahreskurse (siehe Ziff. 7).

Das Gymnasium A führt im Anschluß an die 6. Primarklasse in 6½ Jahren zur Maturitätsprüfung. Es umfaßt eine Literar- und eine Realabteilung (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Das Gymnasium B führt im Anschluß an die 3. Sekundarklasse in vier Jahreskursen zur Maturitätsprüfung. (Wird für die medizinischen Berufsarten nicht anerkannt. Absolventinnen, die sich solchen zuwenden wollen, haben sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen.) Das Gymnasium B ist ein Realgymnasium.

Eintrittsalter: Für das Gymnasium A das zurückgelegte 12. Altersjahr, für das Gymnasium B das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

e. Freies Gymnasium in Zürich (privat)

Die Schule umfaßt 6½ Jahreskurse für Knaben und Mädchen mit eigener, staatlich anerkannter Maturitätsprüfung.

1. *Vorbereitungsklasse*. Entspricht der 6. Primarklasse; bereitet auf die Mittelschule vor und prüft die Eignung für Gymnasium oder Sekundarschule. 2. *Literargymnasium* (Typus A). Latein von der 1. und Griechisch von der 3. Klasse an. 3. *Realgymnasium* (Typus B). Latein von der 1. und Englisch von der 3. Klasse an. 4. *Oberrealschule* (Typus C). Ohne alte Sprachen. Besondere Pflege der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Anschließend an die 2. Sekundar- oder Gymnasialklasse. 5. *Sekundarschule*. 1. bis 3. Klasse für Knaben und Mädchen. Unterricht nach dem Zürcher Sekundarschullehrplan. Vorbereitung auf Oberrealschule, Handelsschule, Technikum, Lehrerseminar und auf die Berufslehre.

Eintritt ins Gymnasium mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsklasse mit 11 Jahren.

9. Die Hochschulen

a. Die Universität Zürich

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Ab-

teilung und Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Eintritt 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität.

Doktorat, Lizentiat.

b. Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich

(Siehe Seite 9).

c. Das schweizerische Institut für Auslandsforschung in Zürich

Autonomes Hochschulinstitut in enger Verbindung mit Universität und ETH. Bietet auf Grund eines besondern Koordinationsprogrammes zusätzliche freie Kurse und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Auslandsforschung (Kultur, Wirtschaft, Staats- und Sozialpolitik, meist nach regionalen Gesichtspunkten aufgebaut).

KANTON BERN

Gesetzliche Grundlagen

Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947, mit Abänderung vom 19. Mai 1952.

Reglement über die Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen vom 16. September 1952.

Großratsbeschuß betreffend die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura vom 17. November 1947.

Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951.

Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen vom 21. Dezember 1951.

Plan d'études pour les écoles primaires de langue française du canton de Berne du 12 novembre 1953.

- Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878.
- Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932, mit Abänderungen vom 18. Juni 1943 und 14. Juni 1955.
- Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten vom 21. Dezember 1951.
- Règlement des écoles d'ouvrages de la partie française du canton de Berne du 22 novembre 1932/20 octobre 1950.
- Plan d'études pour les écoles d'ouvrages de langue française du canton de Berne du 12 novembre 1953.
- Gesetz über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856, mit Abänderung vom 2. September 1867 (in Revision).
- Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877 (in Revision).
- Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928.
- Lehrplan für die deutschsprachigen Sekundarschulen vom 26. Dezember 1951.
- Plan d'études pour les écoles secondaires françaises du 23 janvier 1930.
- Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935.
- Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 mit Abänderungen vom 21. Januar 1945.
- Lehrplan für die landwirtschaftliche und die allgemeine Fortbildungsschule vom 25. Oktober 1948.
- Reglement über die Fortbildungsschule für Jünglinge vom 9. Oktober 1945.
- Reglement über den Haushaltsunterricht vom 12. November 1952.
- Großratsbeschluß betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Schulen vom 19. Mai 1952.
- Reglement für die Patentprüfungen von Haushaltslehrerinnen im Kanton Bern (deutscher Kantonsteil) vom 20. Juli 1954.
- Reglement für das kantonale Haushaltslehrerinnenseminar Bern vom 20. Juli 1954.
- Unterrichtsplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 21. Dezember 1951.
- Plan d'études de l'enseignement ménager pour les écoles primaires, secondaires et complémentaires de langue française du canton de Berne du 1^{er} octobre 1953.
- Unterrichtsplan für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Bern vom 15. November 1952.
- Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890.

Organisationsdekret der Direktion der Volkswirtschaft (betr. die kantonalen Techniken) vom 18. November 1946.

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909.

Reglement über die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel vom 14. November 1949.

Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875, mit Abänderungen vom 28. Juni 1931 und 7. Februar 1954.

Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 28. Dezember 1951/6. September 1955.

Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar vom 23. April 1923, mit Abänderung vom 17. Januar 1930.

Règlement des Ecoles normales d'instituteurs et d'institutrices de la partie française du canton du 18 décembre 1953.

Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer vom 20. Mai 1952.

Reglement über die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 23. Juli 1954.

Reglement über die Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen vom 18. Juni 1943.

Studienplan der Lehramtsschule; Ratschläge vom 24. August 1945.

Reglement über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höhern Lehramtes vom 14. Februar 1930.

Règlement de l'Ecole cantonale de Porrentruy du 29 mars 1933.

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954.

Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1948/7. September 1951/10. Dezember 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen (Kindergärten genannt) sind Einrichtungen von Gemeinden oder Privaten. Staatliche Besoldungszulagen an die Kindergärtnerinnen. Eintrittsalter: vier bis fünf Jahre. Schulgeld. 230 Kindergärten, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Dauer der Schulpflicht neun Jahre. Schulzeit wenigstens 35 Wochen, für die erweiterte Oberschule wenigstens 37 Wochen. Die erweiterte Oberschule (7. bis 9. oder 6. bis 9. Schuljahr), zu deren Führung die Gemeinden berechtigt sind, weisen einen ausgedehnten Unterrichtsplan auf als die Primaroberklassen (Französischunterricht und stärkere Betonung der Realien). Schuljahrbeginn im Frühling.

Die größeren Gemeinden sind verpflichtet, Hilfsklassen für minderbegabte Kinder zu führen. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder werden in Sonderklassen unterrichtet. Schwererziehbare und mit schweren Gebrechen behaftete Kinder erhalten ihre Erziehung und Bildung in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten. Die Gemeinden leisten an die Versorgungskosten einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Schulungskosten eines Primarschülers.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist während der ganzen Schulzeit (1. bis 9. Schuljahr) obligatorisch. Das Obligatorium des Hauswirtschaftsunterrichtes erstreckt sich auf das neunte Schuljahr, kann von der Gemeinde aber auch auf das achte Schuljahr ausgedehnt werden. Vom fünften Schuljahr an können die Gemeinden den Handfertigkeitsunterricht für Knaben als obligatorisches Fach einführen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die in der Regel vom Staat selber herausgegebenen obligatorischen Lehrmittel werden vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen ausgeliefert. Staatsbeiträge an die Gemeinden, welche die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler abzugeben haben.

Einkauf des Schulmaterials durch die Schulgemeinde. Gratisabgabe an die Schüler. Staatsbeitrag.

Schularztdienst

Der Schularzt im Haupt- oder Nebenamt wird durch die Schulbehörde gewählt und entschädigt. Es obliegen ihm die Aufgaben gemäß Bundesgesetz gegen die Tuberkulose, die Überwachung der schulhygienischen Verhältnisse und die Fürsorge für körperlich oder geistig gefährdete oder geschädigte Kinder. An die den Gemeinden daraus erwachsenden Kosten leistet der Kanton Beiträge.

Schulzahnarztdienst

Die Gemeinden sind verpflichtet, den schulzahnärztlichen Dienst mit finanzieller Unterstützung des Staates durchzuführen. Die Ge-

meinde oder ein Gemeindeverband wählen einen Schulzahnarzt im Haupt- oder Nebenamt. Ihm obliegt die obligatorische Untersuchung aller Schulkinder. Für die Behandlung kann die Gemeinde mit allen Zahnärzten der Gegend Schulzahnpflegeverträge abschließen, in denen sich der Zahnarzt zur Behandlung der Schulkinder zum Schulzahnpflegetarif verpflichtet.

3. Die Sekundarschule und das Progymnasium

Neben den eigentlichen Sekundarschulen bestehen Progymnasien, die mit der Sekundarschule parallel laufen und mit etwas abgeändertem Lehrplan (Latein) auf die Maturitätsschulen vorbereiten. Träger sind die Gemeinden, ausgenommen in Pruntrut (Kanton).

Eintritt in der Regel nach der 4. Primarschulklasse. Fünf, ausnahmsweise vier Jahreskurse (5. bis 9. bzw. 6. bis 9. Schuljahr). Meistens Koedukation.

Progymnasien bestehen an der Kantonsschule Pruntrut und an den städtischen Gymnasien von Bern, Burgdorf und Biel, selbständige Progymnasien (ohne Oberbau) in Thun, Delsberg und Neuveville.

Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht in allen Klassen; obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht im neunten Schuljahr. Der Knabenhandarbeitsunterricht kann durch Gemeindebeschluß obligatorisch erklärt werden.

Teils Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, teils Schulgeld. Gemeinden, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten einen Staatsbeitrag.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es werden in 35 Gemeinden solche Schulen geführt; besonders ausgebaut ist die Gewerbeschule der Stadt Bern.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger sind die Kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen in 19 Gemeinden.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Schulgemeinde hat für Jünglinge, welche das volksschulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Volljährigkeit aber noch nicht erreicht haben, je nach den örtlichen Verhältnissen eine *landwirtschaftliche* oder eine *allgemeine* Fortbildungsschule zu führen. Allgemein bildender Unterricht und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art. Obligatorium für alle Jünglinge, die nicht eine Berufsschule oder eine höhere Schule besuchen. Beginn der Fortbildungsschulpflicht in dem nach der Erfüllung der obligatorischen Volksschulbildung folgenden Herbst. Drei Jahreskurse. Jährliche Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule mindestens 60, für die landwirtschaftliche mindestens 80 Stunden. 196 allgemeine und 185 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Für die Mädchen bestehen obligatorische *hauswirtschaftliche* Fortbildungsschulen. Schulzeit mindestens 180 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt oder in zusammenhängenden Kursen absolviert werden können. 230 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütli bei Zollikofen

Jahresschule: Zwei Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen. Diplom. Beginn im Frühling.

Winterschule: Zwei Winterkurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr und Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Diplom. Beginn im November.

In beiden Abteilungen Kostgeld. Konvikt.

Die Schule dient auch als Musterbetrieb sowie als Demonstrations-, Prüfungs- und Beratungsstelle.

Die kantonale Landwirtschaftsschule Schwand, Münsingen

Winterschule: Zwei Winterkurse. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. Aufnahmeprüfung oder Ausweis über genügende Vorbildung. Praxis.

Praktikantenkurse im Sommer: Vorbereitung von nicht mit der Landwirtschaft vertrauten Schülern.

Versuchs- und Beratungsstelle. Kostgeld. Konvikt.

Angliederung einer *Haushaltungsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal

Winterschule mit zwei Kursen. Aufnahmebedingung: landwirtschaftliche Praxis. Aufnahmeprüfung. Diplom.

Sommerkurs für Praktikanten, bestimmt für Anfänger in der landwirtschaftlichen Praxis.

Versuchs- und Beratungsstelle. Kostgeld. Konvikt.

Angliederung einer *Haushaltungsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Ecole cantonale d'agriculture du Jura, Courtemelon

Zwei *Winterkurse*. *Praktikantenkurse* im Sommer. *Haushaltungskurse* (siehe Ziff. 6, lit. b). Versuchs- und Beratungsstelle.

Mindestalter: zurückgelegtes 16. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Bergbauernschule Hondrich

Sie verfolgt das Ziel, Bauernsöhne der Bergregion mit der Praxis der Alpwirtschaft, der Alpkäserei und der Viehzucht vertraut zu machen. Außerdem dient sie als Musterkäserei und Auskunftsstelle für alpwirtschaftliche Angelegenheiten.

Winterschule. Es werden nur Schüler aufgenommen, die mit der Alpwirtschaft vertraut sind. Kostgeld. Diplom.

Angegliedert ist eine *Haushaltungsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Die kantonale Molkereischule Rütli bei Zollikofen

Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal. Musterbetrieb und zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten; Versuchs- und Untersuchungsstation.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Käserlehrlingsprüfung oder mindestens zweijährige Praxis im Molkereiwesen und Besuch einer Fachschule. Jahreskurse. Beginn anfangs Mai und anfangs November. Der *Jahreskurs* strebt neben einer Weiterbildung in Milchkenntnissen, Milchuntersuchung, Käse- und Butterfabrikation, Verwertung der Abfälle, eine besondere Ausbildung in allgemeiner Molkereitechnik an, insbesondere im Maschinenbetrieb und in Laboratoriumsübungen.

Kostgeld. Austrittszeugnis. Diplom nur bei guten Leistungen.

**Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau
Oeschberg, Koppigen**

Weiterbildung von Berufsgärtnern und Berufsgärtnerinnen, die eine Berufslehre hinter sich haben.

Jahreskurse (Mitte März bis Mitte Februar). *Winterkurse*: Zwei Wintersemester von je vier Monaten. Beginn im Oktober. Kostgeld. Diplom.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale Haushaltungsschule Schwand, Münsingen

Ausbildung zur Führung eines bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes. *Sommerkurs* fünf Monate. *Winterkurs* 4 bis 4½ Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Hondrich

Sommerkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal

Ausbildung von Töchtern vom Lande. *Halbjährige Kurse* (Sommer und Winter). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Ergänzungskurs für Haushaltlehrtöchter: Dauer drei Monate.

Die kantonale Haushaltungsschule für den Jura, Courtemelon

Winterkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule Bern

Träger: Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Abteilungen: Sechsmontatige *Haushaltungskurse*; sechswöchige *Kurse für gepflegte Küche*; kurzfristige *Tages- und Abendkurse*; einjährige *Kurse zur Ausbildung von Heimpflegerinnen*. Beginn 1. Mai und 1. November. Kursgeld. Konvikt für Interne.

Die Bernische Haushaltungsschule Worb

Träger: Gemeinnützige Gesellschaft.

Drei *Kurse* im Jahr (Januar bis März; April bis September; Oktober bis Weihnachten). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule St-Imier

Gründung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern.

Jahreskurse (Beginn im Mai). Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Diplom. Schul- und Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule mit Fachkursen, Herzogenbuchsee

Durch den Frauenverein geführt. Kurse für Interne und Externe. Internat: Haushaltungsschule mit *Halbjahreskursen* (Beginn im Januar, im April, im Juli, im Oktober) und *vierteljährigen Kursen*. Kursgeld. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

Externat: *Fachkurse* von verschiedener Dauer. Kursgeld.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Das kantonale Gewerbemuseum Bern mit seinen Fachschulen

Staatliches Gewerbeförderungs-Institut. Angegliedert sind folgende Fachschulen:

Die Keramische Fachschule Bern: Ausbildung von Töpfern und Keramikern; drei Jahre Lehrzeit. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung.

Halbjahreskurse für Hospitanten zur Weiterbildung in einzelnen Fächern. Schulgeld.

Die Schnitzlerschule Brienz. Ausbildungsstätte für Holzbildhauer für Mensch- und Tierfiguren; Lehrzeit vier Jahre. Holzbildhauer für Ornamentik und Möbelschnitzerei; Lehrzeit 3 ½ Jahre. Schnitzler für kunstgewerbliche Artikel; Lehrzeit drei Jahre.

Aufnahme im 16. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer. Für Hospitanten Gelegenheit zur Weiterbildung in einzelnen Fächern.

Abendzeichenschule: Während der Wintermonate zweimal zwei Stunden unentgeltlicher Unterricht für Erwachsene (Klasse I für Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge; Klasse II für Teilnehmer ohne besondere Vorbildung); zweimal eine Stunde für Schulpflichtige (Schüler des 6. bis 9. Schuljahres).

Die Geigenbauschule Brienz. Staatliche Fachschule für Geigenbau für Jugendliche beiderlei Geschlechts. Lehrzeit vier Jahre. Aufnahme nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer.

**Die Fachschulen für Kunstgewerbe
am kantonalen Technikum, Biel**

(Siehe Ziff. 6, lit. d.)

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern

Von der Gemeinde Bern errichtete Fachschule mit folgenden Abteilungen: *Lehrlingsabteilungen* für Mechaniker (vier Jahre Lehrzeit), Schreiner (drei Jahre Lehrzeit), Schlosser (drei Jahre Lehrzeit), Spengler (drei Jahre Lehrzeit). Lehrbeginn im April. Lehrabschlußprüfung.

Kurse für Ausgelernte: Tageskurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Abend- bzw. Samstagnachmittagkurse zur Weiterbildung.

Fachschulen für Ausgelernte: Schweizerische Schreinerfachschule (Jahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Werkleitern und Geschäftsführern der Bau- und Möbelbranche): Zurückgelegtes 23. Altersjahr, absolvierte Berufslehre, mindestens vier Jahre praktische Betätigung.

Schweizerische Sanitärfachschule (Halbjahreskurs zur Heranbildung von selbständigen Monteuren der Sanitärinstallationsbranche): Zurückgelegtes 23. Altersjahr, absolvierte Berufslehre, praktische Betätigung während mindestens vier Jahren.

Fortbildungskurs für Spengler (Halbjahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Bank- und Bauspenglern als Vorarbeiter): Vorangegangene Lehrzeit, einige Jahre Praxis.

Abschluß an allen Fachklassen für Ausgelernte: Eidgenössische Meister-Diplomprüfung.

Für Lehrlinge und Ausgelernte Schul- und Materialgeld.

Die Frauenarbeitsschule Bern

Träger: Gemeinnütziger Verein der Stadt Bern.

Abteilungen: *Berufs- oder Fachschule*: Berufslehre für Wäscheschneiderei (Lehrzeit 2½ Jahre), Damenschneiderei (Lehrzeit drei Jahre), Knabenschneiderei (Lehrzeit drei Jahre), feine Handarbeiten und Weben (Lehrzeit 2½ Jahre). Lehrabschlußprüfung. Dieser Abteilung ist eine Förderklasse angeschlossen für teilerwerbsfähige Mädchen, die in einer zweijährigen Lehre so weit gefördert werden, daß sie später für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aufkommen können. Lehrgeld in allen Abteilungen.

Gewerbeschule für Frauenberufe (gewerbliche Fortbildungsschule): Obligatorischer beruflicher Unterricht für Lehrtöchter. Angegliedert sind ein Kurs zur Weiterbildung junger Damenschneiderinnen und ein Kurs für Damenschneiderinnen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, organisiert vom Schweizerischen Frauengewerbeverband in Verbindung mit der Schule.

Kurse für den Hausgebrauch: Tages- und Abendkurse.

Die Frauenarbeitsschule Thun

Kurse in Weißnähen und Kleidermachen für den allgemeinen Hausbedarf: Jährlich vier Kurse von 9 bis 12 Wochen Dauer. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kursgeld. Vormittags-, Nachmittags- und Abendkurse.

Abteilung für berufliche Ausbildung in Weißnähen: Lehrzeit 2 ½ Jahre. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Weiterbildungskurse für junge Damenschneiderinnen: Neun- bis zwölfwöchige Kurse. Kursgeld.

Die Frauenarbeitsschule Burgdorf

Sie umfaßt die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und die Frauenarbeitsschule.

Frauenarbeitsschule: Sommer- und Winterkurse von 6 bis 12 Wochen Dauer (Kochen, Weißnähen, Kleidermachen, Sticken). Kursgeld.

Die schweizerische Schule für medizinische Laborantinnen, Bern

Der bernischen Pflegerinnenschule Engeried angegliedert. Ausbildung von Hilfskräften für Krankenhauslaboratorien, Röntgeninstitute, praktizierende Ärzte und Ämter des Gesundheitsdienstes. Aufnahme im 20. bis 26. Altersjahr; Sekundarschulbildung; Kenntnisse in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Jahreskurs. Diplomierung nach Bewährung in halbjähriger praktischer Arbeit. Schulgeld. Schulbeginn anfangs Mai.

d. Technische Berufsschulen

Das kantonale Technikum in Biel

Der Fachunterricht wird zweisprachig erteilt; in den sprachlichen, mathematischen und kaufmännischen Fächern werden die Schüler in ihrer Muttersprache unterrichtet.

Drei technische Abteilungen und sechs Fachschulen: Abteilung für Maschinenteknik (6 Semester); Abteilung für Elektrotechnik (6 Semester); Abteilung für Bautechnik (6 Semester); Fachschule für Präzisionsmechanik (8 Semester); Fachschule für Uhrmacherei (4 bis 10 Semester: Uhrentechniker mit Diplom 10, Praktiker mit erweiterter Ausbildung 8, Uhrenpraktiker mit Lehrabschlußzeugnis 6, Régleuses mit Lehrabschlußzeugnis 4 Semester); Fachschule für Automobiltechnik (2 Semester); Fachschule für Kunstgewerbe (6 Semester);

Fachschule für Verkehr und Verwaltung (4 Semester); Schweizerische Holzfachschule (Sägerei, Zimmerei, Schreinerei: Kurse von verschiedener Dauer).

Aufnahmebedingungen: Für den Eintritt in das erste Semester der drei technischen Abteilungen wird abgeschlossene Berufslehre oder entsprechende Praxis verlangt; für den Eintritt in das erste Schuljahr der Fachschulen das zurückgelegte 15. Altersjahr, für den Eintritt in die Schule für Automobiltechnik überdies fünfjährige Praxis; in die Schweizerische Holzfachschule werden nur Fachleute mit Lehrausweis und Praxis aufgenommen. Abschluß: Diplomprüfung. Das Vordiplom wird erworben an den drei technischen Abteilungen am Ende des vierten Semesters, an der Schule für Uhrentechnik am Schluß des achten Semesters. Schüler der Präzisions- und Uhrmacherschule erhalten neben dem Schulausweis das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Schulgeld in allen Abteilungen. Semesterbeginn im April und Oktober.

Das kantonale Technikum Burgdorf

Abteilungen: Fachschule für Hochbau; Fachschule für Tiefbau; Fachschule für Maschinenteknik; Fachschule für Elektrotechnik (Abteilung für Starkstrom und für Schwachstrom); Abteilung für Chemiker.

Schuldauer für alle Abteilungen fünf Semester. Schüler und Hörer. Für den Eintritt in alle Abteilungen wird abgeschlossene Berufslehre verlangt, für Chemiker eine Berufslehre von wenigstens 2½ Jahren. Diplom. Schulgeld. Semesterbeginn im April und Oktober.

Die Uhrmacher- und Mechanikerschule St-Imier

Die Schule umfaßt: Eine *technische Abteilung* für Uhrentechniker und Mechaniker-Techniker (9 bis 10 Semester; kantonales Diplom) sowie für Uhrenzeichner und Mechaniker-Zeichner (8 Semester); Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, anschließend an die Sekundarschule; Schulgeld. Eine *praktische Abteilung* für Uhrmacher und Mechaniker (7 Semester) und für Lehrlinge (2 bis 6 Semester); Aufnahme nach zurückgelegtem 14. Altersjahr; Schulgeld.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut

Diplomabteilung mit drei Jahreskursen und **Maturitätsabteilung** mit 3½ Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Schulbeginn im Frühling. (Siehe auch Ziff. 8.)

Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern

Diplomabteilung mit vier Jahren und *Maturitätsabteilung* mit 4½ Jahren. Die Diplomabteilung umfaßt eine Übergangsklasse (9. obligatorisches Schuljahr) und drei anschließende Schuljahre. Die Maturitätsabteilung schließt an die oberste oder zweitoberste Sekundarschulklasse an. Schulgeld. Schuljahrsbeginn im Frühling. (Siehe auch Ziff. 8.)

Die Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern

Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Eintritt nach dem neunten Schuljahr. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Schulgeld. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Biel

Mit der Sekundarschule verbunden. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Sprachlich getrennte Klassen für Muttersprache und erste Fremdsprache. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Die Handelsschule der Sekundarschule St-Imier

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Anschluß an das neunte Schuljahr.

Die städtische Handelsschule Delémont

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Neuveville

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrsbeginn im Frühling.

f. Berufsschule für Verkehr**Die Fachschule für Verkehr und Verwaltung am Technikum Biel**

(Siehe auch Ziff. 6, lit. d.)

g. Spezielle Frauenbildungsschulen**Die Fortbildungsabteilung der städtischen Mädchenschule****«Monbijou», Bern**

Sie teilt sich in einen *zweijährigen Kurs* mit starker Betonung der Sprachfächer und der Erziehungskunde (Diplom) und in einen *ein-*

jährigen Kurs mit Haushaltungskunde als Wahlfach. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, anschließend an die Sekundarschule. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die Fortbildungsklasse der Neuen Mädchenschule, Bern (privat)

Einjähriger Kurs. Vorstufe für den Eintritt ins Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenseminar. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Die Kindergärtnerinnenseminare der städtischen Mädchenschule «Monbijou» (Oberabteilung) und der Neuen Mädchenschule (privat) in Bern

Die Kurse werden in der Regel nur alle zwei Jahre durchgeführt. Kursdauer zwei Jahre. Eintritt frühestens im 18. Altersjahr. Kantonales Diplom. Schulgeld.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen erfolgt teils in den *Lehrerinnenseminarien* (mit dem Patent als Primarlehrerin erwerben sich die Kandidatinnen auch die Berechtigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes), teils am *Haushaltungslehrerinnenseminar Bern* (Patentierung als Handarbeitslehrerin nach 2½ Jahren), teils in *Seminarien für Handarbeitslehrerinnen* (für deutschsprechende Kandidatinnen am Lehrerinnenseminar in Thun, für französischsprechende Kandidatinnen am Seminar in Delémont; Kursdauer 1½ Jahre; Eintritt im Alter von 18 bis 26 Jahren; Vorbildung: Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder spezielle Kurse in Frauenarbeitsschulen; Kursgeld).

c. Haushaltungslehrerinnen

Das kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern

Vorbildung: Obligatorische Schulzeit und ein landwirtschaftliches Haushaltjahr. Vier Seminarjahre (drei Jahre intern, 1 Jahr extern). Kein Schulgeld. Kostgeld für Interne. Nach 2½ Jahren Patentprüfung als Handarbeitslehrerin. Patentierung als Hauswirt-

schaftslehrerin am Schluß der Ausbildungszeit. Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Pruntrut

Kursbeginn alle zwei Jahre. Aufnahmebedingungen: Sekundarschulbildung und Besuch eines Weißnähkurses. Vierjährige Ausbildung (die ersten zwei Jahre im Internat). Patent für die Erteilung des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes. Kostgeld.

d. Primarlehrer

Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in staatlichen, städtischen und privaten Seminarien. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern

Vier Jahreskurse, die zwei ersten im *Unterseminar Hofwil*, die zwei letzten im *Oberseminar in Bern*. Dem Oberseminar ist eine Übungsschule angegliedert. Die Schüler des Unterseminars wohnen im Konvikt, die Schüler des Oberseminars sind extern. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr; Anschluß an die Sekundarschule bzw. an das Progymnasium; gelegentlich Aufnahme von Absolventen einer erweiterten Oberschule. Patentprüfung. Kein Schulgeld, jedoch Kostgeld für die im Konvikt wohnenden Schüler.

Die Bestimmungen über Studiendauer, Aufnahme und Abschluß gelten auch für die übrigen Lehrerbildungsanstalten:

Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern in Thun

Kein Konvikt. Kein Schulgeld.

Das kantonale Lehrerseminar in Pruntrut

Kein Schulgeld.

Das kantonale Lehrerinnenseminar in Delémont

Die Schülerinnen verbringen drei Jahre im Konvikt, ein Jahr extern. Kostgeld. Kein Schulgeld.

Das Lehrerinnenseminar «Monbijou» der Mädchenschule der Stadt Bern

Kein Konvikt. Kein Schulgeld.

Das evangelische Lehrerseminar Muristalden bei Bern (privat)

Konvikt. Schul- und Kostgeld.

**Das evangelische Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule Bern
(privat)**

Kein Konvikt. Schulgeld.

e. Sekundar- und Progymnasiallehrer

Die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die Sekundarschulen und Progymnasien erfolgt an der *Lehramtsschule Bern in Verbindung mit den philosophischen Fakultäten* der Universität. Ausbildungszeit: Wissenschaftlicher Hauptkurs von mindestens vier Semestern und darauffolgendes fünftes Semester für die praktische Ausbildung. *Sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion*. Voraussetzung für den Eintritt: Primarlehrerpatent und Schuldienst während eines Jahres, für Inhaber eines Maturitätszeugnisses Besuch eines Vorkurses für pädagogische, methodische und praktische Grundschulung. Dieser Vorkurs wird für deutschsprechende Kandidaten an der Lehramtsschule selbst, für französischsprachige Kandidaten am Lehrerseminar in Pruntrut durchgeführt. Studienabschluß: Bernisches Sekundarlehrerpatent oder Fachpatent.

f. Lehrkräfte für Mittelschulen und Berufsschulen

Das Patent zur Ausübung des *höhern Lehramtes* (Gymnasiallehrerpatent) kann nach mindestens vierjährigem akademischem Studium erworben werden. Prüfung an der Universität. Ein mindestens dreijähriges akademisches Studium in wirtschafts- und staatswissenschaftlicher Richtung bereitet auf die Patentprüfung für das *höhere Handelslehramt* vor.

8. Die Maturitätsschulen

Anschluß an die Progymnasien (Ausnahme Biel). Schuljahrbeginn überall im Frühling. Alle Schulen nehmen Knaben und Mädchen auf.

Die Kantonsschule Pruntrut

8½ Jahreskurse: *Progymnasium* mit 4 Jahreskursen (sections littéraire et scientifique), *Gymnasium* mit 4½ Jahreskursen, geglie-

dert in eine Section classique (Typus A), eine Section littéraire (Typus B) und eine Section scientifique (Typus C); *Handelsschule* (siehe Ziff. 6, lit. e). Schulgeld nur am Gymnasium und an der Handelsschule.

Das städtische Gymnasium Bern

Progymnasium mit vier Jahreskursen. Im Anschluß daran: *Literarschule* mit 4½ Jahreskursen (Typus A und B); *Realschule* mit 4½ Jahreskursen (Typus C); *Handelsschule* (siehe Ziff. 6, lit. e). Schulgeld am Progymnasium nur für auswärtige, an den Oberabteilungen für alle Schüler.

Das städtische Gymnasium Biel

6½ Jahreskurse (Sexta bis Oberprima). Anschluß der Sexta an die 4. (zweitunterste) Klasse der Sekundarschule. Die drei untersten Klassen (*Untergymnasium*) des städtischen Gymnasiums (VI, V, IV) entsprechen dem siebten bis neunten Schuljahr des schulpflichtigen Alters. *Obergymnasium* (III, II, I) mit Maturitätsabschluß (Typen A, B und C). Schulgeld in den Unterklassen nur für auswärtige, in den Oberklassen für alle Schüler (abgestuft).

Das städtische Gymnasium Burgdorf

Anschluß an die 4. Primarschulklasse. *Progymnasium* mit fünf Jahreskursen (V bis I) und *Gymnasium* mit 6½ Jahreskursen (VI bis I). In die unterste Klasse (VI) des Gymnasiums Aufnahme nach vier Jahren Primar- und zwei Jahren Mittelschule. Gliederung nach Typus A, B und C von Klasse IV an. Schulgeld für Auswärtige in allen Klassen, für die Schüler von Burgdorf nur in den Klassen III bis I des Obergymnasiums.

Das Freie Gymnasium in Bern (privat)

Die Anstalt umfaßt eine *Elementarschule*, ein *Progymnasium* und ein *Gymnasium*. Das Progymnasium (5. bis 8. Schuljahr) gliedert sich nach und nach in die Abteilung der Typen A, B und C, die im Gymnasium (9. bis 13. Schuljahr) bis zur Maturität weitergeführt werden. Maturitätsausweis staatlich anerkannt. Schulgeld auf allen Stufen.

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Sieben Fakultäten: Evangelisch-theologische Fakultät; christkatholisch-theologische Fakultät; rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; medizinische Fakultät mit angegliedertem zahnärztlichem Institut; veterinär-medizinische Fakultät; philosophisch-historische Fakultät; philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die beiden letztgenannten mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegengelder und Semesterbeiträge. Doktorat oder Lizentiat.

KANTON LUZERN

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953. Die Vollziehungs-Verordnung zu diesem neuen Gesetz ist noch nicht erlassen. Bis auf weiteres gilt gemäß § 151 des zitierten Gesetzes die bisherige Vollziehungs-Verordnung vom 14. März 1922 (Abteilung Volksschulwesen) und die Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1912 (betreff die Kantonsschule Luzern), soweit sie dem neuen Gesetz nicht widerspricht.

Lehrplan über die Primarschulen vom 26. Juni 1935.

Lehrplan für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941.

Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 23. Februar 1934.

Verordnung über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. September 1946 mit Abänderungen vom 27. Dezember 1946 und vom 30. November 1950.

Verordnung über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen vom 19. Juni 1944, mit Abänderung vom 2. Februar 1950.

Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an den Volks- und Fortbildungsschulen vom 22. Dezember 1950.

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. März 1947.

Kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. Mai 1936 zum Bundesgesetz betreffend die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, mit Abänderungen vom 15. Juni 1948 und vom 20. Oktober 1949.
Reglement für die Kunstgewerbeschule Luzern vom 22. April 1922.
Lehrplan für das Lehrerseminar in Hitzkirch vom 11. Dezember 1942.
Verordnung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942.
Gesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946.
Verordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Träger der freiwilligen Kindergärten sind Gemeinden und Private. Der Staat unterstützt Kindergärten von Gemeinden, Vereinen und Privaten durch Beiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen nach Maßgabe der vom Großen Rat bewilligten Kredite. Die Gemeinden unterstützen die Kindergärten von Vereinen und Privaten.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Beginn der Schulpflicht in dem Jahre, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet.

Dauer: Acht Jahre. Die Gemeinden können die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen. Jährliche Schulzeit 40 Wochen, für die Oberschule in vorwiegend landwirtschaftlicher Gegend mindestens 34 Wochen. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Die Oberschule ist eine besondere Schulform im Sinne der Werk-schule, ergänzt durch Buchhaltung, für die Knaben überdies durch Geometrie und Handfertigungsunterricht, für die Mädchen durch theoretischen und praktischen Hauswirtschaftsunterricht. Mit Bewilligung des Bezirksinspektors kann die französische Sprache als Unterrichtsfach eingeführt werden.

Für Schüler, die im Unterricht in den Normalschulen wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nicht zu folgen vermögen, führen größere Gemeinden für sich oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen Hilfs- und Sonderklassen. Ein staatliches Erziehungsheim mit Sonderschulen vermittelt bildungsfähigen gehörlosen, schwerhörigen und minderbegabten Kindern Unterricht und Erziehung. Die obligatorische Schulpflicht umfaßt für diese Kinder neun Jahres-

kurse zu 40 Wochen. Für blinde, körperlich behinderte, sprachgebrechliche, erziehungsschwierige oder sonstwie anomale bildungsfähige Kinder stehen private Anstaltsschulen zur Verfügung.

Erziehungsberatung durch den schulpsychologischen Dienst der Stadt Luzern und durch das Institut für Heilpädagogik in Luzern (privat), verbunden mit Beobachtungsstationen. Die Stadt Luzern führt auch einen Sprachheilkindergarten und ein Sprachheilambulatorium, ferner eine Beobachtungsklasse.

Obligatorium des Mädchenhandarbeitsunterrichtes in der 2. bis 8. Klasse, des Hauswirtschaftsunterrichtes in der 7. und 8. Klasse. Der Werkunterricht der Knaben ist in den Klassen 7 und 8 obligatorisches Fach.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat bezeichnet. Es besteht ein kantonaler Lehrmittelverlag. Der Staat vergütet den Gemeinden, welche die obligatorischen, persönlichen Lehrmittel oder die Schulmaterialien ganz oder teilweise unentgeltlich abgeben, 10 bis 30 % dieser Ausgaben.

Der Einkauf und die Abgabe des Schul- und Arbeitsmaterials vollziehen sich größtenteils durch den kantonalen Lehrmittelverlag. In den meisten Gemeinden haben die Eltern dieses Material zu bezahlen.

Schularztdienst

Die Schulpflegen wählen für die Volksschulen Schulärzte. Der Kanton vergütet den Gemeinden 20 % der Kosten. Neben der Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der Durchführung der Reihenuntersuchungen obliegt dem Schularzt die Pflicht, periodisch für alle Klassen Belehrungen über Gesundheitspflege zu erteilen und bei Neu- und Umbauten von Schulhäusern die hygienischen Einrichtungen zu überwachen und mitzuberaten.

Schulzahnarztdienst

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Die Gemeinderäte wählen die Schulzahnärzte. Jährlicher Untersuchung der schulpflichtigen Kinder. Die Behandlung ist obligatorisch, kann aber auf Wunsch der Eltern durch einen Privatzahnarzt erfolgen. Die Behandlungskosten gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Eltern und werden Bedürftigen ganz erlassen. Der Staat leistet nach der finanziellen Lage der Gemeinden abgestufte Beiträge.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß bedürftige Schüler namentlich im Winter mit genügenden Kleidern und Schuhen versorgt werden. Solchen Schülern, und jenen mit beschwerlichem Schulweg, ist besonders im Winter auch eine einfache Mittagsverpflegung zu verabreichen. Die Eltern haben an die Kosten soweit möglich Beiträge zu leisten. Die nicht gedeckten Kosten fallen zu 80 % zu Lasten der Gemeinden, zu 20 % zu Lasten des Staates.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. Die Sekundarschule

Der Eintritt in die Sekundarschule ist freigestellt. Die Sekundarschule umfaßt 2 bis 4 Jahreskurse. Schüler, welche die Sekundarschule besuchen, sind zu mindestens 2 und bei entsprechendem Gemeindebeschluß zu 3 Jahreskursen verpflichtet. Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Der Mädchenhandarbeitsunterricht muß in der 1. und 2. Klasse, der hauswirtschaftliche Unterricht in der 2. Klasse besucht werden. Mit der 3. Klasse kann die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitsunterricht) kombiniert werden. Kein Schulgeld.

b. Die untere Mittelschule

In Beromünster besteht ein Progymnasium mit vier Klassen. In Sursee und Willisau ist das 4jährige Progymnasium kombiniert mit einer vierklassigen Realschule. Die Aufnahmebedingungen in die Mittelschulen sind gleich wie an der Kantonsschule (Eintritt für Gymnasiasten frühestens aus der 5., in die Realschule frühestens aus der 6. Primarklasse). Schulbeginn im Herbst. Jährliche Einschreibgebühr.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Fachschulen und Berufsgruppenklassen. Träger der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gemeinden. Am meisten ausgebaut ist die Gewerbeschule der Stadt Luzern. Weitere Gewerbeschulen bestehen in Emmenbrücke, Hochdorf, Reiden, Sursee, Willisau und Wolhusen.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen Sursee und Willisau sind die Gemeinden dieser Schulorte, in der Stadt Luzern der Kaufmännische Verein Luzern.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt liegt den Gemeinden ob. Die Bildung von Schulkreisen durch mehrere Gemeinden ist gestattet. Die Fortbildungsschulen für Jünglinge sind entweder organisiert als allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge ohne Berufslehre oder als landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge, die in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind. Bei schwacher Schülerzahl sind beide Abteilungen zusammenzulegen. Drei Kurse von je wenigstens 80 Stunden: mindestens 60 Stunden (theoretischer Teil) im Winterhalbjahr, die übrigen (praktischer Teil) im Sommerhalbjahr. Obligatorium für die Jünglinge vom 16. bis 18. Altersjahr. Kursbeginn in der Regel im Oktober. In beiden Abteilungen starke Betonung der Vaterlandskunde, in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch der beruflichen Fächer.

Es bestehen 32 allgemeine und 94 landwirtschaftliche Abteilungen, verteilt auf 73 Schulorte. In Emmenbrücke führen die von Moos'schen Eisenwerke und die Société de la Viscose Suisse zudem betriebseigene Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu geben. Verpflichtung zum Besuch für Mädchen, die aus der Volksschule ausgetreten sind und das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dispensiert sind Besucherinnen einer gleichwertigen Haushaltungsschule. Schulzeit im gesamten 240 bis 300 Stunden. Die Erfüllung der Schulpflicht kann auswahlweise geschehen: 1. in einem geschlossenen Kurs von mindestens acht Wochen; 2. in Halbjahreskursen, wovon ein Viertel im Sommer; 3. in einem Jahreskurs: Winterhalbjahr 130 bis 160 Stunden, Sommerhalbjahr 110 bis 140 Stunden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen in Sursee und Willisau

Je zwei Winterkurse: November bis März. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, genügende Schulbildung, Kenntnis der praktischen Arbeiten in der Landwirtschaft. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee ist die *kantonale milchwirtschaftliche Winterschule* angegliedert. Zwei Winterkurse: November bis März. Obligatorium des Besuches beider Kurse für Bewerber um den Käsermeistertitel. Voraussetzung für die Aufnahme: Lehrlingsprüfung als Käser. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Mit beiden Anstalten sind Sommerhaushaltungsschulen verbunden.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonalen Sommerhaushaltungsschulen in Sursee und Willisau

Sie sind den landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Dauer 20 Wochen: Mitte April bis Mitte September. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld.

Die Haushaltungsschulen im Töchterinstitut Baldegg und seiner Zweiganstalt «Stella Matutina» in Hertenstein (privat)

In Baldegg ganz- und halbjährige Kurse. Nach dem Jahreskurs Examen und Ausweis im Kochen. Eintritt im Frühling und Herbst. Pensionsgeld. – *In Hertenstein Hauswirtschaftslehrerinnenseminar* mit zweijähriger Ausbildungszeit (siehe Ziff. 7), *Hausbeamtinnenschule* mit zweijähriger Ausbildungszeit, dazu ein Jahr Praktikum in entsprechenden Betrieben (Diplom), *Hauswirtschaftsschule* mit Jahresprogramm und mit hauswirtschaftlichen Fachkursen von zwölfwöchiger Dauer. Eintritt Frühjahr und Herbst. Schul- und Pensionsgeld.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern

Abteilungen und Kurse: 1. Die allgemeine Abteilung (Vorbildung).
2. Die Fachabteilungen für kunstgewerbliche Berufe: a. die Abtei-

lung für Graphik; b. die Abteilung für kirchliches textiles Kunstgewerbe; c. die Abteilung für Metallarbeiten (Schlosserei); d. die Abteilung für Modellieren, Bildhauen und Holzschnitzen; e. die Abteilung für dekoratives Zeichnen und Malen.

Diplomierung. Eidgenössisch anerkannte Lehrabschlußprüfung für Graphiker, Holz- und Steinbildhauer, Paramentikerinnen.

Die Kunstgewerbeschule bildet auch Zeichenlehrer und -lehrerinnen aus (siehe Ziff. 7).

Freikurse für die Fortbildung; Lehrlingskurse. Kurzfristige Spezialkurse.

Eintritt – soweit es sich nicht um Lehrlinge und Lehrtöchter in vertraglichem Lehrverhältnis handelt – nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Teilweise Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichtes. Beginn des Schuljahres im Herbst. Semestereinteilung.

Die Frauenarbeitsschule der Stadt Luzern

Freie hauswirtschaftliche Trimesterkurse von wöchentlich je zwei Abenden oder einem Halbtage sowie Kurse von 8 bis 20 Wochenstunden in Kleidermachen, Wäschenähen, Flickern, Stricken, Sticken und Putzmachen. Kursgeld.

Die Schweizerische Hotelfachschule in Luzern

Eigentum der Union Helvetia (Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurantangestellten), im Hotel «Montana». Separate Kurse für die einzelnen Fachgebiete: A. Fachkurse (allgemeine): Dauer drei Monate, Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. B. Sprachkurse: Dauer drei Monate im Herbst und Winter, zwei Monate im Frühjahr. C. Sekretärkurse: Dauer drei Monate, Aufnahmealter wenigstens 18 Jahre. D. Kochkurse. E. Servierkurse: Dauer je 7½ Wochen, Aufnahmealter wenigstens 17 Jahre. F. Spezialkurse für verschiedene Fachgebiete wie Bar, Tranchieren, Diät, usw.: Dauer je ein bis zwei Wochen, nur für bereits berufstätige Fachleute.

Ganztagunterricht in allen Kursen. Qualifikationszeugnis bei den Kursen A bis E, Ausweis bei den Spezialkursen. Kurs- und Verpflegungsgeld.

d. Technische Berufsschulen

Die Technischen Abendfortbildungskurse in Luzern

Diese von Kanton und Stadt Luzern veranstalteten Kurse ermöglichen den Berufsleuten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Schreinerwesens, der Sanitärinstallationen und Spenglerei

sowie des Automobilgewerbes, sich in theoretischen, fachlichen und berufskundlichen Teilgebieten weiter auszubilden und sich auf die Meisterprüfungen vorzubereiten. Kurse zur Erlangung des Ausweises. Sie erstrecken sich über zwei Wintersemester und nehmen zwei bis drei Abende pro Woche in Anspruch. Auch Samstagnachmittag-Kurse. Daneben Einzelkurse für bestimmte Fachgebiete. Kursgeld.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Luzern

umfaßt die Diplomabteilung mit drei Jahreskursen als Vorbereitung auf die kaufmännische Praxis mit Diplom, das der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichgestellt ist, und auf die Maturitätsabteilung mit vier Jahreskursen. Anschluß an die dritte Klasse der untern Realschule. Die Handelsschule steht grundsätzlich in erster Linie Jünglingen offen; in die Maturitätsklasse (7. Merkantilklasse) werden auch Töchter aufgenommen, gelegentlich auch in untere Klassen. Schulbeginn im Herbst (siehe auch Ziff. 8).

Die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern

Dauer der Ausbildung drei Jahre. Handelsdiplom, das zum Übertritt in die Maturitätsklasse der Handelsabteilung der Kantonsschule berechtigt. Aufnahmebedingungen: Drei Klassen einer Sekundarschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt. Schul- und Materialgeld. Schulbeginn im Frühjahr.

Die Handelsschule des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

umfaßt drei Jahreskurse. Das Diplom ist dem Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichwertig.

f. Berufsschulen für Verkehr

Die Zentralschweizerische Verkehrsschule in Luzern

Nur für Knaben. Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung der Lehrlinge in den Verwaltungsdienst der eidgenössischen Verkehrsanstalten (Bahn, Post, Telegraph) und Radio Schweiz in zwei Jahreskursen. Durch weitgehende Berücksichtigung der kaufmännischen Fächer erleichtert die Verkehrsschule auch den Übertritt in andere Verwaltungen und in den Handel. Eintritt nach einer dreiklassigen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Anstalt; Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Schweizerische sozial-karitative Frauenschule Luzern

Private, auf katholischer Grundlage aufgebaute soziale Schule. Ziel: Berufliche Ausbildung geeigneter Kräfte für die offene Fürsorge (Vormundschaft, Familienfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Armenpflege usw.), geschlossene Fürsorge (Heimleitung, Heimerziehung), Pfarreihilfe und Sozialsekretariate. Die theoretische und praktische Ausbildung dauert zwei Jahre und vier Monate. Staatliches Diplom. Voraussetzungen: 20. Altersjahr, 10 Schuljahre, Beherrschung von Maschinenschreiben und Stenographie, Kenntnisse in Hauswirtschaft und Buchführung. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Das Kindergärtnerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat) bildet in zwei Jahreskursen Kindergärtnerinnen aus. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Lebensjahr, 9 bis 10 Schuljahre (Sekundarschulbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Betätigung bei Kindern in Familie oder Heim werden vorausgesetzt). Aufnahmeprüfung. Staatliches Fähigkeitszeugnis. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Arbeitslehrerinnen

Das Arbeitslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat) vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in zwei Jahreskursen. Staatliches Patent. Vorbereitender Weißnähkurs von wenigstens 420 Stunden im Wintersemester.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr. Besuch einer mindestens zweiklassigen Sekundarschule oder gleichwertige Vorbildung. Ausweis über den Besuch des hauswirtschaftlichen Obligatoriums und über die Ausbildung von mindestens 420 Stunden in Wäschenähen oder Kleidermachen.

Der Turnausweis, verbunden mit dem Arbeitslehrerinnenpatent (besonderes Examen), berechtigt zur Erteilung des Mädcheturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen.

Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

c. Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes «Stella Matutina» in Hertenstein (privat)

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen in zwei Jahreskursen. Staatliches Patent.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule oder entsprechende andere Vorbildung. Ausweis über die bestandene Haushaltlehre oder über eine mindestens einjährige Tätigkeit im fremden Haushalt und über das erfüllte Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Kurs- und Pensionsgeld.

d. Primarlehrer

Alle Seminarien umfassen fünf Jahreskurse und richten sich nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars Hitzkirch, wo auch die kantonal-luzernische Patentprüfung abzulegen ist. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch

ist in ein Unterseminar (drei Jahreskurse) und ein Oberseminar (zwei Jahreskurse) gegliedert. Das Unterseminar dient hauptsächlich der allgemeinen, das Oberseminar der beruflichen Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht. Im fünften Schuljahr Praktikum von sechs bis sieben Wochen. Schulgeld. Konvikt.

Das Lehrerinnenseminar der Höhern Töcherschule der Stadt Luzern ohne Konvikt, richtet sich im Lehrplan nach dem Lehrerseminar Hitzkirch. Abgestuftes Schulgeld.

Es werden auch Jünglinge aufgenommen.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

arbeitet nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars und bereitet auf die in Hitzkirch stattfindenden staatlichen Prüfungen vor. Pensionsgeld.

e. Sekundarlehrer

Der Kanton Luzern hat keine eigene Sekundarlehreramtsschule, führt aber Sekundarlehrerprüfungen durch. Voraussetzungen für die Zulassung: Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; vier Semester

Hochschule, ein Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen; sechswöchiges Schulpraktikum in einer Sekundarschule. Der sechsmonatige Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet muß den Besuch einer Hochschule während mindestens eines vollen Semesters mit ergänzenden anderweitigen Studien umfassen.

Die Wahlfähigkeit als Sekundarlehrer kann auch von Inhabern des Sekundarlehrpatentes eines andern Kantons oder eines Mittelschullehrerpatentes erworben werden.

f. Zeichenlehrer

Die Ausbildung von Zeichenlehrern für Sekundar- und Mittelschulen erfolgt an der Kunstgewerbeschule Luzern. Für die Spezialausbildung wird das Primar- oder Sekundarlehrpatent oder die Maturität oder ein gleichwertiger Ausweis vorausgesetzt.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Luzern

Einteilung: 1. Die *Realschule*. a. Die untere Realschule mit drei Jahreskursen. Daran anschließend: b. Die Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung (siehe Ziff. 6 lit. e). c. Die Oberrealschule (Typus C) mit vier Jahreskursen. 2. Das *Gymnasium und Lyzeum* mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs, Lyzeum zwei Jahreskurse). Typen A und B.

Eintritt in die 1. Klasse der Realschule frühestens aus der 6. Primarschulklasse, in die 1. Klasse des Gymnasiums frühestens aus der 5. Primarschulklasse, je im Herbst. Schulgeld. Privates Heim für Studierende mit staatlichem Beitrag. Schulbeginn im September.

b. Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Schülerinnen, welche die erste und die zweite Klasse der Sekundarschule (mit Unterricht in Latein) absolviert haben, können in die 1. Gymnasialklasse übertreten. Drei Jahreskurse und ein Sommersemester (total $5\frac{1}{4}$ Jahre Latein). Nachher Übertritt ins Lyzeum der Kantonsschule. Lehrplan der Kantonsschule. Abgestuftes Schulgeld.

**c. Das Mädchengymnasium des Töchterinstituts
Baldegg (privat)**

Sechs Klassen; Lehrplan der Kantonsschule. Abschluß mit Lyzeum und Matura an der Kantonsschule in Luzern. Pensionsgeld.

9. Die Hochschulen

Die theologische Fakultät in Luzern

für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem vierten Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminarkurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

KANTON URI

Gesetzliche Grundlagen

Schulordnung vom 2. März 1932.

Vollziehungsverordnung zur Schulordnung vom 2. März 1933.

Lehrplan für die Primarschulen vom 23. Mai 1935.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 25. Mai 1938.

Lehrplan für Handarbeit- und Haushaltungsschule vom 31. Juli 1933.

Landratsbeschluß betreffend Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 3. Juni 1938 und Verordnung dazu vom 8. März 1939.

Landratsbeschluß betreffend die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Juni 1946.

Beschluß des Landrates betreffend die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 22. März 1948, dazu Vorschriften des Erziehungsrates vom 10. September 1948.

Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 14. Februar 1952 samt Abänderung vom 31. März 1953.

Verordnung über die Verteilung der Primarschulsubventionen des Bundes vom 28. Juni 1954.

Kollegiumsgesetz vom 4. Mai 1912.

Lehrplan für das Kollegium vom 16. August 1905.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen von Gemeinden und Vereinen oder Privaten. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer 2 bis 3 Jahre. Zur Zeit bestehen in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Beginn der Schulpflicht im Jahre der Erfüllung des 7. Altersjahres.

Dauer: sieben Jahre. Es steht den Gemeinden frei, die Schulpflicht um ein Jahr zu erweitern. Repetenten sind bis zum achten Schuljahr verpflichtet. Schuljahresbeginn anfangs Mai.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, sind verschiedene Schultypen zulässig:

- a. Ganzjahr-Ganztagschulen, 38 bis 40 Schulwochen,
- b. Ganzjahr-Halbtags- oder zeitweise Ganztagschulen für die drei ersten Schulklassen mit 38 bis 40 Schulwochen, sowie Halbjahr-, zeitweise Ganztagschulen für die vier oberen Klassen mit 30 bis 32 Schulwochen.

In Altdorf werden in drei Abteilungen zu sechs Klassen Hilfsschulen für geistig zurückgebliebene und körperlich schwache Kinder geführt.

Die Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft unterhält in Altdorf auch eine kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige anomale Kinder. Kanton und Gemeinden leisten bei Bedürftigkeit der Eltern Beiträge an die Versorgungskosten.

Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht für die Mädchen obligatorisch. Handfertigkeitsunterricht für die Knaben fakultativ. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule gemacht.

Beginn des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen in der 2. Klasse, des Hauswirtschaftsunterrichtes (Haushaltungskunde) in der 7. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat herausgegeben, der mit den Druckereien Verträge abschließt. Die meisten Schulgemeinden geben die Lehrmittel auf ihre Kosten unentgeltlich als Eigentum an die Schüler ab; in einigen Gemeinden müssen sie von den Schülern bezahlt werden. Das Schulmaterial ist von den Schülern zu bezahlen.

Schularztdienst

In jeder Gemeinde wird ein Schularzt im Nebenamt gewählt. Neben den ihm durch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose überbundenen Pflichten obliegen ihm die Überwachung des allgemeinen Gesundheits- und Geisteszustandes der Schulkinder und der schulhygienischen Einrichtungen, die Begutachtung der Versetzung von Schülern in Spezialklassen und Anstaltschulen und die Anordnung nötiger Maßnahmen beim Auftreten von Infektionskrankheiten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Gemeinden, welche armen Schulkindern mit zusätzlicher Nahrung und Kleidung beistehen, erhalten Beiträge des Staates und aus Stiftungen. Für den Bergkanton mit weiten Schulwegen notwendige Institutionen sind die von den meisten Gemeinden geführten Suppenanstalten für die Mittagsverpflegung der Schulkinder.

3. Die Sekundarschule

Die Gründung von Sekundarschulen ist freiwillige Sache der Gemeinden; sie umfassen 2 bis 3 Jahre. Eintritt nach der 6. Primarklasse mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Schulgeld und Lehrmittel: Von den Schülern der Gemeinde wird kein Schulgeld erhoben, auswärtige Schüler haben in der Regel 50 Franken zu zahlen. Die Lehrmittel müssen vom Elternhaus bezahlt werden, sofern die Schüler die Bücher zu behalten gedenken. Es besteht die Möglichkeit, gebrauchte Lehrmittel gegen ein bescheidenes Entgelt (pro Buch 50 Rappen) zu leihen. Die Schreibmaterialien sind zu bezahlen. Besonders ausgebaut sind:

a. Die Realschule des Kollegiums Karl Borromäus, Altdorf, 3 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 12. Altersjahr.

b. Die gewerbliche Sekundarschule Altdorf, mit betontem Handfertigkeitsunterricht. Aufnahmealter, Eintritt wie unter a.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

In Altdorf bestehen eine *gewerbliche* und eine *kaufmännische* Fortbildungsschule.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

An jedem Primarschulort besteht eine obligatorische *landwirtschaftliche* Fortbildungsschule für die männliche Jugend, die an die Primarschule anschließt und 4 Jahreskurse umfaßt zu je 60 Stunden. Neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht eine *allgemeine* Fortbildungsschule für Schüler nichtlandwirtschaftlicher Kreise mit der gleichen Schuldauer.

Der Besuch der *hauswirtschaftlichen* Fortbildungsschule für Mädchen ist in allen Gemeinden obligatorisch. Zum Besuch sind alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen verpflichtet. Befreit sind jene Töchter, die sich über den Besuch eines gleichwertigen hauswirtschaftlichen Unterrichtes ausweisen. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt zwei Kurse; der dritte Kurs ist fakultativ.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale land- und alpwirtschaftliche Winterschule von Uri in Altdorf

2 Winterkurse von je 18 Schulwochen mindestens. Abgangszeugnis. Schulgeld. Internat und Externat.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule des Kollegiums Karl Borromäus, Altdorf

1 Jahreskurs. Anschluß an die 2. Realklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Internat und Externat. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Uri besitzt keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden ausgebildet in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone. Jeder Lehrerkandidat hat dem Erziehungsrat vor der Wahl die Lehrpatentausweise anderer Kantone vorzulegen, dann erhält er eine Lehrbewilligung für den Kanton Uri.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium Karl Borromäus, Altdorf

Gymnasium und Lyzeum. 7 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung: Maturitätsexamen nach Typus A und B. Vorkurs für fremdsprachige Schüler. Jahreskurs. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 12. Altersjahr. Sekundar- und Realschule und Handelsschule. Schulbeginn für das Gymnasium Ende September, für den Vorkurs und die Realschule nach Ostern. Internat und Externat.

KANTON SCHWYZ

Gesetzliche Grundlagen

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 19. Juli 1878 und 29. November 1923.

Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929.

Kantonsratsbeschluß betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 18. Juli 1951.

Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931.

Regierungsratsbeschluß über die Unterrichtsfächer der allgemeinen Wiederholungsschule vom 22. August 1950.

Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937.

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. November 1951.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. Februar 1940.

Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937.

Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 22. Juli 1942.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen und Kindergärten sind freiwillige Schulen. Träger sind Gemeinden oder private Vereinigungen. Eintrittsalter: mindestens viertes Altersjahr. Kleines Schulgeld. Leistungen des Staates: Fr. 100.– je Schule und Fr. 3.– für jedes Schulkind. Jahreskurse von 42 bis 45 Wochen. In 15 Gemeinden bestehen 28 Kleinkinderschulen oder Abteilungen derselben.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Kinder treten im Frühling des Jahres, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden, in die Primarschule ein.

Dauer der Schulpflicht: sieben Jahre. Jährliche Schulzeit wenigstens 42 Wochen. Die Gemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates für die vier ersten Kurse Halbtags-Unterricht einführen. Bei nur halbtägigem Besuch der Schule sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden entfallen.

Der Schulrat entscheidet nach ärztlichem Gutachten darüber, ob einzelne Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensieren seien. Die Schulung und Erziehung dieser Kinder überläßt der Staat privaten oder gemeinnützigen Anstalten. Er leistet Beiträge an die Behandlungs- und Ausbildungskosten bedürftiger gebrechlicher Kinder, sofern die Angehörigen oder gemeinnützige Werke einen Drittel der Kosten und die Wohngemeinde einen Drittel leisten.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist vom 2. bis 7. Schuljahr obligatorisch. Der Hauswirtschaftsunterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach für die Mädchen der 7. Klasse.

Der Handfertigkeitsunterricht für Knaben der oberen Klassen ist fakultatives Unterrichtsfach. Die Gemeinden können die obersten Klassen mit Zustimmung des Erziehungsrates auch in Form von Abschlußklassen führen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist der Erziehungsrat, der den Druck und Vertrieb einem Privatverlag übertragen hat. 16 der 30 Gemeinden geben die Lehrmittel unentgeltlich leihweise an die Schüler ab. In den übrigen Gemeinden haben die Eltern für die Kosten aufzu-

kommen, sofern es sich nicht um arme Schüler handelt. Ein Staatsbeitrag wird nicht ausgerichtet.

Den Einkauf des Schulmaterials besorgen die Gemeinden im Privathandel. 16 Gemeinden haben die Gratisabgabe eingeführt. Im übrigen gleiche Regelung wie für die Lehrmittel.

Schularztdienst

Der Gemeinderat bestimmt den Schularzt. Der Schulrat überwacht mit ihm sowie mit den Schulinspektoren und der Lehrerschaft zusammen die Schulgesundheitspflege. Untersuchung der neueintretenden Schüler. Der Schularzt greift ein beim Ausbruch ansteckender Krankheiten und erfüllt im übrigen die ihm aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben.

Schulzahnpflege

Die Lehrerschaft wird durch die Verordnung über die Schulgesundheitspflege verpflichtet, auf die Zahnpflege der Kinder zu achten und die Eltern auf die Übelstände hinzuweisen.

3. Die Sekundarschule

Jeder Bezirk hat wenigstens eine Sekundarschule zu führen. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel gestattet, wenn sie alle sieben Jahreskurse der Primarschule absolviert haben. Für Schüler, die schon aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für zwei volle Jahre obligatorisch. Zwei bis drei Jahreskurse mit je 42 Schulwochen. Der Handarbeits- und Haushaltsunterricht ist für die Schülerinnen der beiden ersten Jahreskurse obligatorisch. Schulgeld. Knabensekundarschulen an acht Schulorten, Mädchensekundarschulen an acht Schulorten, gemischte Sekundarschulen an vier Schulorten. Kantonsbeiträge. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Drei *gewerbliche Fortbildungsschulen* (Innerschwyz in Arth, Außerschwyz in Lachen, Einsiedeln). Zwei *kaufmännische Fortbildungsschulen* (Schwyz und Einsiedeln).

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine Wiederholungsschulen

Obligatorisch für Jünglinge des 16. und 17. Altersjahres, sofern sie nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, die landwirtschaftliche Winterschule oder eine höhere Lehranstalt besuchen. Zwei Winterkurse mit je 60 Stunden. Unterrichtsfächer: sittliche Lebenskunde, deutsche Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde, Gesundheitslehre, Turnen. Die Wiederholungsschule dient der allgemeinen Fortbildung und der Vorbereitung auf die Rekrutenschule.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

an 20 Schulorten. Die Kurse sind fakultativ und dauern zwischen 20 und 42 Schulwochen. Träger der Schulen sind Gemeinden und gemeinnützige Verbände. Unterstützung durch den Kanton.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Kantonale Landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon

Leitung: Benediktiner des Stiftes Einsiedeln. – Zwei Winterkurse (November bis März) zu je 32 Wochenstunden. Aufnahme nach dem erfüllten 17. Altersjahr. Konvikt.

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Pfäffikon

Sommerschule für Bauerntöchter. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Führung eines einfachen bäuerlichen Haushaltes. Zwei dreimonatige Kurse (April bis Juli; Juli bis Oktober).

b. Kaufmännische Berufsschulen

Handelsabteilung des Töchterinstitutes «Theresianum» Ingenbohl,
(privat)

Handelsschule am Kollegium «Maria Hilf», Schwyz (privat)
(Beide Schulen siehe Ziff. 8.)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrer, Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Haushaltslehrerinnen

Das kantonale Lehrerseminar Rickenbach

Eintritt nach Absolvierung von neun Schuljahren, nach erfülltem 16. Altersjahr. Fünf Jahreskurse. Schulgeld (für Kantonsbürger frei, mit Ausnahme des Pensionsgeldes). Konvikt.

Das Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut «Theresianum», Ingenbohl (privat)

Fünf Jahreskurse für Primarlehrerinnen. Privatschule mit staatlicher Patentierung. An dieser Anstalt werden außerdem Seminarien geführt für Kindergärtnerinnen (zwei Jahreskurse), Arbeitslehrerinnen (2½ Jahreskurse), Haushaltslehrerinnen (drei Jahreskurse). Sekundarlehrerinnen (zwei Jahreskurse nach fünf Jahren Primarlehrerinnenseminar), sozialpädagogisches Seminar (zwei Jahreskurse), Sprachkurse mit staatlichem Diplom (2½ Jahreskurse).

b. Sekundarlehrer

Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt in viersemestrigem Studium an Hochschulen oder an einer Sekundarlehrerpatentsschule. Das schwyzerische Sekundarlehrerpatent kann erworben werden als Vollpatent oder als Patent sprachlich-historischer Richtung oder als Patent mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Die Prüfungsanwärter müssen im Besitz eines schwyzerischen Primarlehrpatentes oder eines Maturitätszeugnisses mit Mindestnote 4,5 sein. Aufenthalt im französischen Sprachgebiet obligatorisch.

8. Die Maturitätsschulen

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatschulen:

Kollegium «Maria Hilf» in Schwyz

Die Anstalt umfaßt: Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler für den Eintritt in die Industrieschule oder ins Gymnasium, eine dreiklassige Sekundarschule, eine Handelsschule mit sechs Jahreskursen (Diplomprüfung nach fünf Jahreskursen; Maturitätsprüfung nach sechs Jahreskursen), eine technische Schule mit sieben

Jahreskursen (Typus C) und ein Gymnasium mit sieben Jahreskursen (Typus A und B). Maturität. Internat und Externat.

Stiftsschule der Benediktinerabtei Maria-Einsiedeln

Internat und Externat für Zöglinge vom 11. Altersjahr an. Die Schule umfaßt ein Gymnasium mit sechs und als Abschluß des Studiums ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen. Maturität Typus A und B.

Missionshaus «Bethlehem» in Immensee

Heranbildung zu katholischen Missionspriestern. Gymnasium: Sieben Jahreskurse. Eintritt nach erfülltem 12. Altersjahr. Maturität Typus A und B. Internat.

Christ-König-Kolleg in Nuolen am Zürichsee

Missionsausbildung. Gymnasium mit sieben Jahreskursen. Kantonale Maturität Typus A. Internat.

Töchterinstitut «Theresianum» in Ingenbohl

Diese Anstalt, mit Internat und Externat, umfaßt: Realschule (Vorkurs und drei Jahreskurse); Deutschkurs mit Sprachdiplom (zwei Jahreskurse); Korrespondenzkurs; Handelsschule (drei Jahreskurse); Diplom nach zwei Jahren, kantonale Matura nach drei Jahren); Hauswirtschaftskurs; verschiedene Seminarabteilungen (siehe Ziff. 7); Gymnasium mit sechs Jahreskursen, Maturität Typus B.

KANTON OBWALDEN

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 4. Mai 1947.
Kantonsratsbeschluß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943.

Verordnung über die Primar- und Sekundarschulen vom 3. März 1949.

Verordnung über die Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden vom 17. Oktober 1949.

Disziplinarvorschriften für die Fortbildungsschulen vom 29. Januar 1951.

Verordnung betreffend die Förderung der Haushaltungsschulen vom 30. Juli 1953.

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 14. März 1946.

Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an der kantonalen Lehranstalt vom 24. Februar 1938.

Kantonsratsbeschluß über die Beitragsleistung an Förderschulen vom 27. Januar 1955.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt im fünften Altersjahr. Kleines freiwilliges Schulgeld. Es werden in fünf Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das Kind bis 30. Juni das siebente Altersjahr erfüllt bzw. bis 30. September auf Grund eines schriftlichen Gesuches und eines ärztlichen Zeugnisses.

Dauer der Schulpflicht sieben Jahre. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, den körperlich oder geistig behinderten Kindern eine geeignete Spezialausbildung zuteil werden zu lassen. Der Kanton führt keine Schulen oder Heime für solche Kinder; aber er gewährt Beiträge an die Versorgungskosten in privaten Anstalten.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist von der ersten Klasse an obligatorisches Fach. Hauswirtschaftsunterricht in der 7. Klasse und in den Sekundarschulen. Der Handfertigkeitsunterricht der Knaben ist fakultativ.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Lehrmittelverlag verteilt die vom Erziehungsrat herausgegebenen Lehrmittel auf Kosten der Eltern an die Schulen. Schüler aus Familien mit vier und mehr Kindern erhalten die Lehrmittel unentgeltlich leihweise; in diesem Falle gehen die Kosten je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Gemeinde.

Das Schulmaterial wird durch die Eltern selbst eingekauft und bezahlt.

Schularztdienst

Obligatorischer Untersuch der neueintretenden Kinder. Der schulärztliche Dienst ist durch das Schulgesetz den Gemeindeärzten überbunden. Die Pockenschutzimpfung ist obligatorisch und unentgeltlich.

Schulzahnarztendienst

Obligatorische periodische Untersuchung aller Primarschüler. Die Durchführung der Schulzahnfürsorge obliegt den Einwohnergemeinden, die den Schulzahnarzt wählen und honorieren. Der alljährliche Untersuch ist für die Schüler unentgeltlich; die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. In Fällen von Bedürftigkeit leistet die Einwohnergemeinde daran einen Beitrag. Der Kanton vergütet den Gemeinden an die Aufwendungen für die Schulzahnpflege 50 %.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

In allen Schulgemeinden besteht auf privater Basis (zumeist Stiftung) die Einrichtung der Milchsuppen-Abgabe an bedürftige Kinder und solche mit weitem Schulweg. Die Eltern bezahlen dafür einen kleinen Beitrag.

3. Die Sekundarschule

Besuch freiwillig. Knabensekundarschulen in Sarnen, Mädchen-sekundarschulen in Sarnen und Engelberg, gemischte Sekundarschulen in Alpnach und Lungern. Eintritt im 13. Altersjahr. Zwei Jahreskurse. Teilweise Schulgeld. Die zwei Jahreskurse umfassenden Realschulen der Mittelschulen von Sarnen und Engelberg ergänzen bzw. ersetzen dort die Knabensekundarschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen

werden zentral in Sarnen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Obligatorisch für alle Jünglinge im 16. bis 19. Altersjahr, wenn sie sich nicht über zweijährigen Sekundar- oder Realschulbesuch ausweisen und keine Berufsschule besuchen. Drei Winterkurse zu wenigstens 80 Schulstunden.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

In allen Gemeinden geführt. Besuch freiwillig. Für Töchter im 16. bis 18. Altersjahr können die Gemeinden das Obligatorium einführen. Halbjahreskurse. Kleines Schulgeld.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Der Kanton besitzt keine eigene Landwirtschaftsschule; er fördert aber den Besuch außerkantonalen Schulen durch Beiträge.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der kantonalen Lehranstalt in Sarnen
(für Knaben)

Drei Jahreskurse. Anschluß an die zweite Klasse der Real- oder Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Diplom. Internat und Externat.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Obwalden besitzt keine eigene Lehrerbildungsanstalt. Die Lehrkräfte werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

8. Die Maturitätsschulen

Die kantonale Lehranstalt in Sarnen
(für Knaben)

Sie umfaßt: a. *Gymnasium* mit acht Jahresklassen (Gymnasium sechs Jahre, Lyzeum zwei Jahre). Eintritt nach sechs, eventuell nach 5¼ Primarschuljahren. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typus A und B. Schulbeginn im September. b. *Realschule* (siehe Ziff. 3). c. *Handelsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Die Lehr- und Erziehungsanstalt
des Benediktinerstifts Engelberg (privat)
(für Knaben)

Sie umfaßt: a. *Gymnasium* mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs Jahre, Lyzeum zwei Jahre). Anschluß an die sechste Primar-

klasse. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typus A und B. Für das Gymnasium und das Lyzeum besteht ein Internat. Die in Engelberg wohnenden Schüler sind im Externat. Schul- und Pensionsgeld. Schulbeginn im September. b. *Realschule* (siehe Ziff. 3).

KANTON NIDWALDEN

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. April 1947, mit Abänderungen vom 30. April 1950, 27. April 1952 und 25. April 1954. Gesetzesrevision in Beratung.

Verordnung zum Schulgesetz vom 27. September 1952.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4. bis 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kleinkinderschulen bestehen in fünf Gemeinden.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder im Frühjahr des Kalenderjahres, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen.

Dauer: 7 Jahre obligatorisch, 8. fakultatives Schuljahr. Die 7. und 8. (fakultative) Klasse als Abschlußklassen für Knaben mit handwerklichem Unterricht.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai.

Spezialschulung für Anomale: In Stans werden Sprachheilkurse für Schulkinder aller Gemeinden durchgeführt und vom Kanton finanziert. An die Spezialschulung körperlich oder geistig gebrechlicher Kinder in außerkantonalen Anstalten gewährt der Kanton namhafte Beiträge, wenn die Eltern wenig bemittelt sind.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. Ebenso sind alle Mädchen der 7. Klasse (Abschlußklasse) verpflichtet, den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Lehrmittel und Schulmaterialien sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen und zu bezahlen. Einige Gemeinden geben die obligatorischen Lehrmittel an alle Kinder gratis ab, die übrigen Gemeinden nur an Kinder unbemittelter Eltern.

Schularztdienst

Der Schulrat jeder Gemeinde wählt mit gleicher Amtsdauer wie für die Gemeindebehörden einen Schularzt. Dieser hat die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen zu überwachen und Maßnahmen zu treffen, um bei den Schülern Schädigungen zu verhüten und die Gesundheit zu fördern. Im besondern obliegt ihm die Bekämpfung der Tuberkulose bei Lehrern und Schülern. Für die jährlichen Schuluntersuchungen wird ihm durch den Regierungsrat ein Durchleuchtungsarzt beigegeben.

Schulzahnarztdienst

Die Gemeinden sind ermächtigt, die Schulzahnpflege einzuführen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Schulgemeinden, welche bedürftigen Schülern zusätzliche Nahrung und Kleidung zukommen lassen oder für geschwächte Kinder Ferienkolonien durchführen, erhalten vom Staat Beiträge.

3. Die Sekundarschule

Sekundarschulen bestanden bis jetzt auf privater Grundlage. Gemäß Revision der Kantonsverfassung vom 24. April 1955 haben künftig die Schulgemeinden für den Sekundarschulunterricht zu sorgen. Sämtliche auf privater Grundlage geführten Sekundarschulen gehen somit auf die öffentlichen Schulgemeinden über. Die Sekundarschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Staates. Der Sekundarschulunterricht ist, abgesehen von einem bescheidenen Schulgeld, unentgeltlich, aber nicht obligatorisch.

Die Mädchen der Sekundarschulen sind verpflichtet, den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht zu besuchen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Die gewerbliche Fortbildungsschule in Stans nimmt die Lehrlinge und Lehrtöchter des ganzen Kantons auf.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Keine Schule. Die kaufmännischen Lehrlinge besuchen die kaufmännische Fortbildungsschule in Luzern.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Obligatorische Rekrutenvorkurse (Bürgerschule)

Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen oder wenigstens 2 Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule (Bürgerschule) von 90 Stunden zu besuchen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Solche bestehen in den sieben größten Gemeinden des Kantons. Der Besuch ist in fünf Gemeinden freiwillig, in zwei Gemeinden obligatorisch (Gemeindeobligatorium). Das kantonale Obligatorium ist vorgesehen und kann laut Schulgesetz vom Landrat eingeführt werden.

Das Obligatorium kann vom 16. bis 18. Altersjahre erfüllt werden.

Es bestehen auch 1 bis 2 Fachklassen für die Haushaltlehre, die zur Erfüllung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums besucht werden können.

6. Die vollen Berufsschulen

Das Mädcheninstitut St. Klara in Stans (privat)

führt eine Handelsschule für Mädchen mit einer Schuldauer von 2 Jahren und 1 Trimester. Vorbildung: mindestens 2 Jahre Real-

schule. Staatliche Abschlußprüfung, Diplom. Internat und Externat. Pensions- und Schulgeld. Beginn im April.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Nidwalden hat keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrkräften. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

Das Mädcheninstitut St. Klara in Stans (privat)

führt einen Deutschen Sprachkurs zur Heranbildung von Sprachlehrerinnen mit einer Schuldauer von zwei Jahren.

Aufnahmebedingungen: 3 Jahre Realschule und gute Anfangskenntnisse in der deutschen Sprache.

Abschluß: Staatliches Lehrpatent. Internat. Pensions- und Schulgeld. Schulbeginn im April.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Fidelis in Stans

Private Lehr- und Erziehungsanstalt der Patres Kapuziner. Sie umfaßt ein *Gymnasium* von sechs und ein *Lyzeum* von zwei Jahreskursen mit eidgenössischem Maturitätsabschluß nach Typus A und B.

Eintritt nach vollendeter 6. Primarklasse in den Vorkurs, der die 1. Klasse ersetzen kann und jeweils von Ostern bis Mitte Juli geführt wird, oder nach begonnener 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse mit Schulbeginn im September. Aufnahmeprüfung.

Internat für auswärtige Schüler, Externat für Schüler aus Stans und Umgebung.

KANTON GLARUS

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1955.

Lehrplan für die Primarschule 1955.

Lehrplan für die Sekundarschule 1908.

Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 11. November 1937.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 1. August 1935.

Schulordnung der Kantonsschule 1955.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintrittsalter drittes oder viertes Altersjahr. Es bestehen in 20 Gemeinden Kleinkinderschulen, welche bisweilen den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden Frühjahr schulpflichtig.

Dauer der Schulpflicht: Acht Jahre. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42. Schuljahrbeginn im Frühling.

Vorläufig wird nur in Glarus eine Spezialklasse geführt. Daneben subventioniert der Staat private Anstalten für geistig und körperlich anomale Kinder.

Kantonales Obligatorium des Mädchenhandarbeitsunterrichtes vom 3. Schuljahr an. Gemeindeobligatorium des Hauswirtschaftsunterrichtes für die Mädchen und kantonales des Handfertigkeitsunterrichtes für die Knaben der 7. und 8. Klasse. (Abschlußklassen).

Lehrmittel und Schulmaterial

Die unter der Leitung des kantonalen Schulinspektors stehende kantonale Lehrmittelkommission beantragt die Lehrmittel. Herausgeber ist die kantonale Lehrmittelverwaltung, die auch die Abgabe an die Schulen besorgt. Die Lehrmittel werden zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Schulgemeinden bezahlt (Nicht-Defizitgemeinden) und in der Regel zu Eigentum an die Schüler abgegeben. Bei Defizitgemeinden übernimmt der Kanton 83 $\frac{1}{3}$ % der Kosten.

Die Schulgutsverwaltungen der einzelnen Schulgemeinden besorgen den Einkauf des Schulmaterials beim Privathandel. Die Abgabe an die Schüler erfolgt unentgeltlich. Kostenverteilung wie bei den Lehrmitteln.

Schularztdienst

Die Schulgemeinden wählen den Schularzt. Sein Pflichtenheft deckt sich hauptsächlich mit den im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Er wirkt ferner mit bei der An-

staltseinweisung schwachbegabter, körperlich und geistig behinderter Kinder sowie bei der Versorgung kränklicher Kinder in Ferienkolonien. Der Unterricht über Gesundheitspflege wird von den Lehrkräften erteilt.

Schulzahnarztendienst

Die Gemeinden haben einen Schulzahnarzt zu wählen oder sich einer kantonalen Schulzahnklinik anzuschließen; es besteht eine wandernde Schulzahnklinik, der nahezu 20 Schulgemeinden angeschlossen sind. Der Unterricht ist obligatorisch. Die Kosten für Untersuchung, Kontrolle und Aufrechterhaltung des Betriebes tragen die Gemeinden, denen der Kanton 50 bis 87½ % vergütet. Die Behandlungskosten können bedürftigen Kindern erlassen werden.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Für soziale Maßnahmen und Ferienaufenthalte setzt der Regierungsrat Beiträge fest.

3. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das achte und neunte Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den Fremdsprachunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitem Schulspflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

4. Die Sekundarschule

Abgesehen von der Sekundarschule Glarus-Riedern und Ennenda, welche als Bestandteil der Kantonsschule Kantonssache geworden ist, bildet das Sekundarschulwesen eine Aufgabe der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen drei Jahreskurse von je 40 bis 42 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch befreien von der Schulspflicht. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien für das ganze Kantonsgebiet. Schulgeld für Nichtglarner.

5. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es werden in vier Gemeinden solche Schulen geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Die kaufmännische Fortbildungsschule ist in Glarus konzentriert.

6. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt mit wenigstens 20 Schulwochen. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterial unentgeltlich. Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Jünglinge ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten haben und keine berufliche Fortbildungsschule besuchen, zum Besuche von zwei Halbjahreskursen zu verpflichten.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Töchter ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten haben, ohne eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen zu haben, zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Das Gemeindeobligatorium kennt nur eine einzige Gemeinde. Freiwillige Schulen werden in 13 Gemeinden geführt.

7. Die vollen Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

Zwei Winterkurse mit Ganztagsunterricht. Neuaufnahme jedes zweite Jahr. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau sowie Alpwirtschaft statt.

8. Die Lehrerbildung

Der Kanton Glarus besitzt keine Lehrerbildungsanstalten. Seine Lehramtskandidaten besuchen auswärtige Seminarien.

9. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Glarus

Sie umfaßt die *Sekundarschule* der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda, eine *Gymnasialabteilung* mit den Typen A und B in 6½ Jahreskursen und eine *Oberrealschule* (Typus C) in 3½ Jahreskursen. Im Herbst 1958 werden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus A, B und C stattfinden.

Der Eintritt erfolgt: In der Regel nach Absolvierung der 6. Primarklasse in die erste Klasse des Gymnasiums und nach abgeschlossener 3. Klasse der Sekundarschule in die Oberrealschule. Beginn im Frühling.

KANTON ZUG

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898, durch verschiedene Teilrevisionen und Spezialgesetze der seitherigen Entwicklung angepaßt, vgl. Ausgabe vom Jahre 1951. Seitherige Ergänzungen: Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Schulanlagen, Schulmobiliar und Lehrmittel vom 21. Mai 1953 und Kantonsratsbeschluß über die Einführung des Mädchenturnens als obligatorisches Schulfach vom 21. Mai 1953.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900 / 16. Juli 1954.

Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 6. Juni 1911.

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 10. Juni 1953.

Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 5. November 1920.

Reglement betreffend die Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932.

Lehrplan für die Primarschulen vom 30. April 1900 (in Revision).

Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 16. Juni 1955.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 1. April 1940. Prov.

Lehrplan für die dreiklassige Knabensekundarschule vom 18. April 1941.

Reglement über die schulärztliche Tätigkeit vom 20. Juli 1929.

Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945.

- Reglement über die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Juli 1925 / 10. Februar 1937.
- Gesetz über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. August 1947.
- Verordnung für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 18. September 1948.
- Lehrplan für die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 30. August 1948.
- Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 30. August 1948.
- Kantonsratsbeschluß über die Anerkennung der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule des Klosters Frauental in Cham vom 26. August 1954.
- Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1938.
- Verordnung zum Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Dezember 1942.
- Provisorischer Normallehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Mai 1939.
- Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934.
- Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 31. August 1948.
- Disziplinarverordnung für die Kantonsschule vom 29. November 1934.
- Provisorischer Lehrplan für die Kantonsschule vom 31. August 1948.
- Regierungsratsbeschluß über den Ausbau der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 10. Februar 1937.
- Verordnung betreffend Diplom- und Maturitätsprüfung der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 10. Februar 1937 mit Abänderung vom 22. Oktober 1942.
- Regierungsratsbeschluß über die Berechtigung der Kantonsschule zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927.
- Provisorische Verordnung über die Reifeprüfung an der Kantonsschule vom 29. Juli 1926.
- Reglement betreffend schulärztlichen Dienst an der Kantonsschule vom 24. Oktober 1952.
- Reglement betreffend Handelsdiplom- und Maturitätsprüfungen an privaten Lehranstalten vom 25. September 1941.
- Reglement betreffend Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen vom 28. Januar 1938.
- Reglement betreffend Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen vom 28. Januar 1938.

Reglement betreffend Prüfung von Kindergärtnerinnen vom 20. Juni 1947.

Reglement betreffend Erwerb des Diploms für Deutschlehrerinnen und des Diploms für deutsche Sprache vom 30. September 1941 mit Abänderung vom 4. April 1950.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt im 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen. Zum Teil kleines Schulgeld. Es bestehen in sieben Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Jedes Kind, das zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, sind beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die Schulpflicht dauert sieben Jahre. Die Gemeinden sind berechtigt, ein 8. Schuljahr obligatorisch zu erklären; in diesem Falle müssen die 7. und 8. Klasse als Abschlußklassen getrennt von der Oberstufe der Primarschule geführt werden. Die Stadtgemeinde Zug hat bis heute als einzige Gemeinde das 8. Schuljahr obligatorisch erklärt. Abschlußklassen bestehen in Zug, Baar und Cham.

Jährliche Schulzeit 40 bis 44 Wochen. In allen Klassen wird vor- und nachmittags unterrichtet. Schuljahresbeginn im Frühling.

Spezialklassen bestehen in Zug und Baar. Spezialfälle werden den Schulärzten beziehungsweise der Fachfürsorge überwiesen. Der Kanton leistet in Versorgungsfällen Beiträge. In der Stadt Zug ist ein hauptamtlicher Schulpsychologe tätig, der auch den übrigen Gemeinden zur Verfügung steht.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. Hauswirtschaftsunterricht wird in einigen Schulen an den obersten Klassen erteilt. Freiwilliger Knabenhandarbeitsunterricht ist in verschiedenen Gemeinden organisiert.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Erziehungsrat gibt die Lesebücher der 4. bis 6. Klasse und die Zuger Karte heraus; die übrigen Lehrmittel werden von andern

Kantonen oder von privaten Herausgebern bezogen. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Kanton bezahlt, durch ein kantonales Lehrmitteldepot verwaltet und an die Schulen ausgeliefert. Die Abgabe an die Schüler erfolgt leihweise.

Schul- und Arbeitsmaterial: Einkauf und Abgabe sind Sache der Gemeinden. Verschiedene Gemeinden übernehmen die Kosten, andere belasten damit die Eltern. An bedürftige Kinder werden in allen Gemeinden Schulmaterial und Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschule unentgeltlich abgegeben.

Schularztdienst

Auf Grund des Reglementes für die schulärztliche Tätigkeit wählt der Sanitätsrat für jede Gemeinde einen Schularzt im Nebenamt und einen Stellvertreter. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Schüler während der ganzen Schulzeit (Untersuchungen im ersten, vierten und letzten Schuljahre, im übrigen Klassenbesuche). Er sorgt für die obligatorische Röntgenuntersuchung gemäß Gesetz über die Röntgenuntersuchung vom 3. Juni 1946 und berät die Schulkommission in hygienischen Fragen. Der Kanton trägt 50 % der Kosten.

Schulzahnarztdienst

Das Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945 überläßt den Einwohnergemeinden die Beschlußfassung über die Durchführung der Schulzahnpflege. Die erstmalige Untersuchung ist für die Kinder unentgeltlich; an die Kosten der Behandlung haben die Eltern einen Beitrag zu leisten, der bedürftigen Eltern ganz oder teilweise erlassen werden kann. An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für Untersuchung und Behandlung leistet der Kanton einen Beitrag von 50 %. Der schulzahnärztliche Dienst ist in folgenden Gemeinden eingerichtet: Zug, Unterägeri, Baar, Cham und Steinhausen.

3. Die Sekundarschule

In folgenden Gemeinden werden Sekundarschulen geführt: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Steinhausen und Risch. Die Sekundarschule wird in der Regel zweiklassig geführt; in Zug besteht eine dritte Klasse für Knaben und Mädchen, in Cham eine dritte Klasse für Knaben.

In Zug, Baar und Cham werden die Knaben und Mädchen ge-

sondert unterrichtet, in den übrigen Gemeinden sind die Schulen gemischt. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln für das ganze Kantonsgebiet. Einzelne Gemeinden geben auch die Schulmaterialien und das Übungsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht gratis ab; in jedem Fall werden sie dem bedürftigen Schulkind unentgeltlich abgegeben.

Die privaten Internatsschulen für Knaben und Mädchen führen in der Regel zweiklassige Sekundarschulen und Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Kantonale Gewerbeschule

Der Kanton führt eine Gewerbeschule, an der die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter die Ausbildung erhalten. Die Gemeinden des Lehrortes vergüten dem Kanton 30 % der Kosten.

b. Kaufmännische Berufsschule

Der Kaufmännische Verein führt mit Unterstützung des Kantons und der Gemeinden eine kaufmännische Fortbildungsschule für die kaufmännischen Lehrlinge und Lehrtöchter sowie für die Verkäuferinnen-Lehrtöchter.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Gemeinde hat eine *allgemeine Fortbildungsschule* zu führen. Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle im Kanton wohnhaften oder beschäftigten Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht erfüllt haben, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt, eine Berufs- oder Fachschule besuchen. Die allgemeine Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 70 bis 80 Unterrichtsstunden.

Der Arbeitgeber hat die für die Erfüllung der Schulpflicht nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Die Schulpflicht für die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* erstreckt sich auf alle im Kanton wohnhaften oder berufstätigen Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, soweit sie in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb arbeiten und nicht eine

landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 50 bis 60 Unterrichtsstunden und außerdem jährlich 10 bis 15 Unterrichtsstunden während den übrigen Jahreszeiten.

Schulorte: Zug, Oberägeri, Menzingen, Cham.

Die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen* sind obligatorisch. Jedes bildungsfähige Mädchen, das bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet hat, ist zum Besuche verpflichtet. Vom Besuche befreit sind die Töchter, die eine höhere Lehranstalt besuchen, ferner jene, die einen Haushaltungskurs in einer privaten oder öffentlichen Anstalt besuchen oder besucht haben. Die Gemeinden sind zur Errichtung solcher Schulen verpflichtet, kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Es werden zwei Jahreskurse mit je mindestens 100 Unterrichtsstunden geführt.

Die Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden vom Kanton entschädigt. An die Kosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zahlt der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von 30 %.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Zug

Zwei Winterkurse, Aufnahme nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr; erwünscht ist die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule. Der Unterricht ist unentgeltlich. Abgangszeugnis.

Die Bäuerinnenschule im Kloster Frauental

Das Kloster Frauental führt eine vom Kanton subventionierte Bäuerinnenschule mit Internat. Es finden im Sommer und im Winter Kurse von je fünf Monaten statt.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die *Töchterinstitute Menzingen und Heiligkreuz-Cham* führen hauswirtschaftliche Abteilungen. Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies die Haushaltungsschule *Salesianum in Zug* und die Haushaltungsschule *Santa Maria in Zug*, beide von Menzinger Schwestern geführt.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die *Handelsabteilung der Kantonsschule*: Diplomabteilung von drei Jahreskursen, Maturitätsabteilung von 4 ½ Jahreskursen. Anschluß an die zweite Sekundarschul-Klasse. Das Maturitätszeugnis berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität. Abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer. Schulbeginn im Frühjahr.

Private Handelsschulen an den Töchterinstituten Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham, Maria vom Berg und Menzingen. Drei Jahreskurse. Kantonales Diplom.

Das Knabeninstitut Dr. Pfister, Oberägeri, und das voralpine Knabeninstitut «Montana», Zugerberg, führen Handelsdiplom- und Handelsmaturitätsklassen. Kantonale Diplome.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton besitzt kein eigenes Lehrerseminar. Die männliche Jugend muß sich an einem auswärtigen Seminar ausbilden lassen. Für die weibliche Jugend besteht die Möglichkeit, die privaten Lehrerinnenseminare in Menzingen oder Heiligkreuz-Cham zu besuchen. Der Kanton fördert die Lehrerausbildung durch die Ausrichtung von Stipendien.

Die Institute Menzingen und Heiligkreuz bilden weiter aus: Arbeitslehrerinnen 2 ½ Jahre, Haushaltslehrerinnen 3 Jahre, Kindergärtnerinnen 2 Jahre, Sprachlehrerinnen 2 Jahre.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Zug

Die Schule steht beiden Geschlechtern offen. Die Aufnahme erfolgt gestützt auf Prüfungen. Es wird ein abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer erhoben.

Die Kantonsschule umfaßt ein *Gymnasium* und eine *technische Abteilung* mit 6 ½ Jahreskursen, anschließend an die sechste Primarschulklasse, zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung nach den Typen A, B und C. Der Kantonsschule ist ferner eine *Handelsabteilung* angegliedert mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf das Handelsdiplom und mit 4 ½ Jahreskursen zur Vorbereitung auf die Handelsmaturität; sie schließt an die zweite Sekundarklasse an.

KANTON FREIBURG**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen.

Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 (Haushaltungsschule).

Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 27. Oktober 1942.

Führer und Lehrplan für den Primarunterricht 1932.

Règlement général des écoles ménagères du juin 1945 avec modification du 24 février 1948.

Allgemeines Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895.

Gesetz über den Mittelschul- und Sekundarschulunterricht vom 14. Februar 1951.

Loi du 2 février 1937 appliquant la loi fédérale sur la formation professionnelle.

Règlement d'exécution sur la formation professionnelle du 21 mai 1937.

Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919.

Programme des études der einzelnen Schulen.

Loi du 1^{er} décembre 1899 sur l'organisation de l'Université.

Statuten der Universität Freiburg vom 27. Januar 1931.

Gesetz betreffend die Errichtung einer Schülerkrankenversicherung vom 20. Dezember 1919 mit Ergänzung vom 7. Februar 1945.

Règlement pour la mutualité scolaire du canton de Fribourg du 29 octobre 1948.

Loi du 14 mai 1948 instituant l'assurance contre la tuberculose pour les élèves assurés obligatoirement contre la maladie.

1. Die Kleinkinderschule

Die städtischen Gemeinden subventionieren die privaten Kleinkinderschulen mit zweijährigem fakultativem Unterricht. In den Landgemeinden gibt es keine solchen Schulen.

2. Die Primarschule

Französische und deutsche Schulen, erstere in der Mehrzahl. Soweit möglich Geschlechtertrennung.

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr erreicht; es kann schon mit sechs Jahren zugelassen werden, wenn es von der Schule als genügend entwickelt befunden wird. Die Schulpflicht beträgt neun Jahre für Knaben, acht Jahre für Mädchen. Schuljahrsbeginn am 1. Mai, in den Städten und größeren Orten im Herbst. Jährliche Dauer: 42 Wochen; in Landgemeinden kann die Schule auf 40 Wochen verkürzt werden.

Auf der Oberstufe fakultativ zweite Landessprache. Die Regionalschulen für Knaben des 14. bis 16. Altersjahres sind Primarschulen der Oberstufe mit besonderer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Obligatorium der zweiten Landessprache.

Einige Gemeinden führen Spezial- und Förderklassen (Freiburg, Gruyères, Murten).

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorisch in allen acht Schuljahren.

Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorisch in den letzten zwei Schuljahren.

Handarbeitsunterricht für Knaben: In einigen Gemeinden fakultativ.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden auf Antrag einer Studienkommission vom Erziehungsrat herausgegeben. Die Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern und werden nur für bedürftige Kinder von der Gemeinde getragen.

Schularztdienst

Es besteht eine für alle Schüler obligatorische Krankenversicherung. Das Oberamt sorgt dafür, daß jeder Schulkreis einem «Schularzt» zugeteilt wird. Die sanitärische Einzeluntersuchung umfaßt alle Kinder des ersten Schuljahres und die vor der Schulentlassung stehenden Schüler sowie Kinder, die nach Auffassung der Eltern oder des Lehrers schwächlich oder gesundheitlich gefährdet sind. Der Schularzt überwacht auch die Hygiene im Schulhaus.

Schulzahnarztdienst

In den Städten Freiburg und Bulle besteht ein von der Gemeinde organisierter Schulzahnarztdienst.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese Nachhilfe ist Sache der Gemeinden.

Psychologisches Institut

an der Universität für die Beratung der Eltern anomaler Kinder und für die Behandlung solcher Kinder.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Der Schüler, welcher wenigstens fünf Jahre die Primarschule mit Erfolg besucht hat, kann in die Sekundarschule aufgenommen werden. Das Gesetz umschreibt die Aufgaben des Sekundarunterrichtes folgendermaßen:

«L'enseignement secondaire, qui fait suite à l'enseignement primaire, tend à compléter la formation intellectuelle, morale et religieuse des élèves, la religion étant, au degré secondaire comme au degré primaire, le fondement de l'instruction et de l'éducation. Dans l'ordre intellectuel, l'enseignement secondaire prépare aux carrières professionnelles ou aux études supérieures, selon le caractère propre de chaque école.

Les programmes des écoles secondaires sont très variables. Il est néanmoins possible de ramener cette variété à quelques groupements types:

a. Ecoles secondaires «inférieures». Leur programme s'absout en 2, 3 ou 4 ans d'études. Elles comprennent des sections littéraires, commerciales ou agricoles, les sections littéraires faisant généralement double emploi avec les classes inférieures du gymnase classique;

b. Les écoles secondaires préparant aux différents baccalauréats ou maturités fédéraux: latin-grec et latin-sciences au Gymnase (7 ou 8 ans); baccalauréat commercial à l'école de commerce (4, 5 ou 6 ans).

c. Ecole à tendance professionnelle ou technique: écoles des arts et métiers (Technicum), écoles normales,» etc.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen**a. Gewerbliche Fortbildungsschulen**

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in fünf Gemeinden. Zur Ermöglichung von Einzelberufsklassen mit Klassengliederung sind die Kurse soweit möglich in der Stadt Freiburg konzentriert.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in zwei Gemeinden geführt. Neben den obligatorischen Pflichtfächern bestehen fakultative Kurse zur Weiterbildung.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Alle Jünglinge, welche nicht in einer Berufslehre stehen und damit keine berufliche Fortbildungsschule oder keine höhere Schule besuchen, sind verpflichtet, eine *allgemeine* oder eine *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* zu besuchen.

Alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen sind zum Besuch der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* (Haushaltungsschule) verpflichtet. Diese Schulpflicht kann erfüllt werden entweder in 80 Kurstagen, verteilt auf das der Schulentlassung folgende Schuljahr (Herbst bis Ende April) oder in einem Kurs von 80 aufeinanderfolgenden Tagen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Das landwirtschaftliche Institut des Staates Freiburg in Grangeneuve

Abteilungen: Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Jahresschule. Schuldauer: 2 Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte (Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Bauernsöhne) auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung, Diplomprüfung. Beginn des Schuljahres im Herbst. Schulgeld für Ausländer. Praktikantenkurse.

Landwirtschaftliche Winterschule: Dauer zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Berufsbildung für Bauernsöhne. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung, eventuell vorausgehende landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Landwirtschaftliche Normalschule: Dauer zwei Sommerkurse von je drei Wochen. Ausbildung von Lehrern für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diplom. Aufnahmebedingungen: Primarlehrerpatent.

Molkereischule: Kursdauer ein Wintersemester oder ein Jahr. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Heranbildung von Käsern und Molkereitechnikern. Aufnahmebedingungen: 16. beziehungsweise 18. Altersjahr und Primarschulbildung. Diplomprüfung. Schulgeld für Ausländer. Obligatorisches Konvikt. Angeschlossen: Milchwirtschaftliche Station mit kantonalem Käserei-Inspektorat; Laboratorium für veterinär-medizinische Analysen. Praktikanten werden für 3 Monate im Sommer angenommen.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Marly, Freiburg

Dem kantonalen landwirtschaftlichen Institut angegliedert.

Winter- und Sommerkurs. Theoretischer und praktischer Unterricht. Erlernung der Führung eines bäuerlichen Haushaltes. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung. Obligatorisches Konvikt.

Die Bäuerinnenschule in Uttewil (privat)

Kurse von fünf Monaten mit ähnlicher Zielsetzung wie bei der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule. Winter- und Sommerkurse.

Das staatliche Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Freiburg

Es umfaßt: a. Die Schule für Haushaltungslehrerinnen: Zwei Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Diplom. b. Die Haushaltungsschule: Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abgangszeugnis. Konvikt.

Die Kochschule der Mädchensekundarschule in Freiburg (städtisch)

Die Mädchensekundarschule Freiburg umfaßt eine allgemeine und eine berufliche Abteilung. Innerhalb der beruflichen Abteilung besteht eine Kochschule. Besonderer Kurs zur Ausbildung von Kochlehrerinnen: Gesamtdauer zwei Jahre. Eintrittsalter: Für die Kochlehrtöchter zurückgelegtes 16., für den Kochlehrerinnenkurs zurückgelegtes 18. Altersjahr.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Ecole d'arts décoratifs (Kunstgewerbeschule) Freiburg

Abteilung des kantonalen Technikums. Dekorative Malerei, graphische Künste. 7 Semester. Fähigkeitsausweis. (Weiteres siehe Ziff. 6, lit. d.)

Ecole-atelier de broderie et dentelles in Freiburg
(für Stickerei und Spitzen)

Abteilung des kantonalen Technikums. 7 Semester. Fähigkeitsausweis (Allgemeines siehe Ziff. 6, lit. d).

Ecole industrielle cantonale de jeunes filles in Freiburg
(Ecole atelier)

Als besondere Abteilung der Ecole d'arts décoratifs des Technikums angegliedert. Sie umfaßt:

- a. Die Ausbildung von maîtresses d'ateliers: Drei Jahreskurse.
- b. Die Ausbildung von kunstgewerblichen Arbeiterinnen. Dreijährige Lehrzeit. Der Eintritt in beide Abteilungen kann nach Primarschulabschluß erfolgen.

Die gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt Freiburg

Sekundarschule mit stark gewerblichem Einschlag. Obligatorisch für alle Schüler, welche das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Dem ersten Schuljahre ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert.

Ecole secondaire des jeunes filles der Stadt Freiburg

Die berufliche Abteilung umfaßt: a. eine Zuschneide- und Damenschneiderinnenschule mit einer dreijährigen Lehrzeit. Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Abschluß: Diplom für abgeschlossene Lehrzeit. Daneben werden noch Kurse mit abgekürzter Dauer durchgeführt. b. eine Kochschule (siehe Ziff. 6, lit. b).

d. Technische Berufsschulen

Das Kantonale Technikum in Freiburg (Ecole des Arts et Métiers)

Schuljahrbeginn: September. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Section technique (Technische Abteilung) für Schüler mit abgeschlossener Lehre (Fähigkeitsausweis). 1. Fachschule für Maschinenbau: 6 Semester. 2. Fachschule für Elektrotechnik: 6 Semester. 3. Bauschule: 6 Semester. 4. Schule für Zeichenlehrer: 7 Semester.

Ecole des Arts et Métiers (Abteilung Lehrwerkstätten). Aufnahme von Schülern und Schülerinnen vom zurückgelegten 15. Alterjahr an. 1. Lehrwerkstätten für Mechaniker und Elektromechaniker: 8 Se-

mester. 2. Lehrwerkstätten für Möbelschreiner: 6 Semester. 3. Ateliers für Dekorationsmalerei, graphische Künste: 7 Semester. 4. Schule für Bauführer (Werkmeisterschule), für Maurer, Steinhauer, Schreiner Zimmerleute usw.: 3 Wintersemester. 5. Weibliche Abteilung für Stickerei und feine Wäsche (siehe Ziff. 6, lit. c).

e. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule des Collège cantonal St-Michel in Freiburg

umfaßt: 1. Eine untere Handelsschule: 2 Jahreskurse (Classes françaises, deutsche Klassen).

Französisch-Vorkurs während des Sommertrimesters für deutschsprachige Schüler mit Sekundarschulbildung.

2. Die höhere Handelsschule: 4 Jahreskurse, auf die untere Handelsschule aufbauend.

3. Die Verwaltungsklasse: 2 Jahreskurse für Schüler, die sich auf die PTT, die Eisenbahn, das Zollamt und die Verwaltung vorbereiten.

Eintritt: Untere Handelsschule, 1. Klasse: zurückgelegtes 12. Altersjahr. Nach Abschluß des 2. Jahres der höhern Handelsschule Handelsschulzeugnis. Nach dem 2. Jahr Trennung in Maturitäts- und Diplomabteilung. Internat und Externat. Schuljahrbeginn im September/Oktobre.

Die höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg

Vorkurs und 4 Jahreskurse. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs sind das zurückgelegte 14. Altersjahr und wenigstens 2 vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich. Bei Austritt aus dem 2. oder 3. Schuljahr Handelsschulzeugnis, am Abschluß der ganzen Schulzeit kantonale Handelsmaturität. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Die Handelsabteilungen der Knabensekundarschule in Bulle und der Mädchensekundarschule in Freiburg

Anschluß an die absolvierte Primarschule. Drei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Berufslehre auf der Stufe der untern Sekundarschule. Abschluß: Handelsschulzeugnis (Certificat d'études commerciales).

f. Berufsschulen für Verkehr

Siehe Verwaltungsklasse am Collège St-Michel. (Ziff. 6, lit. e.)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Kindergärtnerinnen werden ausgebildet im *Institut Ste-Ursule*. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Dauer des Spezialkurses 1 Jahr.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen, sowie in den Töchterpensionaten in Orsonnens und Gauglera. Dauer der Spezialausbildung: in der Regel 1 Jahr.

c. Haushaltungslehrerinnen

Die Haushaltungslehrerinnen haben die zweijährigen Kurse an der *Ecole normale ménagère* in Freiburg zu besuchen (siehe Ziff. 6, lit. b), die Kochlehrerinnen die berufliche Abteilung der *Ecole secondaire des jeunes filles* in Freiburg (siehe Ziff. 6, lit. b). Kursdauer ein bis zwei Jahre.

d. Primarlehrer

Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden am staatlichen Lehrerseminar in Freiburg für Knaben und in der Seminarabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Freiburg für Mädchen ausgebildet, sowie in privaten Seminarien.

Die *Ecole normale pour instituteurs* (Staatliches Lehrerseminar) in Freiburg umfaßt 4 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. Konvikt. Abschluß: Lehrpatent.

Das Lehrerinnenseminar der *Ecole secondaire des jeunes filles* in Freiburg ist ähnlich organisiert. 4 Jahreskurse. Kantonales deutsches und französisches Patent.

Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen:

Pensionnat de la Providence-Freiburg, Pensionnat de Ste-Ursule, Freiburg, Institut du Sacré-Cœur, Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix, Bulle, Institut St-Joseph à Châtel St-Denis, Pensionnat Ste-Louise de Marillac, Tafers.

e. Mittelschullehrer

Die Lehrer an Sekundarschulen werden an der Universität ausgebildet. Voraussetzung: schweizerisches Primarlehrerpatent oder gleichwertiger Ausweis für Immatrikulation unter Bedingungen. Minimaldauer des Studiums 4 Semester. Befähigungsausweise in sprachlich-historischer und in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Die Lehrer der Mittelschulen (Gymnasien und Lyceen) erwerben auf Grund einer Prüfung an der Universität den Lehrausweis in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Maturitätszeugnis oder Lehrpatent mit Ergänzungsprüfung in Latein; Fachstudium von mindestens acht Semestern, wovon zwei Semester an der Philosophischen Fakultät.

f. Lehrerausbildung für Spezialfächer und Spezialunterricht

Die Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an der Normalschule des landwirtschaftlichen Institutes. (Siehe 6, lit. a.) Es werden nur Inhaber und Inhaberinnen von Lehrpatenten aufgenommen.

Die Zeichenlehrer am Technikum: 8 Semester. Erstes Examen am Ende des 6., zweites am Ende des letzten Semesters.

Die Musiklehrer am staatlichen Konservatorium in Freiburg (Diplom).

Die Ausbildung für den heilpädagogischen Unterricht erfolgt im Heilpädagogischen Seminar (Abteilung IV des innerhalb der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bestehenden Erziehungswissenschaftlichen Institutes). Der heilpädagogische Kurs (2 bis 3 Semester, je nach Vorbildung) führt in das Gesamtgebiet der heilpädagogischen Theorie und Praxis ein. Für den Eintritt ist der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen. Kursbeginn Winter- oder Sommersemester. Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

Collège Cantonal St-Michel in Freiburg (für Knaben)

Umfassend: a. Ein *Gymnasium französischer Sprache* mit 6 Jahreskursen; b. Ein *Gymnasium deutscher Sprache* mit 6 Jahreskursen;

c. Ein *Lyzeum* mit 2 Jahreskursen, anschließend an die beiden Gymnasien (Typus A); d. Eine *technische Abteilung* mit 8 Jahreskursen, kombiniert mit den beiden Gymnasien und dem Lyzeum (nach Typus C); e. Eine *untere Handelsschule*; f. Eine *obere Handelsschule*; g. Eine *Verwaltungsklasse* (siehe Ziff. 6, lit. e); h. Eine *französische Gymnasialabteilung nach den amtlichen Programmen Frankreichs* (Villa St-Jean).

Eintritt in die 1. Gymnasialklasse nach der 5. oder 6. Primarklasse. Beginn des Schuljahres im September/Oktober.

Lycée cantonal de jeunes filles (Kantonales Mädchengymnasium) in Freiburg

Sieben Jahreskurse: Untere Abteilung, 1. bis 3. Klasse, parallel geführt in deutscher und französischer Sprache; Obere Abteilung, 4. bis 7. Klasse, zweisprachiger Unterricht (für die einen Fächer ist Deutsch, für die andern Französisch Unterrichtssprache).

Eintritt in die 1. Klasse nach Absolvierung von 6 Primarklassen. Maturitätsprüfung nach Typus A und B. Beginn des Schuljahres im September.

9. Die Hochschulen

Die Universität Freiburg

Organisation: Theologische Fakultät (römisch-katholisch), angegliedert Institut für Missionswissenschaft; juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung, angegliedert Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut und Internationales Institut für Sozialwissenschaften und Politik; philosophische Fakultät, angegliedert Institut pratique de français, Institut pratique d'anglais, praktische Sprachkurse (Latein, Italienisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Polnisch, Chinesisch); Erziehungswissenschaftliches Institut mit heilpädagogischem Seminar und Gregorianische Akademie (Institut für Choralforschung und Choralpflege); mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. (Mediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker können bis zu der 1., beziehungsweise 1. und 2. propädeutischen Prüfung ihre Studien an der Universität Freiburg absolvieren.)

Voraussetzung für den Eintritt: 18. Altersjahr, Reifezeugnis, Lehrpatent (bedingt gültig) oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengeld, Semesterbeiträge. Doktorat Lizentiat.

KANTON SOLOTHURN

Gesetzliche Grundlagen

- Primarschulgesetz vom 27. April 1873 mit Abänderungen vom 23. April 1899 und 16. Dezember 1934.
- Volziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 und 5. Juni 1882.
- Lehrplan für die Primarschulen, auf 1. Mai 1955 obligatorisch eingeführt.
- Richtlinien für den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1939.
- Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875.
- Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und an den untern Klassen der Kantonsschule vom 29. Oktober 1929.
- Reglement über die Aufnahme und Promotion der Schüler an den Bezirksschulen vom 2. Mai 1950.
- Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn, Regierungsratsbeschluß vom 29. Juni 1932.
- Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944.
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 15. Oktober 1948.
- Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910 mit Abänderung vom 18. Oktober 1935.
- Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Bauvorhaben für die berufliche Ausbildung vom 25. September 1949.
- Wiedereinführung der Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 23. Juli 1943.
- Stoffplan der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947.
- Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1925.
- Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945.
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945.
- Provisorischer Minimal-Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947.

Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946.

Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. Oktober 1909 mit Abänderungen vom 24. März 1929 und 23. Februar 1930.

Vollziehungsverordnung hiezu vom 5. Oktober 1909 mit Abänderungen vom 2. September 1947 und 28. Oktober 1953 (Durchführung von Kursen zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen).

Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil vom 14. März 1937.

Vereinbarung zwischen dem Staate Solothurn, der Einwohnergemeinde Olten und der Bezirksschulpflege Olten betreffend die Errichtung der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 16. Dezember 1938.

Lehrplan des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932.

Lehrplan der Realschule der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932.

Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1937.

Lehrplan der Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 14. Juli 1939.

Vereinbarung des Kantons Solothurn mit dem Kanton Baselstadt über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Mittelschulen, Kantonsratsbeschluß vom 7. Juli 1937.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Institutionen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4 bis 4½ Jahre. Jahreskurse. Zum Teil kleines Schulgeld.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Sämtliche Kinder, die bis 31. Dezember das 7. Altersjahr zurücklegen werden, sind schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert 8 Jahre, im Bezirk Bucheggberg 9 Jahre. Die Gemeinden können das 8. Schuljahr hauswirtschaftlich gestalten oder das 9. Schuljahr einführen,

das neben dem Hauswirtschafts- und Nähunterricht auch Allgemeinbildung vermitteln muß.

Schuljahresbeginn: 1. Mai. Jährliche Dauer: 38 bis 40 Wochen.

Es bestehen zur Zeit 9 Spezialklassen für schwachbegabte Schüler. Private Anstalten für körperlich und geistig behinderte Kinder werden staatlich unterstützt. Das Solothurnische Institut für Heilerziehung hält in Olten regelmäßig Beratungsstunden ab. Das Beobachtungs- und Durchgangsheim «Gotthelfhaus» auf dem Bleichenberg kann 15 bis 20 Kinder zur Beobachtung aufnehmen.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Im 2. bis 8. Schuljahr obligatorisch.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Im 8. Schuljahr obligatorisch.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Für die 5. bis 6. Klasse fakultativ, für die Abschlußklassen obligatorisch.

Lehrmittel und Schulmaterial

Das Erziehungsdepartement gibt die Lese-, Real- und Sprachbücher heraus; ein privater Verlag ist mit dem Versand beauftragt. Die Rechenbücher werden vom Privatverlag bezogen. Die Lehrmittel werden von der Gemeinde bezahlt und leihweise an die Schüler abgegeben. Die Gemeinden beziehen das Schulmaterial vom Privathandel und geben es unentgeltlich an die Schüler ab.

Schularztdienst

Das Pflichtenheft für Behörden und Arzt deckt sich mit den Bundesvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Dazu kommen die üblichen Pflichten des Schularztes. Mit einer Ausnahme haben alle Gemeinden den ärztlichen Kontrolldienst einem Schularzt im Nebenamt übertragen.

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnpflege ist obligatorisch und umfaßt die gesamte schulpflichtige Jugend. Jede Einwohnergemeinde hat einen oder mehrere Schulzahnärzte im Haupt- oder Nebenamt zu wählen. Kleinere Gemeinden können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, um einen Schulzahnarzt mit fester oder fahrbarer Einrichtung zu wählen. Die Kosten der Untersuchung werden ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen. Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl ganz oder teilweise zu über-

nehmen. In Fällen von Bedürftigkeit ist der Beitrag der Eltern durch die Gemeinde zu tragen. Die Rückvergütungen des Staates an die Gemeinden betragen mindestens einen Sechstel ihrer Aufwendungen. Die Einwohnergemeinden Solothurn, Gerlafingen und Olten verfügen über eine besondere Schulzahnklinik.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese Hilfsaktion ist Sache der Gemeinden. Der Staat gewährt daran Beiträge.

3. Die Bezirksschule

(7. bis 8. Schuljahr)

Die wenigen *Sekundarschulen* sind ausgebaute Primaroberschulen und kommen als Vorbereitungsstätte für die höhern Schulen nur zum Teil in Betracht.

Die *Bezirksschulen* werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. 2 bis 4 Jahreskurse. Eintrittsalter 12. bis 13. Altersjahr, anschließend an die 6. Primarklasse. Geschlechtertrennung in Einzelfällen, sonst Koedukation. Mädchenhandarbeit obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen obligatorisch. Handarbeit für Knaben fakultativ. Schulgeld für außerhalb des Kantons wohnende Nichtsolothurner. Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, Gratisabgabe des Übungsmaterials für die Mädchenarbeitschule auf Kosten der Gemeinden. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Die gewerblichen Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen werden in acht Gemeinden geführt.

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen

Träger der Kaufmännischen Fortbildungsschulen sind in der Hauptsache die kaufmännischen Vereine. Es werden in sechs Gemeinden kaufmännische Fortbildungsschulen geführt.

5. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die obligatorischen Wiederholungskurse

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

Eintritt 15. Altersjahr. Drei Halbjahreskurse mit je (mindestens) 80 Stunden. Von der Schulpflicht ist befreit, wer eine berufliche Fortbildungsschule oder eine höhere Lehranstalt besucht. In ländlichen Gegenden nimmt die allgemeine Fortbildungsschule landwirtschaftlich-beruflichen Charakter an. Die obligatorischen Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge wollen die Neunzehnjährigen in das staatsbürgerliche Denken einführen. 36 Unterrichtsstunden.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Fortbildungsschulpflichtig sind alle schulentlassenen Töchter des Kantons. Die Schulpflicht beginnt im 2. Jahr nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dauert 2 Jahre mit je (mindestens) 120 Stunden. Haushaltlehrtöchter, die eine freiwillige Haushaltlehre durchmachen, werden mit Antritt der Lehrstelle fortbildungsschulpflichtig. Vom Besuche der Schule ist befreit, wer eine andere ähnliche Anstalt oder eine hauswirtschaftliche Schule mit der gleichen Unterrichtszeit besucht oder das 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat.

Die hauswirtschaftliche Prüfung: Jede im Kanton Solothurn wohnhafte Tochter hat sich durch eine Prüfung über eine genügende hauswirtschaftliche Bildung auszuweisen. Die Haushaltprüfung bedeutet den Abschluß der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, in Verbindung mit der Haushaltlehre oder einer freigewählten hauswirtschaftlichen Praxis. Sie kann frühestens nach Abschluß der freiwilligen Haushaltlehre mit 18 Jahren, spätestens mit 23 Jahren abgelegt werden.

(Siehe auch Ziff. 6, lit. b.)

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Kantonale Landwirtschaftliche Schule Wallierhof-Riedholz

Zwei Winterkurse. Eintritt in den 1. Kurs nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Konvikt. Verpflegungsgeld. Beginn anfangs November.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Das 9. hauswirtschaftliche Schuljahr. Die Errichtung liegt in der Befugnis der Gemeinden. Wer dieses 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat, ist von der Pflicht, die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, befreit. Fünf Schulkreise haben von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Geschlossene Kurse: Dauer zwei Monate. Es werden hauswirtschaftliche Kurse abgehalten in der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof oder an größeren Haushaltungsschulen. Diese Kurse, die vom Kanton durchgeführt werden, sind namentlich für Schülerinnen der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt.

Die Hauswirtschaftliche Sommerschule Wallierhof-Riedholz

Dauer der Kurse 5½ Monate. Die Schule ist der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse Mitte April.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Städtische Uhrmacherschule Solothurn

1. Uhrmacherschule A. (Rhabilleurklasse): Dauer der Lehrzeit 4 Jahre. 2. Uhrmacherschule B. (Industrieklasse): Lehrzeit 3 Jahre. 3. Diverse Kurse für Remonteurs, Acheveurs, Régleurs und Régleuses (Lehrzeit 1½ bis 2 Jahre). 4. Ausbildungskurse für Uhrmacher, welche die Lehre bei einem Meister machen.

Aufnahmealter zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für die Abteilungen 1 und 2. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Material und Werkzeug zu Lasten des Schülers. Schulbeginn für Abteilung 1 und 2 im Frühjahr.

d. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn

Drei Jahreskurse, Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6 jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule. Abschluß: Diplom. Schulgeld für nicht im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und Ausländer. Konvikt. Schulbeginn im Frühjahr.

Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil Olten: Abteilung Kantonale Handels- und Verkehrsschule Olten (Für Knaben und Mädchen)

Drei Jahreskurse. Diplomprüfung nach der 3. Klasse. Verkehrsschule zur Vorbereitung für zukünftige Verkehrsbeamte: Zwei Jahreskurse. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Als genügende Vorbildung gelten 2 Jahre Bezirksschule. Schulgeld nur für Schüler, die nicht im Kanton wohnen, abgestuft für Schweizer und Ausländer. Kursbeginn im Frühjahr.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Die Primarlehrer

Die Lehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule Solothurn

4 Jahreskurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule.

b. Die Arbeitslehrerinnen und die Kindergärtnerinnen

Diese werden in besonderen Kursen, die in Solothurn geführt werden, ausgebildet. Dauer der Kurse 2 Jahre. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr.

c. Die Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Hauswirtschaftslehrerinnen müssen ein staatlich anerkanntes Diplom eines Hauswirtschaftslehrerinnenseminars besitzen.

d. Bezirks- und Mittelschullehrer

Patentprüfungen, zu denen Bewerber zugelassen werden, die das 22. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ausweise erbringen über eine ausreichende allgemeine Bildung (solothurnisches Maturitäts- oder Primarlehrpatent oder entsprechende Ausweise außerkantonalen Anstalten) sowie über ein ausreichendes Universitätsstudium (oder ETH). Von künftigen Sprachlehrern wird ein Ausweis über einen ausreichenden Aufenthalt im Sprachgebiet verlangt.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Solothurn

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

a. *Gymnasium*. 7½ Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarschulklasse. Nach zwei Jahren Teilung in ein Literargymnasium nach Typus A und ein Realgymnasium nach Typus B.

b. *Realschule und Oberrealschule*. 6½ Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Typus C.

c. *Handelsabteilung* siehe Ziff. 6, lit. d.

d. *Lehrerbildungsanstalt* siehe Ziff. 7.

Kursbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und Ausländer.

Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten

a. *Progymnasium*. 5 Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarklasse. Nach zwei Jahren Teilung in Literargymnasium nach Typus A und Realgymnasium nach Typus B. Die Schüler können ohne Aufnahmeprüfung in die 6. Klasse des Gymnasiums in Solothurn übertreten. Kursbeginn im Frühjahr. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger und Ausländer.

b. *Handels- und Verkehrsschule* siehe Ziff. 6, lit. d.

KANTON BASELSTADT

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 4. April 1929 mit Änderungen betreffend Verlängerung der Schulpflicht für die vom Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer betroffenen Kinder, vom 11. Februar 1943.

Schulordnung vom 11. November 1932.

Schulgeld-Verordnung vom 18. Dezember 1948, mit Abänderung vom 17. Oktober 1950.

Verordnung betreffend die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt durch Schüler mit auswärtigem Wohnsitz vom 27. Februar 1948, mit Abänderungen vom 4. Oktober 1949 und 23. Februar 1954.

Ordnung betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien vom 25. April 1936.

Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 17. Mai 1933.

Verordnung über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschulen vom 21. November 1933, mit Änderungen vom 27. Juni 1939 und 7. November 1952.

Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder vom 7. Dezember 1929.

Stipendien-Ordnung vom 31. Juli 1931, mit Änderungen vom 27. Februar 1948 und 27. April 1951.

Ordnung für die staatlichen Kindergärten vom 13. Juni 1930, mit Änderung vom 21. November 1932.

Ordnung betreffend die Organisation der Sekundarschule (Übergangsbestimmungen) vom 2. März 1934.

Lehrziel und Unterrichtsplan der Primarschulen vom 27. Februar 1933.

Lehrziel der Knabensekundarschule (mit Unterrichtsplan) vom 19. Oktober 1931.

Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 11. Januar 1932.

Lehrziel und Unterrichtsplan der Knabenrealschule vom 27. Oktober 1930 (mit Abänderungen).

Unterrichtsplan für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule vom 29. März 1932.

- Aufgabe, Unterrichtsplan und Lehrziel der Mädchenrealschule vom 16. Januar 1933 mit Änderung vom 10. November 1952.
- Lehrziel der 7. Klasse (11. Schuljahr) der Mädchenrealschule vom 6. September 1937.
- Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934.
- Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 4. April 1908 (mit Abänderungen).
- Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 (mit Abänderungen).
- Stundenplan/Lehrziele/Lehrstoff der Kantonalen Handelsschule (für die Handelsfachschule und für die Diplomabteilung vom 27. Januar 1941) (für die Maturitätsabteilung vom 9. Dezember 1938).
- Lehrerbildungs-Gesetz vom 16. März 1922.
- Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar vom 31. Juli 1946, mit Änderungen vom 8. Juni 1948, 9. Mai 1950, 7. Oktober 1952 und 31. März 1953. Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Mittel- und Oberlehrern, Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen (1954).
- Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen vom 22. Januar 1954.
- Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität Basel vom 27. Januar 1930 mit Änderung vom 9. Oktober 1950.
- Verordnung betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen vom 19. August 1932 mit Abänderung vom 18. Dezember 1947.
- Lehrplan für das Humanistische Gymnasium vom 13. Dezember 1954.
- Revidierter Unterrichts- und Lehrplan des Realgymnasiums vom 3. März 1941.
- Lehrplan des Mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums von 1930.
- Lehrplan des Mädchengymnasiums; Gymnasialabteilung, Realabteilung, Allgemeine Abteilung, von 1930 (mit Änderungen).
- Universitäts-Gesetz vom 14. Januar 1937.
- Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 26. August 1932.
- Verordnung über die Organisation und die Tätigkeit des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel vom 14. September 1951.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind gesetzlich organisiert. Es bestehen staatliche und private Kindergärten. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Der Besuch ist freiwillig. Aufnahme im April und Oktober. 4. bis 6. Altersjahr. Kein Schulgeld. 1955 bestehen 160 staatliche und 12 private Kindergärten.

2. Die Primar- und Sekundarschule

Schulpflicht

Schulpflichtig werden die Kinder, welche vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai sechs Jahre alt werden, können auf Wunsch der Eltern und auf Empfehlung des Schularztes aufgenommen werden.

Dauer 8 Jahre: 4 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundarschule (oder Real-, beziehungsweise untere Abteilungen einer Maturitätsschule) (siehe auch Ziff. 3 und Ziff. 8). Dazu kommt eventuell ein Jahr Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder Frauenarbeitschule (Verlängerung der Schulpflicht auf Grund des Mindestaltergesetzes um ein Jahr für Knaben und Mädchen, welche an dem der Absolvierung der obligatorischen acht Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und keine andere Schule besuchen.)

Die *Primarschule* umfaßt die vier untersten Elementarklassen und ist Grundschule für alle Kinder; ein Teil der Klassen wird gemischt geführt. Die *Sekundarschule* erteilt den Unterricht des 5. bis 8. Jahres der obligatorischen Schulpflicht und bereitet auf das Berufsleben und die spätere Erlernung eines Handwerkes vor. Fakultativer Französisch-Unterricht in der 2. bis 4. Klasse der Knaben- und Mädchensekundarschule. An der Knabensekundarschule wird ferner eine 5. Klasse als Werkklasse geführt (Übergang zur beruflichen Tätigkeit).

Es besteht in der Regel Geschlechtertrennung mit Ausnahme der Hilfsklassen für Anomale.

Schuljahrbeginn: Zweite Hälfte des Monats April. Jährliche Dauer 40 bis 41 Wochen.

Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Kinder mit geistigen und körperlichen Gebrechen, Beobachtungsklassen, Klassen für

Seh-Schwache, Sprachheilkurse. Staatliche und private Anstalten für schwererziehbare und geistig oder körperlich anomale Kinder.

Handarbeitsunterricht der Knaben und Mädchen in allen acht Jahren der Schulpflicht obligatorisch.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorisch in der 3. und 4. Sekundarklasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. Mit Genehmigung des Erziehungsrates werden sie teils vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben, teils werden sie vom Privatverlag bezogen. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag oder den Privatverlag.

Einkauf und Gratisabgabe des Schulmaterials (während der obligatorischen Schulpflicht) erfolgen durch die Schulmaterialverwaltung.

Schularztdienst

Ausgebauter schulärztlicher Dienst. Es ist ihm auch ein Schulpsychologe (Leiter der Erziehungsberatungsstelle) unterstellt. Der schulärztliche Dienst umfaßt die Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, Schüler und Lehrer, die Durchführung der Eintrittsmusterung der Schüler der ersten Primarklassen und der Untersuchungen nach dem 4. und 8. Schuljahr, die Anordnung der nötigen Maßnahmen für gesundheitlich gefährdete und geschädigte Kinder und die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten. Dazu kommen die aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben. Der Hauptschularzt, die Schulärzte und der Schulpsychologe sind vom Regierungsrat gewählte und vom Staat besoldete Beamte.

Schulzahnarzdienst

Die Schulzahnklinik ist staatlich. Ihr ist die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung der Zahnverderbnis und der Förderung der Zahnpflege durch die Schüler gestellt. Die regelmäßige Untersuchung der Schüler durch die Schulzahnklinik ist obligatorisch. Behandlung nur im Einverständnis mit den Eltern. Sie ist für unbemittelte Benützer unentgeltlich. Die übrigen Benützer haben einen angemessenen Beitrag zu bezahlen.

Schulfürsorge

Die gesamte Schulfürsorge ist im Schulfürsorgeamt zentralisiert. Dieses trifft die nötigen Maßnahmen für die leibliche Wohlfahrt der

bedürftigen schulpflichtigen Jugend (Behandlung schwieriger Fürsorgefälle, soweit diese nicht der Vormundschaftsbehörde übertragen ist, Unterbringung in staatlichen Ferienheimen, Schulkolonien, Stadtschülerhorten und Waldhorten usw.) Es bestehen unter anderem auch die Institutionen der Schülerspeisung (Milchabgabe, Mittags- und Abendverpflegung in den Stadthorten), sowie der Schuh- und Kleiderverteilung. Die Kosten übernimmt der Staat, doch werden soweit als möglich auch Elternbeiträge erhoben.

3. Die Realschule

Sie umfaßt, wie die unter Ziff. 2 erwähnte Sekundarschule, das 5. bis 8. Schuljahr und bezweckt die Vorbereitung der Schüler auf die Erlernung eines Berufes, auf den Besuch der der Realschule angeschlossenen freiwilligen Fortbildungsklassen (9. bis 10., eventuell 11. Schuljahr) oder auf den Besuch der Handelsschule. Ihre Übungsklassen vermitteln den Anschluß an eine Maturitätsschule; die Fortbildungsklassen (1 Jahreskurs für die Knaben, 3 Jahreskurse für die Mädchen) bereiten für den Eintritt ins Berufsleben vor, sowie für die Tätigkeit in der Hauswirtschaft oder für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars. Handarbeit und Gesundheitspflege sind obligatorische Fächer der Realschule, in der Mädchenrealschule überdies Kochen und Hauswirtschaft. Kein Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Der Unterricht wird an den entsprechenden Abteilungen der allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule (siehe unter Ziff. 6 lit. b) erteilt. Halbtags- und Abendkurse. Für Schüler des Kantons kein Schulgeld; für außerkantonale Schüler Kursgeld. Nur für gewisse Fachklassen und Kurse ist von allen Schülern ein Kursgeld zu entrichten. Materialgeld in bestimmten Fällen.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Die Ausbildung erfolgt an der Handelsschule des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Diese Schule führt auch Spezialkurse.

5. Die allgemeinen landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Der Kanton Baselstadt führt keine solchen Fortbildungsschulen.
(Siehe aber auch unter Ziff. 6, lit. b.)

6. Die vollen Berufsschulen

a. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Vorbereitungsklassen und Allgemeine Abteilung der Frauen-
arbeitsschule Basel (siehe Ziff. 6, lit. b.)

b. Gewerbliche Berufsschulen

Die Allgemeine Gewerbeschule Basel

(Staatliche Anstalt in Verbindung mit dem Gewerbemuseum)

Sie umfaßt:

Die *gewerbliche Berufsschule für Lehrlinge* mit den Abteilungen für baugewerbliche, mechanisch-technische, Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe. (Siehe auch Ziff. 4, lit. a.)

Fachschulen und Werkstätten zur fachlichen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung: 1. Fachschule für Schlosserei, kunstgewerbliche Metallarbeit und Eisenkonstruktion; 2. Fachschule für Maler und Dekorationsmaler; 3. Fachklasse für Bauhandwerker und Möbelschreiner; 4. Fachklasse für Bildhauerei und Modellieren; 5. Fachklasse für angewandte Graphik; 6. Fachklasse für Sticken und Weben. Den Fachklassen gehen Vorbereitungsklassen voraus (einjähriger Lehrplan).

Allgemeine Zeichen- und Malklassen zur Ergänzung des Fachunterrichtes. Gelegenheit zur Ausbildung in Zeichnen, Malen und Modellieren auch für Nichtgewerbetreibende (Studierende, Lehrer, Dilettanten).

Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Kurs zur Ausbildung von Gewerbelehrern (Siehe Ziff. 7).

Vorklassen für Knaben: Obligatorisch während der Dauer eines Jahres für Schüler, die nach Absolvierung der achtjährigen Schulpflicht das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine andere Schule besuchen. Abgestufte Lehrpläne: 1. für Schulentlassene, die noch nicht die nötige Reife für eine Lehre besitzen; 2. für Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung; 3. für Schulentlassene, die

auf den Eintritt in die Lehre oder den Antritt eines Arbeitsplatzes warten. Volles Wochenprogramm mit Werkarbeit.

Aufnahme von Schülern beiderlei Geschlechts vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr), in die Fachklassen und Tagesklassen nach Absolvierung einer Meisterlehre oder nach Erreichung des Lehrzieles der Vorbereitungsklassen. Für Pflichtschüler der gewerblichen Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schüler bezahlen ein Kursgeld.

Die Frauenarbeitsschule Basel

(Staatliche Schule für Hauswirtschaft und Berufsbildung)

Vorbereitungsklassen. Diese sind obligatorisch für Schülerinnen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr und damit das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben noch nicht erreicht haben. Beginn des Kurses im Frühjahr. 40 Wochenstunden. Grundlegende hauswirtschaftliche Schulung und Vorbereitung auf die Berufswahl. Unterricht in Haushalt, weiblicher Handarbeit und allgemein bildenden Fächern. Vorbereitungsklasse mit Französisch für Verkäuferinnen.

Allgemeine Abteilung. Sie umfaßt: 1. eine kombinierte Klasse für junge Mädchen; 2. einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs; 3. Koch- und Haushaltungskurse; 4. Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse); 5. Kurse für Hausdienstlehrtöchter; 6. Nähkurse für Arbeitslose; 7. allgemeine Fächer; 8. Kurse in Riehen (Kleidernähen, Flicker, Knabenkleider).

Pädagogische Abteilung. Diese bildet in Verbindung mit dem kantonalen Lehrerseminar Haushaltungs-, Arbeits- und Gewerbelehrerinnen aus. (Die Kandidatinnen der Gewerbelehrerinnenkurse erhalten ihre Ausbildung sowohl an der pädagogischen wie an der gewerblichen Abteilung.)

Gewerbliche Berufsschule: 1. Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen; 2. obligatorische Kurse für gewerbliche Lehrtöchter; 3. Kurse für berufliche Fortbildung; 4. höhere Fachkurse für Damenschneiderinnen (siehe auch Ziff. 4, lit. a).

Verkäuferinnenschule: obligatorische und fakultative Kurse für Lehrtöchter und Fortbildungskurs für Verkäuferinnen der Textilbranche.

Eintritt vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind zehn absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erfor-

derlich. Für Pflichtschülerinnen der Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Kursgeld.

Private gewerbliche Fachschulen

Gesellschaft für Textilfachkurse. Genossenschaftliches Seminar Freidorf-Basel (hauptsächlich Verkäuferinnenschule).

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Kantonale Handelsschule Basel

Sie umfaßt:

Die *Handelsschule*: Zwei Jahreskurse (9. bis 10. Schuljahr). Getrennte Klassen und besonderes Lehrziel für Knaben und Mädchen. Vorbereitung der Knaben auf die Berufslehre, der Mädchen auf den einfachen Bürodienst. Es werden ferner Verkehrsklassen (9. bis 10. Schuljahr) geführt, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden.

Die *Höhere Handelsschule*: Vier Jahreskurse (9. bis 12. Schuljahr). *Diplomabteilung* mit gesonderten Klassen für Knaben und Mädchen und *Maturitätsabteilung* (Koedukation). Aufnahmebedingungen für beide Abteilungen: Vor dem 1. Januar beziehungsweise 1. Mai zurückgelegtes 14. Altersjahr; Besuch der Realschule oder einer gleichwertigen Schule. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die öffentlichen handelswissenschaftlichen Kurse

Zweck: Volkswirtschaftslehre, Handelswissenschaften und verwandte Disziplinen. Zugelassen werden Studierende der Universität und Angehörige des Handelsstandes. Freiwillige Prüfungen.

d. Spezielle Frauenbildungsanstalten

Die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums Basel

Anschluß an die zwei ersten Jahreskurse des Mädchengymnasiums. Sechs Klassen (7. bis 12. Schuljahr). Allgemeinbildung mit Handarbeit in allen Klassen, Kochen, Hauswirtschaftslehre, Erziehungslehre. Praktische Betätigung in Kindererziehung. Schulgeld. Abgangszeugnis, keine Maturität. Im Schuljahr 1957 wird eine neue und selbständige *Mädchenoberschule* eröffnet. Diese ersetzt die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums und führt über das 9. bis 12. Schuljahr. Die Mädchenoberschule steht allen Schülerinnen

offen, welche die Realschule oder eine gleichwertige Schule durchlaufen haben. Sie soll unter Betonung der fraulichen Neigungen und Interessen eine höhere Allgemeinbildung vermitteln, welche die Schülerinnen befähigt, an ihrer geistigen Selbsterziehung weiter zu arbeiten, am kulturellen Leben selbständig Anteil zu nehmen und sich im praktischen Leben in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Lehrkräfte aller Stufen

Das Kantonale Lehrerseminar (Pädagogisches Institut)

Es sorgt für die theoretisch-pädagogische und die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten aller Schulstufen. Anschluß der Seminarkurse je nach der Schulstufe an eine Mittel-, Fach- oder Hochschule.

Es werden am Kantonalen Lehrerseminar folgende Lehrerbildungskurse geführt:

a. Für *Primarlehrer*: Beginn jeden Frühling. Dauer: vier Semester. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Aufnahmeprüfung, Eignungsprüfung.

b. Für *Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer*. Beginn jeden Frühling. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung. Aufnahmebedingung: Maturitätszeugnis oder von der Universität anerkannter Fähigkeitsausweis; an der Universität oder an einer Fachschule bestandene Fachprüfung. Zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern. Kursgeld an allen Abteilungen.

c. *Fachlehrer*: Das Fachstudium der Lehramtskandidaten für Schulen mittlerer Stufe umfaßt die Fächer der philologisch-historischen oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät, ferner Handels- und Spezialfächer (Zeichnen, Schreiben, Musik):

Handelslehrer: Studiendauer mindestens acht Semester, wovon zwei an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. (Siehe auch unter Ziff. 9.)

Lehrer für Gesang und Musik an den Schulen mittlerer und oberer Stufe: Minimale Studiendauer an dem dem Konservatorium angegliederten Schweizerischen Gesang- und Musiklehrerseminar für

Fachmusiklehrer: sechs Semester Fachstudien mit anschließender Fachprüfung; hierauf pädagogisches Studium am Seminar mit Fachlehrerdiplom; für Mittellehrer mit Gesang: vier Semester mit Fachprüfung; pädagogische Ausbildung am Seminar.

Fachlehrer für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit an mittleren und oberen Schulen (Fachzeichnenlehrer) in dem der Allgemeinen Gewerbeschule angegliederten Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern; Dauer des Studiums: Für Fachlehrer acht Semester; für Mittellehrer mit Zeichnen sechs Semester und pädagogische Ausbildung am Seminar. Ergänzungsausweis für Schreiben und Handarbeit.

Gewerbelehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule; Dauer des Fachstudiums drei Jahre. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an der Frauenarbeitsschule; Dauer der Fachausbildung und der praktisch-beruflichen Ausbildung verschieden; pädagogische Ausbildung.

d. Ausbildung von *Arbeitslehrerinnen*: Beginn alle drei Jahre im Frühling. Fachausbildung an der Frauenarbeitsschule, zweiseitige pädagogische Ausbildung am Seminar; Dauer der ganzen Ausbildung drei Jahre. Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule zurückgelegtes 17. Altersjahr und 10 Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht; Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom der Arbeitslehrerin.

e. Ausbildung von *Hauswirtschaftslehrerinnen*: Beginn im Frühling nach Bedarf. Dauer der Ausbildung insgesamt vier Jahre: zwei Jahre fachliche Ausbildung an der Frauenarbeitsschule, ein Jahr praktische hauswirtschaftliche Betätigung in privaten und öffentlichen Betrieben, ein Jahr lehramtliche Vorbereitung am kantonalen Lehrerseminar. Aufnahmebedingungen: Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule zurückgelegtes 17. Altersjahr, 10 Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Abschlußprüfung mit dem Diplom der Hauswirtschaftslehrerin.

f. Ausbildung von *Kindergärtnerinnen*: Beginn alle zwei Jahre im Frühling. Dauer vier Semester. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Betätigung bei kleinen Kindern vor dem Eintritt erwünscht. Aufnahmeprüfung. Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit dem staatlichen Diplom einer Kindergärtnerin.

8. Die Maturitätsschulen

Anschluß an das vierte Primarschuljahr oder an die Übungsklassen der Realschule oder (für die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule) an die zweiklassige Handelsfachschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Dauer acht Jahre (5. bis 12. Schuljahr). Beginn des Schuljahres im Frühling.

Humanistisches Gymnasium (Jünglinge): Maturitätstypus A.

Realgymnasium (Jünglinge): Maturitätstypus B.

Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium (Jünglinge): Maturitätstypus C.

Kantonale Handelsschule (Jünglinge und Töchter): Handelsmaturität.

Mädchengymnasium: 1. und 2. Klasse noch nicht nach Zielrichtungen getrennt. Von der 3. Klasse an (7. bis 12. Schuljahr) Gliederung in Gymnasialabteilung: Maturitätstypus A.

Realabteilung: Neusprachliches Gymnasium (Kantonale Maturität mit Berechtigung zum Eintritt ins Kantonale Lehrerseminar und zur Immatrikulation an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Basel). Allgemeine Abteilung: Siehe Ziffer 6 lit. d.

9. Die Hochschulen

Die Universität Basel

Fünf Fakultäten: 1. Theologische Fakultät (protestantisch); 2. Juristische Fakultät; 3. Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; 4. Philosophisch-historische Fakultät; 5. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegienelder und Semesterbeiträge. Doktorat.

Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren

Selbständige Einrichtung, die aber auch den an der Universität studierenden Nationalökonomien und Juristen zugänglich ist. Zulassungsbedingungen: Für die Kandidaten des Handelslehramtes Maturität oder gleichwertiger Ausweis oder Primarlehrerpatent; für

die Kandidaten des Bücherrevisoren-Berufes die gleichen Ausweise oder Diplom einer Handelsschule mit mindestens drei Jahreskursen oder Fachdiplom für Buchhalter oder Nachweis der Eignung durch entsprechende praktische Tätigkeit. Kollegiangelder und Semesterbeiträge.

Das Schweizerische Tropeninstitut in Basel

Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern, Kaufleuten und anderer Interessenten für die Tätigkeit in den Tropen. Keine Aufnahmeprüfung für Inhaber genügender Fachausweise und Akademiker. Zweisemestrige Fachkurse, durchgeführt in Verbindung mit der Universität. Das Institut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

Die privaten Missionsanstalten

Hochschulcharakter haben auch das Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel und die Pilgermissionsanstalt «St. Chrischona».

KANTON BASELSTADT

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 13. Juni 1946 mit Nachtrag vom 7. Mai 1950.

Schulordnung vom 30. Dezember 1948 mit Nachträgen vom 18. Januar 1952 und vom 13. April 1954.

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. März 1947.

Lehrplan für die Realschulen vom 14. März 1947.

Lehrplan und Richtlinien für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 30. November 1948.

Reglement für die basellandschaftlichen Kindergärten vom 19. Mai 1953.

Reglement betreffend das Schulturnen vom 15. Februar 1949.

Reglement über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1949.

Verordnung über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 18. November 1948.

Reglement über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Mai 1951.

Lehrplan für die Fortbildungsschulen vom 20. Oktober 1949.

Landratsbeschluß betreffend die Einführung einer ganzjährigen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 29. November 1941.

Abkommen betreffend Primarlehrerausbildung vom 27. Februar 1948.

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen vom 15. Juni/5. Juli 1946.

Weisungen über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen Schulen vom 1. Dezember 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat erlassenen Reglement unterstellen. Eintrittsalter: Drittes bis viertes Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es bestehen 60 Kleinkinderschulen, verstreut über das ganze Kantonsgebiet. Viele von ihnen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Schuljahrsbeginn im Frühling. Jährliche Dauer mindestens 41 Wochen.

Die Gemeinden können für schwachbegabte Primarschüler gemeinde- oder kreisweise Hilfsklassen errichten. Der Staat leistet an die Betriebskosten außer den ordentlichen Beiträgen an die Lehrerbesoldungen noch besondere Beiträge. Geistig zurückgebliebene Schüler, die sich auch zur Aufnahme in die Hilfsklasse nicht eignen, sind nach Vorschrift des Gesetzes in einer Anstalt unterzubringen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorisch im dritten bis achten Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Gemeindeobligatorium des Kochunterrichtes im achten Schuljahr.

Handarbeitsunterricht für Knaben: Obligatorium im sechsten bis achten Schuljahr. Ein erweiterter Handarbeitsunterricht wird von der 4. bis 8. Klasse fakultativ durchgeführt.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Erziehungsrat beschließt die Lehrmittel auf Antrag der Lehrmittelkommission. Herausgeber ist die Erziehungsdirektion. Die Verteilung an die Schulen erfolgt auf Kosten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelkommission. Lehrmittel, die mehrere Jahre durch denselben Schüler benützt werden (Gesangbuch, Religionsbuch, Schweizer- und Kantonskarte usw.) gehen in sein Eigentum über; die übrigen Lehrmittel werden leihweise abgegeben.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt Einkauf und Abgabe des Schulmaterials. Die Schüler erhalten das Schulmaterial unentgeltlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Schularztdienst

Die Schulpflege wählt einen Schularzt, dem die ärztliche Untersuchung und Überwachung der Schüler übertragen ist und der auch auf den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu achten hat. Die Reihenuntersuchungen werden vorgenommen bei den Schülern des ersten, vierten und achten Schuljahres. Der Untersuch hat sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose zu erstrecken. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden vom Staat und von den Schulgemeinden bezahlt.

Schulzahnarztdienst

Die Einführung der Schulzahnpflege erfolgt durch Beschluß der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde. Die Oberaufsicht führt die Erziehungsdirektion, die auch die Schulzahnärzte bestimmt. Die systematische Durchsanierung beginnt grundsätzlich bei den Erstkläßlern. Die Schüler haben sich zweimal jährlich einer Kontrolle und Behandlung zu unterziehen. Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern; Untersuchung und Prophylaxe sowie die Verwaltungskosten bezahlen die Gemeinden. Der Staat übernimmt die Drucksachenkosten. Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis erfolgt auf Grund eines zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulzahnärzten nach dem Pauschalsystem abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

An die Kosten der Schulgemeinden für die Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder leistet der Staat Beiträge.

3. Die Sekundarschule und die Realschule

a. Als Sekundarschulen werden Primaroberschulen (6. bis 8. Klasse) mit obligatorischem Französisch-Unterricht bezeichnet.

b. Realschulen: Sie bereiten auf die Berufsschulen und höhere Lehranstalten vor und können progymnasialen Charakter haben. Die ersten drei Jahreskurse sind obligatorisch, der vierte Jahreskurs ist fakultativ. Die Realschulen schließen an die 5. Primarklasse an. Koedukation. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Schulen und Klassen obligatorisch, ebenso Hauswirtschaft und Knabenhandarbeit. Kein Schulgeld. Die Beschaffung und die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien gehen auf Staatskosten.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen werden in vier Gemeinden geführt. Daneben bestehen eine freiwillige Berufswahlklasse und eine Vorlehrklasse.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Vom Kaufmännischen Verein wird eine kaufmännische Fortbildungsschule in Liestal geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse. Jede Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule führen, und in vorwiegend ländlichen Gemeinden soll eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden. Kantonales Obligatorium für alle Jünglinge, die im 17. und 18. Altersjahr stehen, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden, die auf ein ganzes Jahr oder auch auf ein Halbjahr verlegt werden können.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht durchgeführt mit mindestens 360 Unterrichtsstunden im Jahr. Eintrittsalter: 18. Altersjahr.

6. Die vollen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule in Liestal

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen; dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

7. Lehrerbildung

Der Kanton führt eigene Patentprüfungen durch, läßt die Kandidaten und Kandidatinnen aber in auswärtigen Lehrerbildungsanstalten vorbereiten.

8. Die Maturitätsschulen

Dem Landrat steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die Errichtung höherer Mittelschulen zu beschließen. Es stehen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland die Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und die Berufsschulen des Kantons Baselstadt auch den Schülern des Kantons Baselland offen.

KANTON SCHAFFHAUSEN

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Kleinkinderschulen, Kindergärten, Krippen und Schülerhorte vom März 1956.

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925. Teilrevision vom 27. Dezember 1954.

Dekret des Großen Rates über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927.

- Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 1928.
- Unverbindlicher Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen vom Frühjahr 1954.
- Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 26. Mai 1928 mit Rektifikation vom 10. September 1942.
- Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1927.
- Unterrichtsplan für die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 31. August 1933.
- Verordnung über die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 27. September 1951.
- Gesetz über die berufliche Ausbildung und das Lehrlingswesen vom 24. Mai 1943.
- Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 12. Februar 1947.
- Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen vom 18. Oktober 1928.
- Provisorischer Lehrplan für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 8. Mai 1952.
- Reglement des Erziehungsrates über die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932.
- Verordnung über die Wählbarkeit der Reallehrer vom 1. Juli 1943.
- Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer vom 19. Februar 1943.
- Dekret des Großen Rates über die Organisation der Kantonsschule vom 31. Januar 1938 und Abänderung vom 30. August 1954.
- Verordnung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule vom 24. Juli 1941.
- Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen vom 21. November 1928.
- Verordnung über die BCG-Impfung vom 10. März 1954.
- Reglement über die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen vom 18. August 1949.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt von 2½ Jahren an. Kleines Schulgeld. In 26 Gemeinden werden 44 Kleinkinderschulen oder Kindergärten geführt, die teilweise den Charakter von Kinderbewahrungsanstalten haben. Staatliche Subventionierung.

2. Die Primarschule (Elementarschule genannt)

Schulpflicht

Das Kind, das mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet. Die Schulpflicht beträgt 8 Jahre. Die Organisation von besondern Abschlußklassen auf werktätiger Basis wird durch Bildung von Schulkreisen, in welchen mehrere Gemeinden einbezogen werden, gefördert.

Schulbeginn am 1. Mai. Jährliche Dauer 41 Wochen.

Zwei Gemeinden führen Spezial- und Förderklassen. Außerdem besteht eine kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwach-sinnige Kinder und ein privates Erziehungsheim für schwererziehbare Kinder. Die Kosten dieser Ausbildung und die Versorgung in Heimen werden von Staat und Schulgemeinde je zur Hälfte getragen. Die Eltern haben wenn möglich angemessene Beiträge zu leisten.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach in der 3. bis 8. Klasse¹.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach in der 7. und 8. Klasse.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Obligatorisches Fach in der 4. bis 8. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der kantonseigenen Lehrmittel sind der Erziehungsrat, die kantonale Lehrmittelkommission und für zwei Lehrmittel der Verfasser. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den kantonalen Lehrmittelverlag. Sämtliche Lehrmittel sind von den Schul-

¹ Siehe «Archiv» Bd. 1954 S. 3ff.: Wanner, «Der Handarbeits- und hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen im Kanton Schaffhausen».

behörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und werden den Schülern unentgeltlich leihweise zur Benützung übergeben.

Das Schulmaterial ist unentgeltlich.

Schularztdienst

Schularzt im Haupt- oder Nebenamt. Überwachung der Hygiene der Schuleinrichtungen und des Schulbetriebes. Reihenuntersuchungen der Schüler und Lehrer. Bei den austretenden Schülern wird die BCG-Impfung durchgeführt. Die Besoldung der Schulärzte wird in einem vom Regierungsrat mit der kantonalen Ärzteschaft abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Die Kosten gehen zu Lasten von Gemeinde und Staat. Abgabe von Fluortabletten zur Zahncaries-Prophylaxe.

Schulzahnarztdienst

Der Staat führt eine fahrende kantonale Schulzahnklinik, welcher die Gemeinden angeschlossen sind, die keine eigene Schulzahnklinik betreiben (gegenwärtig ist nur die Stadt Schaffhausen mit einer eigenen Klinik ausgerüstet.) Periodische Untersuchungen. Behandlung auf Wunsch der Eltern. Als Richtlinie gilt: Eltern, Gemeinde und Staat tragen je einen Drittel der Gesamtkosten (Untersuchung und Behandlung) pro Kind.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

In den städtischen Schulen werden in den Wintermonaten gegen Entgelt an die Schüler pasteurisierte Milch und Brot abgegeben. Kinder minderbemittelter Eltern haben dafür nur wenig zu bezahlen.

3. Die Sekundarschule (Realschule genannt)

An die sechste Klasse der Elementarschule anschließend; die Gemeinden können den Übertritt schon nach der 5. Klasse der Elementarschule erfolgen lassen. Drei obligatorische Jahreskurse. Mit Genehmigung des Erziehungsrates kann der Unterricht auf einen vierten oder fünften Jahreskurs ausgedehnt werden. Der Handarbeitsunterricht ist für Knaben und Mädchen in allen Klassen obligatorisch. Fakultativer Lateinunterricht, zwecks Ermöglichung des Übertrittes in die Kantonsschule. Koedukation; Geschlechtertrennung mit Bewilligung des Erziehungsrates möglich. Kein Schulgeld für kantonsangehörige Schüler. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

werden in zwei Gemeinden geführt. Die Firma Georg Fischer AG., Eisen- und Stahlwerke, Schaffhausen, führt eine eigene «Werk-schule».

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der einzigen Handelsschule ist der Kaufmännische Verein. Neben den obligatorischen Pflichtfächern für kaufmännische Lehrlinge werden noch Kurse zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf Buchhalter- und Stenographenprüfungen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse.

Es bestehen *allgemeine* Fortbildungsschulen für Jünglinge in industriellen Gegenden und *landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen in ländlichen Gegenden für alle Jünglinge, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben und die nicht an andern Schulanstalten einen gleichwertigen Unterricht genießen. Zwei Wintersemester mit mindestens sechs Wochenstunden. Es steht den Gemeinden frei, die Fortbildungsschule während des ganzen Jahres zu führen.

Die *hauswirtschaftlichen* Fortbildungsschulen können für Töchter von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden, bis auf die Dauer von zwei Halbjahren. Der Besuch anderer gleichwertiger Bildungs-gelegenheiten gilt als Ersatz. Zwei Drittel aller schulentlassenen Mädchen des Kantons werden von diesem Gemeinde-Obligatorium erfaßt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Charlottenfels Neuhausen am Rheinfall

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Alters-jahr. Nachweis einer einjährigen praktischen Betätigung in der

Landwirtschaft für Jünglinge, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld. Kostenlose leihweise Abgabe der Lehrbücher. Abschlußprüfung.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Charlottenfels Neuhausen am Rheinfall

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Kursdauer 5 Monate. Aufnahme nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Internat und Externat.

Die Mädchenrealschule Schaffhausen

Sie trägt teilweise beruflichen Charakter, indem sie ihre zwei oberen Klassen (4. und 5. Klasse) in eine Handels- und eine Hauswirtschaftsabteilung gliedert. Abgangsausweis nach der 5. Klasse.

Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen der Stadt Schaffhausen

Freiwilliger Jahreskurs im Anschluß an die erfüllte Schulpflicht zur Vorbereitung für den praktischen Hausdienst.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Siehe Mädchenrealschule Schaffhausen, unter Ziff. 6, lit. b.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Elementarlehrer (Primarlehrer)

Die Elementarlehrer (Primarlehrer) erhalten ihre Ausbildung an der Seminarabteilung der Kantonsschule. 3½ Jahre Unterseminar und 1 Jahr Oberseminar. Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr, im Anschluß an die zweite Klasse der realistischen Abteilung (Oberrealschule) der Kantonsschule. Aufnahmeprüfung. Bei einem Übertritt in die zweite Klasse der Seminarabteilung wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Eine Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung des Kantons Schaffhausen ist das gesetzlich vorgeschriebene praktische Wanderjahr, das heißt, der Lehramtskandidat hat sich nach abgeschlossenem Studium außerhalb der Schule und der Wohngemeinde praktisch zu betätigen.

b. Reallehrer (Sekundarlehrer)

Als Lehrer an Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent erworben hat, sich über ein Studium an einer Hochschule oder Sekundarlehrerpatentsschule und einen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet ausweist, sowie einen anerkannten Prüfungsausweis besitzt. Vom Elementarlehrerpatent kann unter gewissen Bedingungen dispensiert werden. Wer Italienisch- oder Englisch-Unterricht erteilen will, muß sich wenigstens drei Monate im fremden Sprachgebiet aufgehalten haben.

c. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt an den Seminarien für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen anderer Kantone, insbesondere an den Frauenarbeitsschulen Chur und St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Schaffhausen

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium und Realgymnasium: 5½ Jahreskurse. Maturitätstypen A und B.

Oberrealschule (realistische Abteilung genannt): 5½ Jahreskurse. Maturitätstypus C.

Seminarabteilung: siehe unter Ziff. 7, lit. a.

Die ersten beiden Klassen bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule. Eintritt nach erfülltem 13. Altersjahr und im Anschluß an die zweite Klasse der Realschule (Sekundarschule). Aufnahmeprüfung. Für kantonsangehörige Schüler kein Schulgeld. Schuljahresbeginn im Frühjahr.

KANTON APPENZELL AR**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell AR vom 21. März 1935, revidiert am 31. März 1944 und am 27. November 1946.

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. Februar 1950.

Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 3. Dezember 1936.

Lehrplan für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 1. Mai 1952.

Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel vom 1. März 1945.

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Appenzell AR vom 2. Februar 1950.

Wegleitung für die Gratisabgabe von Lehrmitteln an die Sekundarschulen vom 11. Juni 1954.

Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934.

Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934, revidiert am 30. Dezember 1947.

Reglement für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. September 1948, mit Nachtrag vom 4. Juni 1951.

Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 4. November 1935.

Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Januar 1935.

Reglement und Lehrplan der Kantonsschule Trogen vom 24. Mai 1927.

Lehrplan der Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen vom 18. Januar 1943.

Regulativ über die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter: Zurückgelegtes viertes Altersjahr, in drei Gemeinden fünftes Altersjahr; zwei Gemeinden, in denen der Kindergarten den Charakter einer Kinder-

bewahrungsanstalt trägt, nehmen die Kinder schon mit 2½ bis 3 Jahren auf. Es werden in 15 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Im Frühjahr sind alle Kinder, welche vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist unstatthaft.

Dauer der Schulpflicht: acht Jahre. Die Gemeinden sind berechtigt, die Schulpflicht auf neun Jahre zu verlängern.

Schuljahresbeginn im Mai. Jährliche Schulzeit für Halbtags- und Ganztagschulen wenigstens 42, höchstens 46 Wochen. Die Gemeinden bestimmen, ob in den einzelnen Klassen Ganztags- oder Halbtagsunterricht zu erteilen ist.

Zwei Gemeinden (Herisau und Teufen) führen Spezial- und Förderklassen. Der Staat und die Gemeinden gewähren auch Beiträge an Nachhilfeunterricht für schwachbegabte und in der Entwicklung gehemmte Kinder sowie an die außerkantonale Anstaltsversorgung bildungsfähiger und bildungsunfähiger anomaler Kinder.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorium im 3. bis 8. Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorium (soweit möglich) im 8. Schuljahr; die Gemeinden sind befugt, diesen Unterricht schon im 7. Schuljahr beginnen zu lassen.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Freiwillig von der 4. Klasse an (Kartonage und Modellieren), von der 6. Klasse an Hobelbank und Schnitzen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist die Landesschulkommission (Erziehungsrat). Die Auslieferung an die Schulen erfolgt zu Lasten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelverwaltung. Die Lehrmittel werden leihweise an die Schüler abgegeben, mit Ausnahme des Liederbuches «Aus der Heimat», das beim Schulaustritt in das Eigentum des Schülers übergeht.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden eingekauft und bezahlt. Die Abgabe an die Schüler erfolgt unentgeltlich.

Schularztdienst

Die Sanitätskommission wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für jede Gemeinde einen Schul- und Fürsorgearzt, der den Gesund-

heitszustand der Schüler und des Lehrpersonals und die hygienischen Verhältnisse der Schule überwacht und die aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben, teils in Verbindung mit der Sanitätskommission, den Gesundheitskommissionen und Schulräten, erfüllt. Für die Behandlung besteht freie Ärztwahl. Der Staat trägt die Kosten des Schularztdienstes; die Gemeinden leisten einen Beitrag (20 %).

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnpflege wird ohne staatliche Subvention und in Anpassung an die speziellen appenzellischen Verhältnisse (approbierte Zahnärzte) von den Gemeinden durchgeführt. Die Gemeinde Herisau hat ein Reglement erlassen, das klassenweise obligatorische Untersuchungen vorsieht. Die Gemeinde wählt den Schulzahnarzt und richtet an minderbemittelte Schüler Beiträge an die Behandlungskosten aus. Ähnliche Lösungen wie in Herisau bestehen auch in andern Gemeinden.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Gemeinden führen Mittagsspeisungen für Schüler mit weitem Schulweg durch, deren Kosten der Staat mit 40 % subventioniert. Die Gemeinde Herisau leistet Beiträge an minderbemittelte Kinder zur Anschaffung von Brillen und führt jedes Jahr Ferienkolonien durch.

3. Die Sekundarschule (Realschule)

Übertritt für intelligente Schüler aus der 6. Primarklasse, sofern mindestens zwei Jahre die Ganztagschule besucht wurde, sonst aus der 7. Klasse. Drei Jahreskurse. Schulzeit 41 bis 42 Wochen pro Jahr. Die Lehrmittel werden vom Kanton gratis abgegeben; an das Anschauungsmaterial leistet er 50 %. Das Schulmaterial wird von den Gemeinden geliefert.

Schulgeld nur für Schüler, deren Eltern nicht in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben oder deren Wohngemeinde mit der betreffenden Sekundarschule keinen Vertrag über unentgeltlichen Schulbesuch abgeschlossen hat.

Beginn des Schuljahres im Mai. Für die Mädchen obligatorischer Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es werden drei gewerbliche Fortbildungsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge, welche keine beruflichen Fortbildungsschulen oder andere höhere Schulen besuchen. Sie umfassen drei Jahreskurse.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden können sie obligatorisch erklären. Es werden in allen Gemeinden Töchterfortbildungsschulen geführt; in 14 Gemeinden ist deren Besuch obligatorisch, in sechs Gemeinden freiwillig.

6. Die vollen Berufsschulen

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule. Diplom. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell AR besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern im Seminar Kreuzlingen. Andere Seminaristen besuchen das st. gallische Lehrerseminar. Die Ausbildung der Arbeits-

lehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Trogen (für Knaben)

Literargymnasium: 6½ Jahreskurse, Typus A.

Realgymnasium: 6½ Jahreskurse, Typus B.

Oberrealschule: 6½ Jahreskurse, Typus C.

Handelsschule: Siehe Ziff. 6.

Anschluß an die 6. Primarklasse; zurückgelegtes 12. Altersjahr. Abschluß Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

KANTON APPENZELL IR

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. April 1954. Verordnung dazu vom 29. November 1954.

Realschul- und Sekundarschulverordnung vom 29. November 1954. Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930 mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946.

Provisorischer Lehrplan für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946. Reglement über die gewerbliche Berufsschule Appenzell vom 3. September 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Eine Kleinkinderschule besteht in Appenzell. Eintrittsalter: drittes Altersjahr. Kleines Schulgeld.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist unzulässig.

Die Schulpflicht umfaßt sieben Jahresklassen mit vollem oder teilweisem Unterricht oder acht Jahresklassen mit Halbtageunterricht.

Schuljahrbeginn im Mai. Vierzig Schulwochen. Es werden vier Schultypen anerkannt: Typus A: Ganztageunterricht, eventuell Abteilungsunterricht, wenigstens für die 2. bis 7. Klasse. Typus B: Ganztageunterricht wenigstens für die 2. bis 7. Klasse während 20 Schulwochen im Winterhalbjahr und Halbtageunterricht während 20 Schulwochen im Sommerhalbjahr. Typus C: Ganztageunterricht in der 5. und 6. oder 6. und 7. Klasse, Halbtageunterricht in den übrigen fünf Klassen. Typus D: Halbtageunterricht in acht Jahresklassen. Die Schulgemeinden sind ermächtigt, auch bei den Schultypen A, B und C die Schulpflicht auf acht Jahre auszudehnen.

Das Gesetz verpflichtet die Schulgemeinden, nach Möglichkeit Sonderklassen für schwachbegabte Schüler zu errichten oder für Zurückgebliebene Nachhilfestunden zu organisieren. Der Staat subventioniert diese Aufwendungen.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist in den Klassen 2 bis 7 beziehungsweise 8 obligatorisch.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden von der Landesschulkommission herausgegeben oder von ihr bestimmt. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag. Die Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Schulgemeinde. Leihweise unentgeltliche Abgabe an die Schüler.

Die Lehrkräfte besorgen den Einkauf und die Abgabe des Schulmaterials. Die Kosten werden teilweise von den Schülern, teilweise von den Schulgemeinden bezahlt.

Schularztdienst

Der vom Schulrat zu wählende Schularzt erfüllt die aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben und wacht allgemein über den Gesundheitszustand der Schüler und der Lehrer sowie über die schulhygienischen Verhältnisse. Der Staat übernimmt die Hälfte der den Schulgemeinden aus dem Schularztdienst erwachsenden Kosten.

Schulzahnarztdienst

Der Schulrat wählt den Schulzahnarzt, dem die Aufgabe obliegt, die Lehrkräfte mit der theoretischen und praktischen Schulzahn-

pflege vertraut zu machen. Der schulzahnärztliche Untersuch hat jedes Jahr stattzufinden und ist für alle Schüler obligatorisch. Die Anordnung der veranschlagten Zahnbehandlung ist Sache der Eltern bei freier Zahnarztwahl. An die den Schulgemeinden aus dem Schulzahnarztendienst erwachsenden Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 30 %. Er übernimmt auch zur Hälfte die Beiträge der Gemeinde an die Zahnbehandlung bedürftiger Schulkinder.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Für Kinder mit weitem Schulweg hat die Schulgemeinde eine Mittagsverpflegung und Betreuung in der Freizeit zu besorgen. Es steht der Schulgemeinde frei, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen. An die Auslagen der Gemeinde leistet der Kanton einen Beitrag von 30 %. Er subventioniert ferner bis zu 50 % die Ausgaben der Gemeinden für Zwecke der allgemeinen Fürsorge sowie für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

3. Die Sekundarschule (auch Realschule genannt)

Es gibt drei Sekundarschulen: Die Sekundarschule in Appenzell, die Mädchenrealschule in Appenzell und die Realschule in Oberegg. Drei Jahreskurse. Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht. Aufnahme nach der 6. oder 7. Primarklasse. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Schuljahrbeginn Mitte April.

Eine private Realschule mit drei Jahreskursen steht ferner im Kollegium St. Anton in Appenzell zur Verfügung.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Eine *gewerbliche* Fortbildungsschule wird in Appenzell geführt, wobei der eigentliche Fachunterricht an den Fachschulen in St. Gallen und Teufen zu besuchen ist.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jünglinge, die nach der Entlassung aus der Primarschule nicht wenigstens zwei Jahre lang eine andere Fortbildungsgelegenheit benützen, sind verpflichtet, während drei Wintersemestern die *allgemeine Fortbildungsschule* (im 2. und 3. Semester eventuell die land-

wirtschaftliche Fortbildungsschule) zu besuchen. 60 Schulstunden im Wintersemester.

Im 2. und 3. Wintersemester der Fortbildungsschulpflicht haben die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* zu besuchen.

Die Schulgemeinden können *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen* führen und für höchstens zwei Jahre im Anschluß an die Primarschule den obligatorischen Schulbesuch verfügen, soweit die Töchter nicht eine andere gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben.

6. Die vollen Berufsschulen

Die Industriekommission veranstaltet jährlich Stickfachkurse von zehnwöchiger Dauer.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton führt keine eigenen Lehrerbildungsanstalten und läßt seinen Lehrernachwuchs in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone ausbilden.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Anton, Appenzell (privat)

Gymnasium und Lyzeum. Acht Schuljahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarische Richtung nach Typus A und realistische Richtung nach Typus B. *Realschule* siehe Ziff. 3.

Kursbeginn für alle Abteilungen Frühjahr. Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

KANTON ST. GALLEN

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 7. April 1952.

Schulordnung der Primar- und der Sekundarschule vom 8. Juli 1952.

Lehrplan für die Primarschulen vom 11. September 1947.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 7. Juli 1950.

Lehrplan für den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht vom 17. Dezember 1948.

Verordnung über den Schularztdienst vom 6. Dezember 1941.

Gesetz über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945.

Verordnung über die landwirtschaftlichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Juli 1947 sowie Lehrplan hierfür vom 11. September 1947.

Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 12. Mai 1938.

Verordnung über das Berufsschulwesen vom 13. Januar 1939.

Kantonsschulordnung vom 12. Dezember 1955.

Seminarordnung vom 4. April 1955.

Lehrplan für das Lehrerseminar vom 19. Oktober 1933.

Schulordnung der Sekundarlehrantsschule vom 24. Dezember 1955.

Gesetz über die Handels-Hochschule vom 14. Februar 1954/1. Januar 1955.

Statut der Handels-Hochschule St. Gallen vom 16. November 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Eintrittsalter: zirka viertes Altersjahr. Besuch freiwillig.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Wer vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr erfüllt hat, wird im folgenden Frühjahr schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist nicht gestattet.

Dauer: Acht Jahre für die Schüler, welche in der Primarschule abschließen. In Schulen mit wenigstens vier Lehrstellen sind die 7. und 8. Klasse als Abschlußschule auf werktätiger Grundlage organisiert mit Handfertigkeitsunterricht (Knaben) und Hauswirtschaft samt Kochen (Mädchen) als Zentralfächern.

In Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden bestehen neben den 768 Jahrschulen mit 41 Schulwochen Ganztagsunterricht (Typus A) noch drei weitere Schultypen: Typus B = 22 Schulwochen mit Ganztagsunterricht im Wintersemester und 20 Schulwochen mit Halbtagsunterricht im Sommerhalbjahr (90 Schulen); Typus C = 42 Schulwochen mit Ganztagsunterricht in zwei Klassen und Halbtagsunterricht in den

andern Klassen (87 Schulen); Typus D = 34 Schulwochen mit meistens Ganztagsunterricht (10 Schulen – Bergschulen).

Spezial- und Förderklassen für geistig zurückgebliebene Kinder werden in den großen Gemeinden geführt. Daneben bestehen vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anomale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Es bestehen ferner ein kantonaler schulpsychologischer Dienst und schulpsychologische Beobachtungsstationen (St. Gallen und Ganterschwil).

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist in den Klassen 3 bis 8 obligatorisch (er beginnt aber meistens schon in der 2. Klasse). In den Klassen 7 und 8 sind Hauswirtschaft und Kochen obligatorische Fächer.

Der Knabenhandfertigungsunterricht ist fakultativ; in den Schulen mit Abschlußklassen auf werktätiger Basis ist er Zentralfach.

Lehrmittel und Schulmaterial

Diese werden den Schülern unentgeltlich abgegeben. Der Staat liefert die von ihm herausgegebenen Lehrmittel; die Gemeinden finanzieren das Schulmaterial, das sie meistens im Privathandel beziehen. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist vertraglich zwei Buchhandlungen übergeben.

Schularztdienst und Schulzahnarztdienst

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Schulärzte und Schulzahnärzte zu ernennen, die den Sanitätsbehörden unterstehen.

Der Schularztdienst umfaßt die Funktionen, welche das Tuberkulosegesetz verlangt, und zusätzlich die periodische Untersuchung aller Kinder sowie die Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der Schulgebäude.

Der Schulzahnarztdienst erhält nächstens eine kantonale Verordnung, welche die Aufgaben und die Honorierung festsetzen wird. Eine motorisierte ambulante Zahnklinik ist für eine Reihe von Landgemeinden ohne Zahnarzt zu organisieren.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, selbst oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen Fürsorgemaßnahmen zu treffen für Kinder, die wegen schlechter Ernährung, Alkoholismus oder anderer Mißstände in der Familie dem Schulunterricht nur mühsam folgen können, wegen mangelhafter Bekleidung an der Gesundheit Schaden leiden oder wegen weiten Schulweges das Mittag-

essen nicht zu Hause einnehmen können. Der Staat leistet an die Kosten Beiträge (jährlich total Fr. 60 000.-).

3. Die Sekundarschule

Ein Netz von fünfzig Sekundarschulen verbreitet sich über das ganze Kantonsgebiet. Eintritt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Die Sekundarschulen umfassen meistens drei Klassen; einige wenige begnügen sich mit zwei Klassen und verweisen ihre Drittkläßler auf benachbarte Sekundarschulen. Alle Sekundarschulen sind Ganztagschulen mit 41 Schulwochen. Schulpflicht: zwei Jahre. Koedukation, mit Ausnahme der Stadt St. Gallen. Lateinunterricht ist als Freifach geführt zur Ermöglichung des Übertrittes in die zweite, dritte oder vierte Klasse des Gymnasiums. Die Mädchen-Sekundarschule der Stadt St. Gallen ist auf fünf Jahreskurse ausgebaut und von der dritten Klasse an in eine Allgemeine Abteilung, eine Handelsabteilung und eine Hauswirtschaftliche Abteilung aufgeteilt (Diplomprüfung).

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

In 15 Gemeinden werden solche geführt; sie gliedern sich in reine Berufsklassen; wo die Schülerzahlen dafür zu klein sind, erfolgt die Bildung von Berufsgruppen (z. B. Metallbearbeitung).

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen St. Gallen, Rorschach, Rheineck, Altstätten, Buchs, Rapperswil, Uzwil und Wil sind die kaufmännischen Vereine; in Walenstadt und Lichtensteig führen die Schulgemeinden solche Schulen.

Neben dem beruflichen Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge führt die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins St. Gallen auch höhere Fachkurse für Kaufleute, so zum Beispiel Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Diplomprüfungen für Buchhalter, für Bankbeamte, für das Versicherungsfach, für Korrespondenten und für Geschäftsstenographen sowie höhere Sprachkurse und Fortbildungskurse für gelerntes Verkaufspersonal.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die politischen Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Gelegenheit zum Besuch *allgemeiner* und *landwirtschaftlicher* Fortbildungsschulen für Jünglinge und *hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen* für Töchter zu schaffen. Es bestehen 41 Schulkreise für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, 37 Schulkreise für allgemeine Jünglings-Fortbildungsschulen und 69 Schulkreise für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Vermittlung von Kenntnissen im beruflichen Interessenkreise. Obligatorium des zweijährigen Besuches der entsprechenden Schulart für alle nicht in einer Berufslehre stehenden oder eine andere mindestens gleichwertige Schule besuchenden Jugendlichen. Jährliche Stundenzahl: 100 bis 120 Stunden.

Neben den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden manchenorts freiwillige Näh- und Kochkurse für Frauen und Töchter geführt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Flawil

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Flums

Filialschule von Flawil, welche die Parallele des ersten Kurses führt.

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Custerhof, Rheineck

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

1. *Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar.* (Siehe unter 7).

2. *Gewerbliche Abteilung.* (Siehe unter 6 c).

3. *Hauswirtschaftliche Abteilung:* 1. Kurse für Haushaltlehrtöchter als Ergänzung zur Haushaltlehre in einem Privathaushalt; Dauer: 1½ bis 2 Jahre, je nach Lehrvertrag; Kursgeld. 2. Haustöchterkurse: Dauer ein Semester, je nachmittags; Kursgeld. 3. Abendkurse für Kochen, Bügeln und Französisch: Dauer ein Semester; Kursgeld. 4. Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene; Schulgeld. 5. Hilfsklasse für schulentlassene (14 bis 16jährige) Mindererwerbsfähige. 6. Tages- und Abendkurse für Frauen und Töchter vom zurückgelegten 16. Altersjahr an (Näh- und Flickkurse für den Hausgebrauch). Kursgeld.

**Die Hauswirtschaftsabteilung der Mädchensekunda-
und Töcherschule Talhof, St. Gallen**

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarklasse. Diplomprüfung. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

Die Haushaltungsschule «Sternacker», St. Gallen
(geführt von der Sektion St. Gallen des Schweizerischen
Gemeinnützigen Frauenvereins)

Abteilungen:

1. *Halbjahreskurs:* Beginn Ende April und Ende Oktober. Allgemeine hauswirtschaftliche Ausbildung. Kursgeld.

2. *Jahreskurs (Lehrkurs für Haushaltleiterinnen):* Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; Sekundarschulbildung; einjähriger Aufenthalt im französischen Sprachgebiet; Besuch eines Weißnäh- und Kleidermachkurses. Beginn Ende April. Kursgeld.

3. *Hauspflegerinnen-Kurs:* Aufnahmebedingungen: Mindestens zweijährige Haushaltpraxis, wenn möglich Haushaltlehre, Nähkurse. Beginn Ende April, Dauer 1 bis 1½ Jahre, inklusive Praktikum. Fähigkeitsausweis als Heimpflegerin. Kursgeld.

4. *Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen:* Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18½ Jahre; 9- bis 10jährige Schulbildung (Sekundar- und wenn möglich Handelsschule oder Handelskurse); ein Jahr Praxis in fremdem Haushalt; Aufenthalt im französischen Sprachgebiet; Weißnähkurs. Kursbeginn Ende Oktober; Dauer 2½ Jahre. Diplom. Kursgeld.

5. *Ausbildungskurs für Köchinnen:* Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; wenigstens einjährige Betätigung in fremdem Haushalt mit Kochpraxis. Kursbeginn Ende April; Dauer ein Jahr,

wovon ein Semester Kochpraxis. Fähigkeitsausweis für Köchinnen. Kursgeld.

6. *Kurzfristige Koch- und Haushaltungskurse für angehende Hausfrauen*: Tageskurs von sechs Wochen Dauer. Kursgeld.

7. *Kochkurse für Externe*: Morgenkurse für feinere Küche; Abendkurse für gutbürgerliche und einfache Küche; Tageskurse für Diätküche. Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Broderhaus, Sargans
(Stiftung)

Ausbildung für den Hausdienst. Beginn im Mai und im November. Dauer 4½ Monate. Pensionsgeld. Internat.

Die Bäuerliche Hauswirtschaftsschule Custerhof, Rheineck

Sommer- und Winterkurse. Beginn im April und im Oktober. Dauer fünf Monate. Aufnahmebedingung: Mindestalter 16 Jahre. Kursgeld. Internat.

Der Hauswirtschaftliche Jahreskurs Flawil
(geführt von der Schulgemeinde Flawil)

Eintrittsalter: 15 bis 17 Jahre. Dauer ein Jahr. Kursgeld.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Gewerbeschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

1. *Lehrlingsklassen*: Baugewerbliche Abteilung, Mechanisch-technische Abteilung, Kunstgewerbliche Abteilung, Gärtnerabteilung, Sammelabteilung.

2. *Tagesschülerklassen*: In der Mechanisch-technischen und in der Kunstgewerblichen Abteilung als Vorbereitung für den Eintritt in die Berufslehre.

3. *Weiterbildungskurse* für Maurer, Zimmerleute sowie Buchdrucker und Schriftsetzer. Aufnahmebedingung: Absolvierte Berufslehre und zweijährige Berufspraxis.

Gebühren für Lehrlinge (Meister- und Gemeindebeitrag). Schulgeld für Tagesschüler.

Die Frauenarbeitsschule St. Gallen
(Gewerbliche Abteilung)

Abteilungen:

1. *Lehrwerkstätten* für Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen, Modistinnen, Handarbeiterinnen. Aufnahmebedingung:

Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Lehrzeit: 2 bis 2½ Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld; Lohnanteil.

2. *Beruflicher Unterricht* für Lehrtöchter in privaten Berufsschulen der Stadt und Umgebung. Schulgeld.

3. *Kantonale Sammelfachkurse* für Lehrtöchter aus dem Kanton, die am Lehrort oder in erreichbarer Nähe keine Gelegenheit zum Besuch des beruflichen Unterrichtes haben. Dauer 14 Tage pro Lehrjahr.

4. *Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar* (siehe unter Ziff. 7).

5. *Hauswirtschaftliche Abteilung* (siehe unter Ziff. 6, lit. b).

d. Industrielle Berufsschulen

Die Ostschweizerischen Stickfachsschulen St. Gallen

Träger: Stiftung Ostschweizerische Stickfachsschulen St. Gallen. Ausbildung von Handmaschinenstickern, Schiffli-Pantographstickern und Punchern, ferner von Nachstickerinnen für Hand- und Maschinenstickerei. Bedingungen für Schifflisticker: Mindestalter: erfülltes 16. Altersjahr; 34 Wochen Kurs an der Schule innerhalb einer Lehrzeit von zirka 3½ Jahren. Möglichkeit der Erreichung des Fachausweises als Puncher oder Pantographsticker.

Die Webschule Wattwil

1. *Abteilung für Spinnerei und Zwirnerei*: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einer Spinnerei oder Zwirnerei oder abgeschlossene Berufslehre in einer Textilmaschinenfabrik. Kursdauer zwei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

2. *Abteilung für Webermeister*: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Weber, wovon ein halbes Jahr als Zettelaufleger. Kursdauer zwei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

3. *Abteilung für Webereitechniker*: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr; zwei- bis dreijährige Sekundarschulbildung; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

4. *Spezialausbildung für Personal aus der Wollindustrie*: In den Abteilungen für Webermeister und Weberei-Techniker wird

die Ausbildung differenziert nach dem Rohmaterial. Leute der Baumwoll-/Leinen-/Kunstseiden-Industrie einerseits und andererseits Leute aus der Wollindustrie werden in Gruppen zusammengefaßt und erhalten in allen Hauptfächern Spezialausbildung in ihren Fachgebieten.

5. *Abteilung für Weberei-Dessinateure*: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; gute Schulbildung und zeichnerische Begabung; zwei Jahre Praxis in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei mit besonderer Berücksichtigung der Buntweberei. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

6. *Abteilung für Textil-Techniker*: Wer den zweiseimestrigen Kurs für Spinnerei und Zwirnerei und anschließend drei Semester für Weberei-Techniker absolviert, verläßt die Schule als Textil-Techniker.

7. *Abteilung für Textil-Kaufleute*: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr; Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder gleichwertiges Zeugnis einer Handelsschule; zwei bis drei Monate praktische Tätigkeit in einem Webereibetrieb. Kursdauer ein Semester. Der Kurs wird jährlich zweimal geführt; Beginn im Februar und September.

In allen Abteilungen Kursgeld. Semesterprüfungen und Abschlußprüfung.

Die Textil- und Modefachschule im Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen

(unter dem Patronat des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen)

1. *Textilabteilung*: Entwerferklasse: Beginn im Frühling. Probezeit drei Monate. Drei bis vier Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Stick- und Handarbeitsklasse: Beginn nach Übereinkunft. Einmonatskurse und Spezialkurse. Schulgeld.

Lorraine- und Kettenstickklasse: Beginn im Frühling. 2½ Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Spezialkurse: Abendkurse im Wintersemester. Kursgeld.

2. *Modeabteilung*: Zuschneidekurs (Maßabteilung): Weiterbildung von ausgebildeten Damenschneiderinnen. Mai bis Juli; September bis November; Dezember bis Februar. Aufnahmebedingungen: Absolvierte Damenschneiderinnenlehre und nachfolgende einjährige Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Zuschneidekurs (Konfektionsabteilung): Weiterbildung von Arbeiterinnen der Damenbekleidungsindustrie. Mai bis Juli. Aufnahmebedingung: Berufslehre und ein Jahr Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellistinnenkurs: Weiterbildung von Zuschneiderinnen. September bis November. Aufnahmebedingung: Absolvierter Zuschneidekurs und zweijährige Praxis als Schneiderin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellentwerferinnenkurs (Directricen): Weiterbildung von Modellistinnen. Durchführung der Kurse nach Bedarf. Aufnahmebedingung: Absolvierter Modellistinnenkurs und zweijährige Praxis als Modellistin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Abendkurse zur Weiterbildung: Zuschneiden (Maß und Konfektion); Modezeichnen für Damenschneiderinnen, Modellistinnen und Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie; Modezeichnen für Graphiker, Entwerfer und Entwerferinnen. Kursgeld in allen Abendkursen. Weiterbildungsmöglichkeit für Arbeiterinnen und textile Angestellte.

Die St. Galler Textilfachschule in St. Gallen

Rechtliche und finanzielle Trägerin: Stiftung zur Förderung der Schweizerischen Schulen für Textilfachausbildung mit Sitz in St. Gallen. Der Unterricht wird durch Fachlehrer und Praktiker aus der Industrie erteilt, in Verbindung mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt, Hauptabteilung C, St. Gallen.

1. *Fachschule für Textilveredlung:* Jahreskurs für Bewerber aus der Veredlungsindustrie. Theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur und Hochveredlung. Zeugnis nach bestandener Abschlußprüfung.

2. *Samstagskurs:* Fortbildungsschule für Berufstätige aus der gesamten Textilindustrie, jeweils an den Samstagen des Wintersemesters. Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse über Textilien und deren Verarbeitung. Am Schlusse des Kurses Abgabe eines Besucherausweises.

3. *Fachschule für Wirkerei und Strickerei:* Jahreskurs für Bewerber aus der Wirkerei- und Strickerei-Industrie. Theoretische und praktische Ausbildung an Maschinen auf dem Gebiete der Wirkerei und der Strickerei. Zeugnis nach bestandener Abschlußprüfung.

e. Kaufmännische Berufsschulen**Handels-Hochschule St. Gallen**

(Siehe unter Ziff. 9).

Höhere Handelsschule der Kantonsschule St. Gallen

(Siehe unter Ziff. 8).

**Handelsabteilung der Mädchensekunda-
und Töcherschule Talhof, St. Gallen**

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarklasse. Handelsdiplom. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

f. Berufsschulen für Verkehr**Verkehrsschule St. Gallen**

Vorbereitung auf den Verwaltungsdienst der Verkehrsanstalten und der Zollverwaltung. Fachabteilungen: Eisenbahn, Post, Zoll, Telephon und Telegraph. Zulassungsbedingung: Mindestalter 15 Jahre, Höchsteintrittsalter 18 Jahre. Aufnahmeprüfung. Halbjähriger Vorkurs für Fremdsprachige. Ausbildungsdauer zwei Jahre in allen vier Abteilungen. Abgangszeugnis. Schulgeld. Schuljahrbeginn Mitte April.

7. Die Lehrerbildungsanstalten**a. Kindergärtnerinnen****Die Kindergärtnerinnenseminare
in St. Gallen und in Ebnet (Toggenburg)**

Je zwei Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, neunjährige Schulbildung mit Sekundarschule und Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Ebnet: Internat, Staatsexamen mit Lehrpatent. St. Gallen: Externat, Staatlich anerkanntes Diplom. Schulgeld.

b. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen**Das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar
in St. Gallen**

Besondere Abteilung der städtischen Frauenarbeitsschule mit Übungsschule. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr;

mindestens zweijährige Sekundarschulbildung; erweiterte Fachkenntnisse in Handarbeit und Hauswirtschaft; ein Jahr hauswirtschaftliche Praxis mit Kochen, womöglich in fremdem Haushalt. Kursdauer drei Jahre. Erwerb des st. gallischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Schul- und Materialgeld.

c. Primarlehrer

Das Kantonale Lehrerseminar in Rorschach

Ausbildung der Primarlehrkräfte. Vier Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Gemischte Klassen. Die Übungsschule umfaßt je eine Lehrstelle für die Unterstufe, für die Oberstufe und für die Abschluß-Schule. Kantonsangehörige bezahlen kein Schulgeld. Konvikt für Seminaristen.

d. Sekundarlehrer

Die Kantonale Sekundarlehrantsschule in St. Gallen

Zwei Abteilungen: eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Dauer des Studiums vier Semester. Angegliedert ist eine zweiklassige, von zwei Lehrkräften geführte Übungsschule. Aufnahmebedingung: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Primarlehrpatentes. Beginn des ersten Semesters im Herbst. Schulgeld nur für außerkantonale Studenten. Staatsexamen mit Lehrerpatent.

e. Handelslehrer

Ausbildung von Handelslehrern

(Siehe unter Ziff. 9).

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule St. Gallen (Für Jünglinge und Töchter)

Gymnasium: 6½ Jahre, anschließend an die sechste Primarklasse. Mit der dritten Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literarische Richtung nach Typus A und realistische Richtung nach Typus B.

Oberrealschule (Typus C): 4½ Jahre, anschließend an die zweite Sekundarklasse.

Höhere Handelsschule mit einer Diplomabteilung von vier und einer Maturitätsabteilung von 4½ Jahren. Anschluß an die zweite Sekundarklasse. Das Maturitätszeugnis dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität.

Schulbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Schulgeld nur für nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Bürger anderer Kantone und für Ausländer.

9. Die Hochschulen

Die Handels-Hochschule St. Gallen

Organisation: Studienabteilungen für 1. *Wirtschaftswissenschaften* (Handel, Industrie, Bank, Versicherung, Fremdenverkehr, Treuhandwesen und Bücherrevision); 2. *Verwaltungswissenschaften* (Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, Sozialversicherung und Sozialfürsorge, Konsular- und Außenhandelsdienst); 3. *Handelslehramt* an Handelsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen. Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Lizentiat oder Doktorat (oec., rer. publ.).

Der Handels-Hochschule sind folgende Lehr- und Forschungsstätten angeschlossen: Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung; Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse; Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft; Seminar für Fremdenverkehr und Verkehrspolitik; Versicherungswirtschaftliches Seminar; Seminar für Agrarpolitik und Agrarrecht; Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie; Institut für Betriebswirtschaft.

Die Sekundarlehramtsschule St. Gallen

(Siehe Ziff. 7).

KANTON GRAUBÜNDEN

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933.

Ausführungsbestimmung zum Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933, vom 19. Mai 1933.

Gesetz über den Handarbeitsunterricht der Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1923.

Verordnung über die Durchführung des Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Primar- und Sekundarschulen vom 12. September 1947.

Schulordnung für die Volksschulen von 1859, mit Abänderungen bis 1908.

Lehrplan für die Primarschulen vom 2. November 1931.

Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen vom 5. September 1952.

Beschluß des Kleinen Rates betreffend die Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl im Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 18. Juli 1941.

Verordnung für die Bündner Sekundarschulen vom 30. November 1940.

Beschluß des Kleinen Rates betreffend Übergangsbestimmungen zu der Verordnung für die Bündner Sekundarschulen vom 8. Mai 1941.

Lehrplan für die Sekundarschulen von 1929.

Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1933.

Verordnung betr. die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 22. Mai 1916, revidiert im Mai 1947.

Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 18. Februar 1955.

Verordnung über die Organisation der Bündnerischen Kantonsschule Chur vom 7. Januar 1938.

Lehrplan für das Gymnasium und die Oberrealschule der Bündnerischen Kantonsschule in Chur vom 7. Januar 1938.

Reglement für die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur vom 1. Juli 1950.

1. Die Kleinkinderschule

Der Besuch ist freiwillig. Träger: Gemeinden, Vereine, Private.
Eintrittsalter: viertes bis fünftes Altersjahr.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Ausnahmsweise kann ein früherer Eintritt gestattet werden.

Die Schulpflicht dauert mindestens acht volle Schuljahre. Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten. Die Schulzeit beträgt jährlich mindestens 28 Wochen. Die Gemeinden können sie auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens zwölf Unterrichtsstunden führen.

Beginn des Schuljahres auf dem Land im Oktober, in einigen größeren Gemeinden im April.

Zwei Gemeinden führen Spezial- und Förderklassen. Es bestehen überdies staatliche und vom Staat subventionierte private Anstaltschulen für schwachsinnige, ebenso für versorgungsbedürftige Kinder.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch von der 2. Klasse an; Hauswirtschaftsunterricht an den obern Klassen in einzelnen Gemeinden eingeführt.

Knabenhandarbeitsunterricht: Der Lehrplan sieht von der 3. Klasse an wöchentlich zwei Stunden fakultativen Handarbeitsunterricht für Knaben vor. In verschiedenen Gemeinden wird er obligatorisch durchgeführt.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der kantonale Lehrmittelverlag liefert die vom Erziehungsdepartement herausgegebenen und vom Kanton subventionierten Lehrmittel an die Schulen. Die Gemeinden bestimmen, ob die Lehrmittel leihweise oder zu Eigentum den Schülern abgegeben werden.

Die Regelung des Einkaufes des Schulmaterials ist den Gemeinden überlassen. Die Kinder erhalten es in der Regel nicht unentgeltlich.

Schularztdienst

Der Schularzt wird vom Schulrat gewählt. Das Pflichtenheft des Schularztes entspricht den im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose enthaltenen Bestimmungen. Er untersucht außerdem die neueintretenden Kinder auf körperliche oder psychische Störungen und veranlaßt nötigenfalls Einweisung in eine Spezialklasse oder in eine Anstalt. Die Kosten des Schularztdienstes gehen zu Lasten der Gemeinde.

Schulzahnarztdienst

Es besteht keine kantonale Ordnung. Diese Fürsorgeinstitution bleibt den Gemeinden überlassen. Die Stadt Chur hat eine Schulzahnklinik eingerichtet. Die für die Schüler kostenlose Untersuchung wird beim Schuleintritt vorgenommen; es ist vorgesehen, das Obligatorium des Untersuches später auch auf höhere Klassen auszuweiten. Die Zahnbehandlung erfolgt nur auf Grund der elterlichen Einwilligung; an die Kosten haben die Eltern gemäß ihrem Einkommen 10 bis 100 % zu leisten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Der Staat subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für die Abgabe notwendiger Kleidungsstücke, die Verabfolgung von Mittagssuppen oder Milch sowie von Schulmaterial zugunsten armer Kinder oder solcher mit weitem Schulweg.

3. Die Sekundarschule

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen, müssen aber die Primarklassen weiterführen. Die Sekundarschule kann von einer oder mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Sie schließt an die 6. oder 7. Primarschulklasse an und umfaßt drei, im letztern Falle zwei Kurse. Das Schuljahr dauert mindestens 32 Wochen. In Berücksichtigung der besondern Sprachverhältnisse des Kantons Graubünden ist in den romanischen und italienischen Sekundarschulen Deutsch erste obligatorische Fremdsprache. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des neunten Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über. Das Schuljahr beginnt im April.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist obligatorisch in allen Klassen. Für Mädchen wird während der Sekundarschulzeit ein

Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Stunden durchgeführt.
Schulgeld. Lehrmittel zu Lasten des Elternhauses.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen werden in 15 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton verstreut sind.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in 5 Gemeinden geführt.

5. Die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse.

a. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Sie schließen unmittelbar an die Primarschule an und betonen die bäuerlich-beruflichen Fächer. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber eine solche Schule beschlossen, so ist deren Besuch obligatorisch. In zwei bis drei Jahren mindestens 180 Stunden. Es bestehen zur Zeit in zwei Gemeinden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen

Sie schließen an den Handarbeitsunterricht der Primar- und Sekundarschule an und vermitteln eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und im Kochen.

Dauer der Kurse 20 Wochen mit je sechs Unterrichtsstunden. Die Gemeinden können die 120 Stunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zusammenlegen. Es bestehen 84 Schulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Landwirtschaftliche Winterschule «Plantahof», Landquart

Zwei aufeinanderfolgende Winter-Kurse von Ende Oktober bis Mitte April. Eintritt: Erfülltes 16. Altersjahr. Konvikt.

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung

Die Bündner Frauenschule Chur (Stiftung)

Sie umfaßt: Die *Arbeitslehrerinnenkurse* (siehe Ziff. 7). Das *Hauswirtschaftslehrerinnenseminar* (siehe Ziff. 7). Die *Heimpflegerinnenkurse*: Kurs A Ausbildungszeit 1½ Jahre, Kurs B Ausbildungszeit ein Jahr. Eintrittsalter: Erfülltes 19. Altersjahr. Fähigkeitsprüfung. *Hauswirtschaftliche Jahreskurse* für Schulentlassene. *Haushaltungskurse* von 3 bis 5½ Monaten Dauer, sowie verschiedene *Handarbeitskurse*. *Köchinnenkurse*: Vorkurs von vier Wochen Dauer; Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr. Fachkurs acht Wochen; Aufnahme von Lehrtöchtern, welche eine praktische Lehre von 15 Monaten Dauer absolviert haben. Kurs- und Kostgeld.

Lehrwerkstätten.

Die Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz (privat)

Sommer- und Winterkurse. Im Vordergrund stehen die Berufsfächer, daneben Hauswirtschaft, Handarbeiten, Spinnen, Weben. Kurzfristige Kurse zur Fortbildung für Haushaltungslehrerinnen. Kursgeld. Konvikt. Kursbeginn im Oktober.

Die Bäuerinnenschule in Schiers (privat)

Fünf- und zehnmonatige Internatskurse (ähnlich wie Ilanz). Kursgeld. Kursbeginn November und Mai.

Scuola di economia domestica in Roveredo

Sechsmonatige Winterkurse. Hauswirtschaftliche Ausbildung für ländliche Bedürfnisse. Kursgeld. Internat. Beginn: Oktober.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Töchterhandelsschule der Stadt Chur

Abteilung der städtischen Sekundarschule. Die Handelsschule umfaßt drei Jahreskurse. Eintritt in die 1. Klasse nach Erfüllung der

Primarschulpflicht von acht Jahren bei zurückgelegtem 15. Altersjahr. Prüfungsfreier Übertritt aus der 2. Klasse der städtischen Sekundarschule bei guten Leistungen. Abschluß: Diplomprüfung. Schulgeld. Reduziertes Schulgeld für Schülerinnen, deren Eltern in Chur wohnen. Das Schuljahr beginnt im April.

**Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule Chur
(für Knaben)**

Sie umfaßt: Diplomklassen (4. bis 6. Klasse). Maturitätsklassen (4. bis 7. Klasse). Für den Eintritt in die 4. Klasse sind Voraussetzungen: Erfülltes 15. Altersjahr und acht Schuljahre.

Für Schüler, die in den Bahn- oder Postdienst eintreten wollen, sind in der 4. und 5. Klasse Spezialkurse in Verkehrsgeographie eingeschaltet. Beginn im September.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Das Kindergärtnerinnen-Seminar in Klosters

Abteilung der Bündner Frauenschule Chur.

Eintritt: Erfülltes 18. Altersjahr, abgeschlossene Sekundarschul- oder entsprechende andere Schulbildung, gute Kenntnisse im Haushalt, mindestens drei Monate Praktikum in Kinderheim. Aufnahmeprüfung. Ausbildungszeit zwei Jahre. Abschluß: Diplomprüfung. Kursbeginn 1. Mai. Schulgeld für Bündnerinnen reduziert. Internat.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Arbeitslehrerinnenkurse in Chur

Sie werden an der Bündner Frauenschule Chur durchgeführt. 1½-jähriger Kurs: Nur für Schülerinnen aus Graubünden. Eintritt: Erfülltes 18. Altersjahr. Vorbildung: Abgeschlossene Sekundarschule, gute Kenntnisse im Haushalt und in Handarbeiten. Abschluß: Patentprüfung. Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an Primar- und Sekundarschulen in Graubünden. Kursbeginn: April, resp. Oktober. Internat.

Zweijähriger Kurs: Erfülltes 18. Altersjahr. Vorbildung: Abgeschlossene Sekundarschule, gute Vorkenntnisse in Handarbeit, wenn möglich abgeschlossene Haushaltlehre. Aufnahmeprüfung. Beginn: Mitte April jedes zweite Jahr. Abschluß: Patentprüfung. Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an

Primar- Sekundar- und Fortbildungsschulen. Reduziertes Schulgeld für Bündnerinnen. Internat.

c. Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar in Chur (Abteilung der Bündner Frauenschule, Chur)

1½ jähriger Kurs. Eintritt: Erfülltes 20. Altersjahr, Arbeitslehrerinnenpatent oder mindestens 10 Schuljahre. Praktische und theoretische Vorkenntnisse in Haushalt und Kochen. Abschluß: Patentprüfung. Patent berechtigt zur Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes auf der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Kursbeginn: April, resp. Oktober. Internat.

d. Primarlehrer

Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur

Für Knaben und Mädchen. Abteilung der Bündner Kantonsschule. Ausbildungszeit fünf Jahre. Eintritt nach Erfüllung des 16. Altersjahres und nach Absolvierung von 9 Klassen der Volksschule (Primar- und zwei Sekundarklassen). Aufnahmeprüfung. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Für die Schüler der italienischen Abteilung des Seminars gilt Deutsch als erste Fremdsprache. Abschluß: Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Das Schuljahr beginnt im September.

Das Proseminar Roveredo mit Realschule

Für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die 4., eventuell 5. Klasse des Lehrerseminars der Kantonsschule Chur vor. Vier Jahreskurse. Eintritt nach dem erfüllten 13. Altersjahr. Schulgeld (reduziert für Kantonsbürger).

8. Die Maturitätsschulen

Die Bündner Kantonsschule in Chur

Gymnasium für Knaben und Mädchen. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr (ausnahmsweise an die 5. Klasse nach dem 12. Altersjahr). Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literargymnasium

mit Griechisch nach Typus A, Realgymnasium ohne Griechisch nach Typus B.

Oberrealschule für Knaben (Technische Abteilung), Typus C. 3. bis 7. Klasse. Anschluß an die 6. Primar- und 1. Sekundarschulklasse nach dem erfüllten 14. Altersjahr.

Handelsabteilung, siehe Ziff. 6, lit. c.

Lehrerseminar, siehe Ziff. 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

KANTON AARGAU

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 20. November 1940. Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz vom 20. November 1940.

Reglement für die Kindergärten vom 9. Mai 1945.

Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungs- (Sekundar-)schulen vom 4. November 1932.

Lehrplan für die aargauischen Arbeitsschulen vom 10. November 1947.

Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 18. September 1942.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 9. Oktober 1942.

Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Aargauisches Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937.

Aargauische Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940.

Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Verordnung über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Schulordnung für die Fortbildungsschulen vom 18. September 1942.

Reglement über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 13. November 1953.

- Reglement über die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 18. September 1942.
- Reglement über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse vom 2. April 1947.
- Lehrplan für die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942.
- Lehrplan für die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 27. März 1953.
- Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945.
- Dekret über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen vom 12. November 1946.
- Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922.
- Dekret über die Organisation der kantonalen Töcherschule vom 31. Mai 1949.
- Reglement für die aargauische Töcherschule vom 11. März 1935.
- Lehrplan für die aargauische Töcherschule vom 11. März 1935.
- Reglement der Kurse zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen (Haushaltungslehrerinnenseminar) vom 21. September 1934 mit Lehrplan (seither abgeändert).
- Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerseminars in Wettingen vom 24. September 1951 (noch nicht in Kraft getreten).
- Reglement für das Lehrerseminar in Wettingen vom 5. April 1902 (mit Abänderungen).
- Lehrplan für das Lehrerseminar in Wettingen vom 26. März 1910 (mit Abänderungen).
- Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerinnenseminars in Aarau vom 24. September 1951 (noch nicht in Kraft getreten).
- Reglement für das Lehrerinnenseminar in Aarau vom 8. Mai 1912 (mit Abänderungen).
- Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars in Aarau vom 10. Januar 1919 (mit Abänderungen).
- Dekret über die Organisation des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars vom 31. Mai 1949.
- Lehrplan für das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar vom 11. Mai 1955.
- Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an aargauischen Bezirksschulen vom 16. April 1938.
- Schulordnung für die Aargauische Kantonsschule vom 17. April 1914.

Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908
(mit Abänderungen).

Lehrplan für die Aargauische Kantonsschule vom 27. Februar 1909
(mit Abänderungen).

Die staatlichen Stipendien im Aargau. Veröffentlicht von der Erziehungsdirektion 1947. (Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse, mit Einleitung des Erziehungsdirektors).

Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943 (mit Abänderung).

Reglement über die Zahnpflege in der Volksschule vom 18. Juli 1945.

Für die Gemeinde- beziehungsweise Kantonseinwohner ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen auf allen Schulstufen unentgeltlich. Nur von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

Schularzt, Schulzahnpflege, Unfallversicherung für alle Schulstufen.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen stehen unter staatlicher Schulaufsicht. Sie werden vom Staate subventioniert, sofern sie den Vorschriften des Reglementes entsprechen. Träger: Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen oder Private. Der Besuch ist freiwillig. In die Gemeindegärten sind die zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge aufzunehmen, ausnahmsweise auch jüngere Kinder, aber nicht vor vollendetem vierten Altersjahr. Wegen Unreife von der Volksschule zurückgestellte Kinder sind zum Eintritt in erster Linie berechtigt. Besuch in der Regel unentgeltlich, eventuell kleines Schulgeld. Anzahl der Kindergärten im Jahre 1954: 111.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Kinder werden im Frühling des Jahres schulpflichtig, in dem sie das siebente Altersjahr vollenden. Ein früherer Schuleintritt ist unzulässig.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre.

Schuljahrbeginn: Frühling. Jährliche Dauer 40 Wochen.

Es bestehen im Kanton eine Reihe gut ausgebauter Spezial- und Förderklassen, neben staatlichen und privaten Anstalten für geistig und körperlich anomale oder schwererziehbare Kinder. Für die Kosten der Anstaltsversorgung haben in der Regel die Eltern auf-

zukommen; bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen. Psychisch gefährdete Kinder können bis höchstens drei Monate in einer Beobachtungsstation untergebracht werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorium vom 3. bis 8. Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorium im 8. Schuljahr, fakultativ im 7. Schuljahr.

Handarbeitsunterricht für Knaben: Fakultativ in der 5. bis 8. Klasse; in der 6. bis 8. Klasse kann er von den Schulgemeinden als obligatorisches Fach in den Stundenplan aufgenommen werden.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden im Auftrag des Erziehungsrates vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben und an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, die daran vom Kanton Beiträge von 40 bis 70 % erhalten. Die Abgabe an die Schüler erfolgt leihweise; einzelne Lehrmittel (Schülerkarte des Kantons, Verkehrsfibel, Gesangbücher) werden den Schülern zu Eigentum abgegeben.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden im Privathandel eingekauft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die größeren Gemeinden haben den Einkauf zentralisiert durch einen örtlichen Schulmaterialverwalter. An die Ausgaben für die Schulmaterialien erhalten die Gemeinden vom Kanton die gleichen Beiträge wie für die Lehrmittel.

Schularztdienst

Das Schulgesetz verpflichtet alle Schulgemeinden, einen Schularzt zu bestellen, der in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule zu wachen und die Schüler der 1., 5. und 8. Klasse zu untersuchen hat. Er führt die obligatorische Tuberkulinprobe durch und vollzieht die Bundesvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen zu Lasten der Schulgemeinde; der Staat leistet daran Beiträge in der Höhe von 40 bis 70 %.

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnpflege von Kantons wegen umfaßt als obligatorische Maßnahme die Anleitung der Schüler zur Mund- und Zahnpflege und als fakultative Maßnahme den schulzahnärztlichen Dienst. Durch Beschluß der Gemeinde kann der schulzahnärztliche

Dienst im Haupt- oder Nebenamt eingeführt werden. Wo diese Institution besteht, sind die Untersuchung aller neu eintretenden Schüler und die periodische Nachkontrolle während der ganzen Schulzeit obligatorisch und für alle Schüler unentgeltlich. Für die Behandlung besteht die freie Wahl unter denjenigen Zahnärzten, mit denen die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. Die Behandlungskosten sind der Schulkasse von den Eltern ganz oder teilweise zurückzuerstatten; diese Rückvergütung ist nach den Verhältnissen der Eltern abgestuft.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Nachhilfe in der besseren Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder ist Sache der Gemeinden. Der Kanton gewährt daran Beiträge von 40 bis 70 %.

An die Kosten der Ferienversorgung von bedürftigen Kindern können die Gemeinden Beiträge leisten, die vom Staate mit 40 bis 70 % subventioniert werden.

3. Die Sekundarschule und die Bezirksschule

Die Sekundarschule und die Bezirksschule bilden zusammen mit der Primarschule die Volksschule. Der Besuch ist freiwillig. Abgabe der Lehrmittel wie dort. Schulbeginn im Frühling.

a. Die Sekundarschule

Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Drei Jahreskurse. Obligatorisch sind unter anderm: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (im 8. Schuljahr); Knabenhandarbeit wie Primarschule. Zahl der Sekundarschulen im Jahre 1954: 121.

b. Die Bezirksschule

Doppelziel: Erweiterte Volksschulbildung und Vorbereitung auf die höhern Mittelschulen.

Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Vier Jahreskurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft; fakultativ: Latein, Griechisch, Italienisch, Englisch, Instrumentalmusik, Knabenhandarbeit. Zahl der Bezirksschulen im Jahre 1954: 32.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Entweder Klassenbildung nach dem Prinzip der Berufszugehörigkeit oder Trennung des Unterrichts in der Weise, daß der geschäftskundliche Unterricht in den lokalen Gewerbeschulen, der berufskundliche in besondern Fachkursen erteilt wird; für einzelne Branchen zentralisierte Berufsklassen. 1954/55 wurden in elf Gemeinden gewerbliche Berufsschulen geführt. Dazu kommt die Werk-
schule der Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Besonders ausgebaut sind die Handelsschulen des KV in Aarau und Baden, die auch Kurse zur Weiterbildung veranstalten. Tages- und Abendkurse. 1954/55 wurden in elf Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine Fortbildungsschule mit drei Jahreskursen zu je 80 Unterrichtsstunden im Jahr bei jährlichem oder halbjährlichem Unterricht zu führen. Eventuell gemeinsame Führung einer Fortbildungsschule durch benachbarte Schulgemeinden. Der Besuch ist obligatorisch für alle Schüler und Schülerinnen, die nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Schule besuchen. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für Schüler mit acht Schuljahren drei, für Schüler mit neun Schuljahren zwei Jahre und beginnt mit dem Jahre, in welchem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Die Schulen für die männliche Jugend sind aufgeteilt in *allgemeine* und in *landwirtschaftliche* Abteilungen. Im Mittelpunkt des Unterrichtes beider Abteilungen stehen Staats- und Wirtschaftskunde mit gesetzlichen Belehrungen und bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überdies der landwirtschaftliche Fachunterricht. Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ist wesentlich praktisch ausgerichtet und legt das Hauptgewicht auf den

hauswirtschaftlichen und den Mädchenhandarbeitsunterricht. 1954 wurden in 66 Schulgemeinden landwirtschaftliche Abteilungen, in 76 Schulgemeinden allgemeine Abteilungen für die männliche Jugend und im Schuljahr 1954/55 im Sommer 171, im Winter 158 Abteilungen der Mädchenfortbildungsschule geführt.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des «Reglementes über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse» durchgeführten Kurse zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen werden staatlich anerkannt und subventioniert.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Aargau in Brugg und Lenzburg

Die aargauische Landwirtschaftliche Schule ist eine Winterschule mit Hauptsitz in Brugg und einer Zweigschule in Lenzburg. Gemäß Großratsbeschluß über die Errichtung und den Bau kantonaler Berufsschulen vom 11. März 1952 werden auf der Liebegg bei Gränichen, in Muri und Frick neue Schulen eröffnet. Die Bauarbeiten sind im Gang. Die bisherigen Schulen Brugg und Lenzburg werden auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schulen aufgehoben. Im Schulhaus Brugg werden die Seminarien für Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Kindergärtnerinnen untergebracht.

Der Unterricht erstreckt sich auf zwei Halbjahreskurse, die von Anfang November bis in die zweite Hälfte März dauern. Zur Aufnahme ist notwendig, daß der Schüler am 1. Januar des laufenden Schuljahres das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über genügende Primarschulbildung und praktische Betätigung in der Landwirtschaft ausweisen kann. Abschlußprüfung.

Konvikt und Externat. Verpflegungskosten. Die Lehrmittel sind unentgeltlich.

Angegliedert sind unter anderem der Gutsbetrieb in Wildegg, die landwirtschaftliche Betriebsberatungsstelle, die kantonale milchwirtschaftliche Station. In den Räumen der landwirtschaftlichen Schule in Brugg werden auch die landwirtschaftlichen Sommerhaltungskurse durchgeführt, die mit der landwirtschaftlichen Winterschule organisatorisch verbunden sind.

Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter in Niederlenz

Die vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein gegründete Obst- und Gartenbauschule umfaßt: 1. den Berufskurs; 2. Jahres- und Halbjahreskurse; 3. kurzfristige Kurse.

Der Berufskurs dauert drei Jahre (zwei Schuljahre in Niederlenz und ein Praktikumsjahr in einer Handelsgärtnerei). Zur Aufnahme erforderlich sind: Die Zurücklegung des 16., besser 17. Altersjahres, Absolvierung der Sekundarschule oder entsprechende Schulbildung. Während des Praktikumsjahres Wiederholungskurs für die theoretischen Fächer in der Schule. Den Abschluß bildet die kantonale Lehlingsprüfung.

Die Schülerinnen des Jahreskurses erhalten nach bestandener Prüfung den Ausweis.

Kursgeld. Beginn des Berufs- und des Jahreskurses im April; Eintritt in die kurzfristigen Kurse nach Belieben.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg

ist mit der Landwirtschaftlichen Winterschule Brugg organisatorisch verbunden. Sie ist eine Sommerschule und führt jährlich zwei Kurse von je zwei Monaten Dauer durch. Der erste Kurs beginnt Mitte April, der zweite Ende Juni. Für die Aufnahme sind die Zurücklegung des 16. Altersjahres und genügende Primarschulbildung erforderlich. Verpflegungskosten.

Die Haushaltungsschule in Bremgarten (privat)

Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kursdauer fünf Monate. Kursgeld.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau (siehe Ziff. 7).

c. Gewerbliche Berufsschulen

Das Kantonale Gewerbemuseum in Aarau mit Gewerbe- und Fachschulen

Die *gewerbliche Berufsschule* (für Lehrlinge) umfaßt folgende Berufe: 1. Allgemeiner Maschinenbau und Elektrizitätsindustrie; 2. Baugewerbe; 3. Graphische Gewerbe; 4. Bekleidungsgewerbe;

5. Verarbeitung von Papier und Leder; 6. Gartenbau; 7. Nahrungsmittelgewerbe. – Kurse zur fachlichen Weiterbildung.

Die *Frauenarbeitsschule* veranstaltet vierteljährliche Kurse zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf. Je nach Schulquartal beträgt die Dauer 2 bis 3 Monate. Die Kurse umfassen: Kleidermachen, Weißnähen, Zuschneidekurs, Stickkurs, Tages- und Abendunterricht. Aufnahme je nach Kurs und Tageszeit nach dem zurückgelegten 15. oder 16. Altersjahr. Kursgeld.

Die *Bauschule* bildet Werkmeister des Baufaches aus. Die Ausbildung erfolgt in zwei Richtungen: a. Stein und Betonbau für gelernte Maurer; b. Holzbau für gelernte Zimmerleute. Dauer des Lehrganges: Drei Winterhalbjahre. Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene Lehrzeit mit bestandener Lehrabschlussprüfung als Maurer, Zimmermann oder Bauzeichner; mindestens einjährige Praxis als Arbeiter; – Bauzeichner müssen sich über eine gleichlange praktische Tätigkeit im Maurer- oder Zimmerberufe ausweisen; abgeschlossene Schulbildung der Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- oder Bezirksschule). Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld.

Abschluß: Prüfung mit Diplom als Werkmeister und Bauführer.

d. Kaufmännische Berufsschulen

Die *Handelsschule der Kantonsschule in Aarau* führt in drei Jahren zum Diplom (siehe Ziff. 8).

e. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Aargauische Töcherschule

ist organisatorisch verbunden mit dem Aargauischen Lehrerinnenseminar, Übergangsstufe zwischen der Bezirksschule und den Frauenberufsschulen und umfaßt zwei Schuljahre. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und vermittelt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufsschulen, zum Beispiel für Arbeits-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien, Schulen für Hausbeamtinnen, Kinder- und Krankenpflegerinnen usw. Kursgeld für Spezialkurse. Die 2. Klasse schließt mit einer Prüfung ab.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Ein Kindergärtnerinnenseminar besteht nicht. Doch müssen die Kindergärtnerinnen an Gemeindecindergärten und staatlich sub-

ventionierten Kindergärten im Besitz des Diploms eines vom Erziehungsrat anerkannten schweizerischen Kindergärtnerinnenseminars sein.

b. Arbeitslehrerinnen

Das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar in Aarau

Die Arbeitslehrerinnen werden in einem zwei Jahre dauernden Ausbildungskurs, der alle zwei Jahre im Frühling beginnt, ausgebildet. Für den Eintritt sind einige technische Vorkenntnisse und eine abgeschlossene Volksschulbildung erforderlich. Die Schülerinnen der Aargauischen Töchterschule, die den Arbeitslehrerinnenkurs besuchen wollen, haben den für sie eingerichteten vorbereitenden Weißnähkurs an der Gewerbeschule zu absolvieren. Lehrpraktikum. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau, wird staatlich subventioniert. Es umfaßt einen zweijährigen Ausbildungskurs. Das Schuljahr beginnt jedes zweite Jahr im Frühling. Aufnahmeberechtigt sind Primar- und Arbeitslehrerinnen sowie Absolventinnen von mindestens elf aufeinanderfolgenden Schuljahren (unmittelbarer Anschluß an die 2. Töchterschulklasse). Eine weitere Vorbedingung ist die Absolvierung eines halbjährigen Haushaltpraktikums. Kursgeld. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

c. Primarlehrer

Für die Ausbildung der Primarlehrer sorgen die zwei staatlichen Seminarien.

Das Lehrerseminar in Wettingen Das Lehrerinnenseminar in Aarau

Beide Anstalten umfassen vier Jahreskurse. Der Anschluß eines fünften Schuljahres ist bereits beschlossen, aber wegen des Lehrermangels noch nicht vollzogen. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Bezirksschulklasse. Die Berufsbildung, für deren praktischen Teil den beiden Anstalten Übungsschulen zur Verfügung stehen, beginnt in der 3. Klasse und geht mit der Allgemeinbildung parallel. Inhaber eines schweizerischen Maturitätszeugnisses können die Berufsbildung an ihr vorausgehendes Gymnasialstudium anschließen und in einem Jahr vollziehen. Lehrpraktikum. Den Abschluß bildet die Wahlfähigkeitsprüfung mit dem Lehrpatent.

Das Lehrerseminar in Wettingen nimmt keine Mädchen auf. Die meisten Schüler wohnen im Konvikt.

d. Die Ausbildung der Sekundarlehrer

setzt die vorgängige Erwerbung des Primarlehrerpatentes mit qualifizierter Note voraus. Nach zwei Semestern Studium im französischen Sprachgebiet ist ein Ergänzungsexamen in Französisch abzulegen, das bei den Patentexamen im Seminar Wettingen abgenommen wird.

e. Die Wahlfähigkeit für Bezirksschulen

wird auf Grund einer staatlichen Bezirkslehrerprüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind: Ein aargauisches Maturitätszeugnis oder ein aargauisches Primarlehrerpatent oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten; mindestens dreijähriges Hochschulstudium. Lehrpraktikum. Kandidaten für lebende Fremdsprachen haben sich auszuweisen über einen Studienaufenthalt im Sprachgebiet des Prüfungsfaches; für Französisch Mindestdauer ein Jahr, für Italienisch und Englisch sechs Monate.

8. Die Maturitätsschulen

Die aargauische Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule hat drei Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in vier Jahren zur Maturität.

Die Oberrealschule (Typus C) führt in dreieinhalb Jahren zur Maturität.

Die Handelsschule führt in drei Jahren zum Diplom.

Anschluß an die 4. Klasse Bezirksschule. Beginn des Schuljahres im Frühling.

KANTON THURGAU

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 10. Januar 1915.

Vollziehungsverordnung zu § 11^{bis} des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 29. August 1875/10. Januar 1915, vom 22. Januar 1915.

Lehrplan für die Primarschulen vom 4. Januar 1906.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 1. April 1947.

Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 26. Oktober 1943.

Verordnung des Regierungsrates betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923.

Verordnung des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. September 1955.

Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Dezember 1882.

Lehrplan der Thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung) vom 14. Februar 1936.

Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Vereine, Gemeinden oder Private sind. Eintritt: 4. Altersjahr. Schulgeld.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Der Schuleintritt erfolgt im Frühling jenes Jahres, in welchem das Kind vor dem 1. April das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre.

Schuljahresbeginn im Frühling. Jährliche Schulzeit 40 Wochen.

Spezial- und Förderklassen bestehen in Arbon, Kreuzlingen und Weinfelden. Kinder und Jugendliche, die beobachtet werden sollen, werden der Heil- und Pflegeanstalt in Münsterlingen zugeführt. Der Kanton und die größeren Gemeinden leisten Beiträge an die Versorgungskosten gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in privaten Anstalten.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach während sechs Jahren vom 3. oder 4. Schuljahr an, je nach Gemeindebeschluß.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Fakultatives Fach im 7.-9. Schuljahr.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Fakultatives Fach in der 4.-8. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist das Erziehungsdepartement. Der kantonale Lehrmittelverlag gibt sie an die Schulen ab. Die Lehrmittel der Primarschule werden vollständig vom Kanton bezahlt und teilweise den Schülern überlassen; Singbuch und Schülerhandkarte des Kantons gehen in das Eigentum der Schüler über.

Das Schulmaterial wird zum Teil unentgeltlich, zum Teil auf Kosten der Eltern an die Schüler abgegeben.

Schularztdienst

Die Sorge für den schulärztlichen Dienst ist den Schulgemeinden überbunden. Deren Schulvorsteherschaften wählen einen Schularzt, der die vorgeschriebenen Untersuchungen und Beobachtungen der Schüler und des Lehrpersonals durchführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinden.

Schulzahnarztdienst

In einer Reihe von Gemeinden sind Schulzahnärzte tätig. Schulzahnkliniken bestehen in Frauenfeld und Weinfelden. Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes werden von den Gemeinden und von den Eltern getragen. Kinder bedürftiger Eltern werden unentgeltlich behandelt.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Einige größere Gemeinden geben auf eigene Rechnung Schulmilch und an bedürftige Schüler Schuhe und Kleidungsstücke ab.

3. Die Sekundarschule

Anschluß an die sechste Primarklasse. Drei Jahreskurse. Koedukation, mit Ausnahme der Mädchensekundarschule Frauenfeld. Mädchenhandarbeit in allen drei Klassen obligatorisches Fach; Hauswirtschaftsunterricht fakultativ. Lehrmittel und Arbeitsmaterialien zu Lasten des Elternhauses. Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Solche werden in sieben Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Es bestehen solche in sechs Gemeinden. Träger sind die Kaufmännischen Vereine.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: Geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse.

Es bestehen *allgemeine* Fortbildungsschulen für Jünglinge, die als ungelernete Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. tätig sind. Für die Jugendlichen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen werden *landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen geführt. Für beide Schultypen besteht das kantonale Obligatorium. Die Schulpflicht erstreckt sich auf das 16., 17. und 18. Altersjahr. Drei Wintersemester.

Die *hauswirtschaftlichen* Töchter-Fortbildungsschulen, in die auch Frauen aufgenommen werden, sind freiwillig. Unterricht in Handarbeiten und Kochen. Spezialkurse in Weißnähen, Kleidernähen und Flickern.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

Zwei Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Beginn der Kurse Anfang November.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen**Die Haushaltungsschule Arenenberg**

Kurse von vier Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Schlußprüfung. Kostgeld.

c. Kaufmännische Berufsschulen**Die Handelsschule
an der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld**

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Klasse der Sekundarschule. Koedukation. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer. Beginn des Schuljahres im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten**a. Primarlehrer****Das staatliche Lehrerseminar in Kreuzlingen**

Vier Jahreskurse, anschließend an die dritte Sekundarklasse. Patentprüfung. Thurgauische Abiturienten anderer Seminarien mit gleicher Ausbildungszeit werden zur Patentprüfung zugelassen. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen extern. Schulgeld für Außerkantonale.

b. Sekundarlehrer

Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung: Thurgauisches Primarlehrerpatent oder thurgauisches Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens vier Semestern. Patentprüfung für die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

c. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Vertrag mit dem Arbeitslehrerinnen-Seminar St.Gallen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das sanktgallische Patent. Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden.

8. Die Maturitätsschulen

Die Thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

Für Jünglinge und Töchter.

Gymnasium: 6½ Jahreskurse, anschließend an die sechste Primarklasse. Literarische Richtung nach Maturitätstypus A und Realgymnasium nach Maturitätstypus B.

Oberrealschule: 3½ Jahreskurse, anschließend an die dritte Realschulklasse. Maturitätstypus C.

Handelsschule mit Diplomabteilung (siehe Ziff. 6, lit. c).

Schuljahrbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer.

KANTON TESSIN

Gesetzliche Grundlagen

Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare (con modificazioni).

Legge circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore 21 settembre 1922.

Decreto legislativo circa modificazione di leggi scolastiche 16 settembre 1938.

Decreto esecutivo circa fornitura gratuita di materiale scolastico 7 agosto 1931.

Decreto legislativo circa istituzione di una cassa di assicurazione sugli infortuni scolastici 13 dicembre 1927.

Programma delle case dei bambini 1944.

Programma per le scuole elementari e maggiori 22 settembre 1936.

Decreto esecutivo concernente l'introduzione di due mezze giornate di vacanza settimanali nelle scuole elementari 15 luglio 1947.

Decreto legislativo circa la durata massima delle scuole elementari 30 gennaio 1948.

Decreto legislativo concernente l'istituzione di un servizio cantonale di igiene mentale 24 febbraio 1949.

Decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio cantonale dentario scolastico 20 aprile 1949.

- Decreto legislativo concernente la modificazione del decreto legislativo 13 dicembre 1927 circa l'istituzione di una Cassa di assicurazione sulla responsabilità civile e gli infortuni scolastici 4 novembre 1953.
- Regolamento di applicazione della legge 13 dicembre 1927 circa la CARCIS.
- Legge 28 settembre/3 ottobre 1914 e Regolamento 15 dicembre 1914 sull'insegnamento professionale (edizione 1953).
- Decreto che completa e modifica la legge sull'insegnamento professionale 6 ottobre 1941.
- Legge che modifica quella sull'insegnamento professionale 25 maggio 1951.
- Decreto esecutivo sulle scuole di avviamento professionale 29 febbraio 1952.
- Programma per i corsi di economia domestica 7 giugno 1946.
- Decreto esecutivo concernente i corsi per apprendisti d'arti e mestieri 21 ottobre 1952.
- Decreto legislativo concernente l'istituzione di scuole d'arti e mestieri (scuole-laboratorio) 11 luglio 1950.
- Regolamento e Programma della Scuola d'arti e mestieri Bellinzona 7 luglio 1936.
- Regolamento e Programma della Scuola dei pittori-verniciatori Lugano 5 maggio 1948.
- Regolamento concernente i lavori su commissione eseguiti nei laboratori annessi alle scuole d'arti e mestieri 10 giugno 1955.
- Decreto legislativo concernente l'istituzione della Scuola tecnica cantonale superiore di Lugano 11 luglio 1950.
- Programma della Scuola tecnica superiore 14 dicembre 1951.
- Regolamento concernente la pratica intermedia obbligatoria della Scuola tecnica superiore 20 marzo 1952.
- Regolamento per gli esami complementari per conseguire il diploma di tecnico edile e di tecnico del genio civile 23 novembre 1951.
- Programma per gli esami complementari per l'ottenimento del diploma di tecnico edile e di tecnico del genio civile 17 dicembre 1951.
- Decreto sul riordinamento degli studi secondari 28 gennaio 1942.
- Programma delle scuole secondarie 4 agosto 1942.
- Regolamento delle scuole secondarie 10 settembre 1945.
- Programma della Scuola Normale di economia domestica 19 ottobre 1945.

Decreto legislativo istituyente la Scuola di amministrazione 28 agosto 1946.

Programma della Scuola di amministrazione 10 giugno 1947.

Programma per gli esami di patente di scuola maggiore 13 settembre 1946.

Regolamento dei convitti della Magistrale 10 settembre 1945.

Decreto esecutivo circa gli esami per la patente di scuola maggiore 17 marzo 1953.

Decreto legislativo servizio cantonale d'igiene mentale 8 aprile 1949.

Decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio cantonale dentario scolastico 20 aprile 1949.

Regolamento provvisorio di applicazione del decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio cantonale dentario scolastico 26 agosto 1949.

Modificazione di alcuni articoli del Regolamento 10 settembre 1945 per il liceo, i ginnasi, la scuola superiore di commercio e la scuola magistrale 20 aprile 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Casa dei bambini

Die Kleinkinderschulen, die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren aufnehmen, werden vom Staate subventioniert. Sie können in jeder Gemeinde als private oder Gemeindeanstalt errichtet werden und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Kleinkinderschulen, die auch primarschulpflichtige Kinder (erstes Schuljahr) aufnehmen, unterliegen den für die Primarschule geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Jahreskurse von 28 bis 42 Wochen. Schulbeginn für die meisten Schulen im September/Oktober. Kleines Schulgeld (da und dort unentgeltlich). Zur Zeit bestehen 134 Kleinkinderschulen, von denen 20 mit der ersten Primarschulklasse verbunden sind.

2. Die Primarschule

Scuola elementare e maggiore

Der Kanton Tessin teilt den Primarunterricht in zwei Grade ein: den Elementarunterricht der Unterstufe (insegnamento di grado inferiore) und den Elementarunterricht der Oberstufe (insegnamento di grado superiore – scuola maggiore).

Schulpflicht

Schulpflichtig sind alle Kinder, die am 31. Dezember das sechste Altersjahr erreichen.

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Fünf Jahre entfallen auf die scuola primaria (Elementarschule), drei Jahre auf die scuola maggiore und ein Jahr auf die scuola di avviamento professionale beziehungsweise auf die scuola di economia domestica; letztere haben stark beruflichen Einschlag.

Schuljahresbeginn zwischen Anfang September und Anfang Oktober. Jährliche Dauer 8 bis 10 Monate; es besteht die Tendenz, alle Schulen wenigstens auf neun Monate zu bringen, ausgenommen die Bergschulen.

Größere Gemeinden führen Spezialklassen. Im Jahre 1949 ist ein kantonaler psychiatrischer Dienst eingerichtet worden. Für schwere Fälle besteht eine Beobachtungsstation in Sorengo. Die Kosten des schulpsychiatrischen Dienstes gehen zu Lasten des Staates. Dieser subventioniert auch die Taubstummenanstalt S. Eugenio in Locarno, die Anstalten für Schwererziehbare in Loverciano und Lopagno und die Anstalt für Mädchen mit Sehleiden in Sonvico.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorisch vom ersten Schuljahr an. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorisch im neunten Schuljahr. Handarbeitsunterricht für Knaben: Obligatorisch vom ersten Schuljahr an.

Lehrmittel und Schulmaterial

Private Verlage liefern den Gemeinden die vom Kanton bestimmten Lehrmittel. Die Gemeinden geben die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich an die Schüler ab.

Schularztdienst

Der schulärztliche Dienst wird durch den delegierten Kreisarzt besorgt. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates. Die Gemeinden können von sich aus und auf eigene Kosten einen besonderen Schularzt wählen. Der schulärztliche Dienst überwacht die hygienischen Verhältnisse der Schulhäuser und den Gesundheitszustand der Schüler und der Lehrer. Der Schularzt führt periodische Schüleruntersuchungen durch und macht auch Zwischenbesuche.

Schulzahnarztdienst

Der schulzahnärztliche Dienst ist gesetzlich verankert. Eine vom Staatsrat ernannte Kommission besorgt die Organisation und die Überwachung. Der Kanton ist zur Führung von Schulzahnkliniken in Kreise eingeteilt. Die Schulzahnärzte und ihre Hilfskräfte werden vom Staatsrat gewählt. Ein Kreisschulzahnarzt organisiert den

schulzahnärztlichen Dienst in dem ihm zugewiesenen Kreise. Die Zahnkontrolle wird alljährlich durchgeführt. Sie ist für den Schüler obligatorisch und unentgeltlich. Die Kosten werden vom Staat und von den Gemeinden getragen (Gemeindeanteil 30 bis 75 %).

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese Hilfe ist der privaten Fürsorge überlassen, mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton.

3. Die untere Mittelschule

Ginnasi cantonali

Der Kanton Tessin kennt den Begriff Sekundarschule nicht. Die scuole maggiori sind erweiterte Primaroberschulen, die ginnasi cantonali Untergymnasien, die bereits nach humanistischer und technischer Richtung aufgespalten sind.

Die fünf *ginnasi cantonali* stehen Knaben und Mädchen offen. Koedukation (nur in Locarno Geschlechtertrennung). Dauer der Schulzeit vier Jahre. Der Eintritt erfolgt nach erfülltem elftem Altersjahr. Anschluß an die fünfte Primarschulklasse. Aufnahmeprüfung. Schulgeld (teilweise Rückerstattung). Die ginnasi cantonali bereiten vor auf das kantonale Lyzeum, die Lehrerbildungsanstalt, die höhere Handelsschule. Beginn des Schuljahres Mitte September.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Corsi per apprendisti e per apprendiste artigianali e commerciali.

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Solche werden in sieben Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Kaufmännischen Vereine. Es werden in vier Gemeinden solche Schulen geführt.

c. Scuole di avviamento professionale

Sie dienen als Vorbereitung auf die Berufsschule und als Überbrückung der Zeit zwischen Schule und Beruf und sind bestimmt für Knaben und Mädchen zwischen dem 14. und 15. Altersjahr, die einen

Beruf ergreifen wollen. Wöchentlich 31 bis 40 Unterrichtsstunden. Fächer der gewerblich-industriellen Kurse: Italienische und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Vaterlandskunde und Geographie, berufliches Zeichnen, elementare Berufskunde, praktische Übungen und Turnen. Fächer der kaufmännischen Kurse: Italienische, französische und deutsche Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geographie, Geschichte, Vaterlandskunde, Stenographie und Maschinenschreiben, Turnen; in den Kursen für Mädchen auch Hauswirtschaft. Die Kurse werden für Knaben und Mädchen getrennt geführt. Sie erstrecken sich über das ganze Kantonsgebiet. Zur Zeit bestehen vierzehn Kurse gewerblich-industriellen Einschlages und vier Kurse kaufmännischer Richtung.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen Corsi complementari

Corsi ambulanti di economia domestica e di lavoro femminile

Wo keine scuole professionali femminile bestehen, die auch kurzfristige Kurse durchführen, kann das Erziehungsdepartement Tages- und Abendkurse für Hauswirtschaft und weibliche Handarbeit anordnen. Sie dauern zwei Monate und werden an verschiedenen Orten veranstaltet. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Kleines Schulgeld. (Siehe auch unter Ziff. 6, lit. b).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Istituto agrario cantonale di Mezzana

Winterschule: Zwei obligatorische Semesterkurse. Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Beginn der Kurse im Oktober/November. Internat und Externat. Schulgeld.

Molkereikurs: Dauer drei Monate. Beginn Mitte Januar.

Kurzfristige Kurse für Käseerei, Weinbau, Baumschneiden, Veredeln usw. Internat und Externat. Kursgeld.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Scuola di economia domestica

Obligatorisch für die vierzehnjährigen Mädchen, die keinen Beruf erlernen und deshalb keine scuola di avviamento professionale be-

suchen. Dauer: Bisher fünf Monate; ab 1956 werden die ersten Versuchsschulen mit neun Monaten geführt werden.

(Siehe auch unter lit. c., Gewerbliche Berufsschulen).

c. Gewerbliche Berufsschulen

Scuola professionale femminile (comunale), Bellinzona

Fachschule für Damenschneiderei. Dauer: Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Für Vierzehnjährige Vorkurs. Abschlußprüfung. Beginn des Schuljahres im September.

Freie Abendkurse: Weißnähen, Kochen, Hauswirtschaft, Sticken, Flicker usw. Schul- und Kursgeld für die nicht in Bellinzona wohnenden Schülerinnen.

Scuola professionale femminile (comunale), Biasca

Organisation wie in Bellinzona, jedoch nur Abteilung für Damenschneiderei.

Scuola professionale femminile (comunale), Locarno

Organisation wie in Bellinzona.

Scuola professionale femminile (comunale), Lugano

Die Schule umfaßt eine gewerbliche und eine Handelsabteilung.

Gewerbliche Abteilung: 1. Arbeitslehrerinnenausbildung (siehe unter Ziff. 7); 2. Schule für Lehrtöchter, mit Vorkurs; Eintritt nach erfülltem 14. Altersjahr; Schulgeld; 3. Handarbeits- und Haushaltungskurse von verschiedener Dauer; Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr; Kursgeld.

Handelsabteilung (siehe unter Ziff. 6, lit. e).

Scuola cantonale d'arti e mestieri, Lugano

(Kunstgewerbe und Gewerbeschule)

Scuola dei pittori (Malerschule): Vorkurs und drei Jahreskurse. Zulassungsbedingungen zum Vorkurs: 14. Altersjahr; zum ersten Jahreskurs: 15. Altersjahr und absolvierter Vorkurs oder bestandene Aufnahmeprüfung. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Anteil der Schüler am Ertrag der für Dritte ausgeführten Arbeiten. Beginn des Schuljahres im September.

Scuola cantonale d'arti e mestieri, Bellinzona

Scuola dei meccanici (Schule für Mechaniker): Vorkurs und vier Jahreskurse. Beschränkte Plätze für eine Berufslehre. Zulassungs-

bedingungen zum Vorkurs: 14. Altersjahr und Besuch der dritten Klasse der scuola maggiore oder des ginnasio oder gleichwertiger Ausweis; zum ersten Jahreskurs: 15. Altersjahr, Besuch des Vorkurses oder bestandene Aufnahmeprüfung. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Anteil der Schüler am Ertrag der für Dritte ausgeführten Arbeiten. Beginn des Schuljahres im September.

Scuola degli elettromeccanici (Schule für Elektromechaniker): Zwei Jahreskurse. Zulassungsbedingungen: Absolvierung von zwei Kursen der Scuola dei meccanici. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Anteil der Schüler am Ertrag der für Dritte ausgeführten Arbeiten. Schuljahrsbeginn im September.

Scuola dei falegnami (Schreinerschule): Vorkurs und drei Jahreskurse. Zulassung zum Vorkurs nach dem 14. Altersjahr; zum ersten Jahreskurs nach dem 15. Altersjahr und nach Absolvierung des Vorkurses oder einer Aufnahmeprüfung. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Anteil der Schüler am Ertrag der Arbeit für Dritte. Schuljahrsbeginn im September.

d. Technische Berufsschulen

Scuola tecnica cantonale superiore, Lugano (Scuola per tecnici edili e del genio civile)

Vier Jahreskurse. Zweijähriges Praktikum nach dem zweiten Kurs. Zulassungsbedingungen: 15. Altersjahr; Abschlußzeugnis des Gymnasiums oder gleichwertiger Ausweis oder bestandene Aufnahmeprüfung. Abschluß mit dem Diplom für Bautechniker oder für Techniker des Kulturingenieurwesens (tecnico del genio civile). Schulgeld. Schuljahrsbeginn im September.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Scuola cantonale di commercio, Bellinzona (Höhere Handelsschule)

Vier Jahreskurse. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Anschluß an die vierte Gymnasialklasse. Abschluß: Handelsmaturität. Italienische Sprachkurse für fremdsprachige Schüler. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im September.

Angeschlossen ist die Scuola di amministrazione (siehe unter lit. f).

Daneben bestehen zwei scuole commerciali inferiore als Gemeindeanstalten:

Handelsabteilung der Scuola professionale femminile, Lugano

Drei Jahreskurse, welche an die scuola maggiore oder an die dritte Gymnasialklasse anschließen. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom. Schulgeld.

Scuola commerciale, Chiasso

Für Knaben und Mädchen. Organisation wie in Lugano.

f. Berufsschulen für Verkehr und Verwaltung**Scuola di amministrazione, Bellinzona**

Sie ist der Höheren Handelsschule (siehe lit. e) angegliedert und umfaßt zwei Schuljahre. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Anschluß an die vierte Gymnasialklasse. Aufnahmeprüfung. Diplom. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten**a. Primarlehrer****Scuola magistrale cantonale, Lugano**

(Das kantonale Lehrerseminar)

Das kantonale Lehrerseminar bildet die Lehrer und Lehrerinnen für die Unter- und Oberstufe der Primarschule aus. Der Eintritt erfolgt nach der vierten Gymnasialklasse. Schulgeld. Konvikte. Beginn des Schuljahres im September. Dauer der Schulzeit: vier Jahre. Das Patent berechtigt zur Schulführung auf der Unter- und Oberstufe.

Lehrkräfte, welche an den scuole maggiori unterrichten wollen, haben sich noch einer besonderen Prüfung zu unterziehen, nachdem sie wenigstens drei Jahre an einer scuola elementare gelehrt haben.

b. Kindergärtnerinnen

Die Ausbildung erfolgt in dreijährigen Kursen an der Scuola magistrale. Lehrpatent. Schulgeld.

c. Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen

Haushaltungslehrerinnen werden in dreijährigen Kursen im privaten Töchterinstitut Santa Maria in Bellinzona ausgebildet. Schulgeld. Kantonales Diplom.

Arbeitslehrerinnen bildet die Scuola professionale femminile in Lugano aus. Schuldauer drei Jahre. Schulgeld. Kantonales Diplom. Beginn des Schuljahres im September.

d. Fachlehrer

Zur Erteilung des Unterrichtes an einer Berufsschule ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich (entweder Diplom von allgemeinem Charakter oder für Spezialfächer).

e. Lehrkräfte an Gymnasien und höheren Mittelschulen

Besitz eines Hochschuldiploms oder Erwerb der Wahlfähigkeit durch eine Prüfung.

8. Die Maturitätsschulen

Liceo cantonale, Lugano

Für Knaben und Mädchen. Vier Jahreskurse. Anschluß an die vierte Klasse der ginnasi cantonali. Philosophische Abteilung (Maturitätstypus A und B) und Technische Abteilung (Maturitätstypus C). Schulgeld. Maturitätsprüfung. Beginn des Schuljahres im September.

9. Scuola ticinese di cultura italiana

Es handelt sich hier nicht um eine eigentliche Schule, sondern um eine dem Erziehungsdepartement unterstellte Einrichtung, die sich folgende Aufgaben stellt:

a. Die Kenntnis der Sprache, der Literatur, der Kunst, der Sitten und Gebräuche und der Kulturbestrebungen der italienischen Schweiz zu vertiefen und zu fördern; b. die Mittelschuljugend mit allgemeinen, nationalen und internationalen Problemen in Kontakt zu bringen; c. die Fortbildung der tessinischen Lehrerschaft zu fördern; d. der anderssprachigen Jugend die italienische Sprache und die tessinische Kultur näherzubringen.

Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet die Scuola di cultura besondere Vorlesungen, Fortbildungskurse, Ferienkurse und Vorträge im ganzen Kantonsgebiet.

KANTON WAADT**Gesetzliche Grundlagen**

Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930 (avec modifications).

Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931 (avec modifications).

Plan d'études et instructions générales pour les écoles enfantines et les écoles primaires du 1^{er} septembre 1953.

Plan d'études et instructions générales pour les classes primaires supérieures du 9 juillet 1937.

Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} septembre 1943.

Plan d'études des cours d'éducation civique, 1937.

Règlement pour les médecins scolaires du 12 juillet 1939.

Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908 (avec modifications).

Plan d'études général pour les Collèges et les Gymnases ainsi que pour les écoles supérieures de jeunes filles du 30 décembre 1909.

Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (avec modifications).

Programme de cours de diverses écoles (Collège classique, Collège scientifique, Gymnase classique, Gymnase scientifique et Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, toutes à Lausanne).

Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920.

Loi sur la formation professionnelle du 28 janvier 1935.

Règlement organique de l'Ecole Suisse de Céramique à Chavannes-Renens du 2 mars 1945.

Règlement intérieur de l'Ecole de Céramique du 17 avril 1945.

Règlement des Ecoles supérieures de Commerce, d'Administration et de Chemin de fer à Lausanne du 6 septembre 1910 (avec modifications).

Règlement pour les écoles normales du 15 mars 1946 (avec modification 1947).

Programme des écoles normales 1947: Section semi-enfantine et Sections primaires et de l'enseignement dans les classes de développement.

Règlement du stage obligatoire des candidats à l'enseignement secondaire du 20 novembre 1940.

Loi sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne du 15 mai 1916 (avec modifications).

1. Die Kleinkinderschule

(Siehe Ziff. 2, lit. a.)

2. Der Primarunterricht Enseignement primaire

Dazu gehören: Die Ecoles enfantines et semi-enfantines, die Ecole primaire, die Ecole primaire supérieure, das Enseignement ménager, die Classes spéciales de développement (Hilfs- und Förderklassen), der Cours d'éducation civique.

a. Ecole enfantine et semi-enfantine

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Ecole enfantine zu führen, wenn die Eltern von zwanzig Kindern im Alter von fünf bis sechs Jahren es verlangen. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Jährliche Unterrichtsdauer 40 Wochen. Wenn in einer Gemeinde zu wenig Schüler für die Bildung einer ersten Primarschulklasse vorhanden sind, kann eine Ecole semi-enfantine eingerichtet werden, die sich aus einer Ecole enfantine und einer Primarschulabteilung (erstes und eventuell auch zweites Schuljahr) zusammensetzt. Die Classe semi-enfantine wird nicht von einer Kindergärtnerin, sondern von einer Primarlehrerin geführt, sobald die Schülerzahl 30 übersteigt.

b. Ecole primaire

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder im Frühling des Jahres, in dem sie bis 15. April das siebente Altersjahr erfüllen.

Dauer der Schulpflicht neun Jahre. Knaben, die in eine Berufslehre eintreten und sich über einen abgeschlossenen Lehrvertrag ausweisen, können nach erfülltem 15. Altersjahr aus der Primarschule entlassen werden.

Starke Betonung des werktätigen Unterrichtes in den Abschlußklassen. In verschiedenen Gemeinden sind Classes d'orientation

professionnelles eingerichtet, in welchen die Knaben ihren Vorlehrunterricht empfangen.

Schuljahresbeginn im Frühling. Jährliche Dauer 42 Wochen; für die Bergschulen bestehen besondere Bestimmungen.

Geistig oder körperlich behinderte Kinder, die dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, werden den in größeren Gemeinden geführten Spezialklassen oder staatlichen oder privaten Anstalten zugewiesen. Der Staat gewährt Beiträge an diesen Spezialunterricht.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch im ersten bis achten Schuljahr, der Hauswirtschaftsunterricht im achten und neunten Schuljahr. Der Handarbeitsunterricht der Knaben kann von den Gemeinden als freiwilliges Fach eingeführt werden.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel erscheinen im Privatverlag und werden durch die Verleger an die Schulen ausgeliefert. Je 50 % der Kosten gehen zu Lasten des Kantons und der Gemeinden. Das Gesangbuch, die französische Grammatik und das Lehrmittel für den staatskundlichen Unterricht werden den Schülern zu Eigentum abgegeben; die übrigen Lehrmittel erhalten sie leihweise.

Das Departement wählt das Schulmaterial aus und läßt es durch den Privathandel den Schulen zustellen. Es wird unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

Schularztdienst

Der Schularzt, der vom Staat gewählt und bezahlt wird, überwacht den Gesundheitszustand der Schüler und die hygienischen Verhältnisse in den Schulgebäuden. Er erfüllt die aus dem Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben und begutachtet Kinder, die einem Praeventorium, einer Hilfsklasse oder einer Spezialschule zugeführt werden müssen. Dem Schularzt ist eine Krankenpflegerin beigegeben, die vom Erziehungsdepartement ernannt wird und jede Schulabteilung mindestens zweimal im Jahr zu besuchen hat.

Schulzahnarztdienst

Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. Außer Lausanne haben auch einige andere Gemeinden von sich aus den schulzahnärztlichen Dienst eingeführt.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Gesetzliche Vorschriften bestehen nicht. Einige Städte, besonders Lausanne, organisieren die Schulsuppen- und die Schulmilchverteilung sowie die Abgabe von Kleidern und Schuhen an bedürftige Kinder.

c. Ecole primaire supérieure

Die Classes primaires supérieures sind bestimmt für die befähigteren Schüler des degré supérieur der Primarschule, die keine höhere Schule besuchen, die aber im Stande sind, einem über das gewöhnliche Pensum der Primarschule hinausgehenden Unterricht zu folgen. Die ländlichen Schulen orientieren ihr Programm nach der Landwirtschaft, die städtischen nach Gewerbe, Industrie und Handel. Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft stehen im Vordergrund des Unterrichtes. Deutsche Sprache ist obligatorisches Fach. Die Schuldauer beträgt wenigstens drei Jahre; ein viertes Jahr kann angeschlossen werden. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

d. Cours d'éducation civique

Der Cours d'éducation civique ist eine obligatorische allgemeine Fortbildungsschule mit starker Betonung der staatsbürgerlichen Bildung für Jünglinge im Alter von 15 bis 19 Jahren, die nicht in einer Berufslehre stehen oder eine höhere Schule besuchen. Neben dem staatskundlichen Unterricht und den allgemein bildenden Fächern werden auch landwirtschaftlicher Unterricht und Turnen erteilt. Dauer der Kurse: 45 bis 54 Stunden.

3. Der Sekundarunterricht

Enseignement secondaire

(Siehe Ziff. 7).

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Träger der zwölf gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gemeinden oder die Berufsverbände.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Zwei der elf Schulen werden vom Kaufmännischen Verein geführt; Träger der übrigen Schulen sind die Gemeinden oder andere Korporationen.

5. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Cours d'éducation civique

(Siehe Ziff. 2, lit. d).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Ecole cantonale d'agriculture, Marcellin s. Morges

Winterschule mit zwei Semesterkursen. Mindestalter 16 Jahre. Im Sommer werden Praktikantenkurse durchgeführt. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

Ecole cantonale de technique agricole, Lausanne

Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Aufnahmebedingung: Besitz des Abgangszeugnisses einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule. Für die Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole.

Ecole cantonale de fromagerie, Moudon

Jahres- und Semesterkurse (die Semesterkurse für Schüler mit vorgängiger dreijähriger Praxis in einer Käserei). Mindestalter 17 Jahre. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich. Beginn des Jahreskurses im Mai, des Semesterkurses im November. Diplom.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Ecole ménagère rurale, Marcellin s. Morges

Winter- und Sommerkurse von je fünf Monaten. Mindestalter 17 Jahre. Für Schülerinnen schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

c. Gewerblich-industrielle Berufsschulen

Ecole cantonale de dessin et d'art appliqué, Lausanne

Schüler und Schülerinnen. Zwei Abteilungen: *Kunstabteilung* und *Abteilung für angewandte Kunst*. Künstlerausbildung und Ausbildung von Zeichenlehrern. Eintritt vom 16. Altersjahr an. Nach drei Jahren Certificat d'études générales artistiques; nach vier Jahren Diplôme d'artiste décorateur. Zeichenlehrerpatent. Schulgeld.

Ecole Suisse de Céramique, Chavannes-Renens

Die kantonale Töpfereischule in Chavannes-Renens umfaßt drei Lehrjahre. Eintrittsalter: mindestens 15 und höchstens 17 Jahre. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

In die Classe de technique werden Inhaber des Lehrabschlußzeugnisses mit zweijähriger Praxis aufgenommen und in zweiseitigen Kursen zu Atelierleitern ausgebildet. Schlußprüfung. Kursgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Ecole des arts et métiers, Vevey

Städtische Kunstgewerbeschule für Schüler und Schülerinnen. Drei Abteilungen: 1. *Abteilung für Schaufensterdekoration*; 2. *Abteilung für Malerei*; 3. *Abteilung für Photographie*. Eintritt in die beiden ersten Abteilungen nach zurückgelegtem 15., in die dritte Abteilung nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Lehrlingsklassen und Fortbildungsklassen. Dauer der Fortbildungsklassen mindestens drei Monate, der Ausbildung in den Lehrlingsklassen drei Jahre, wovon vier Semester in der Schule und zwei Semester in einem Geschäft oder Atelier. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Beginn der Semesterkurse im April und Oktober.

Section des industries de bois an der Ecole des métiers, Lausanne

(Siehe unter lit. d)

Ecole ménagère et professionnelle de jeunes filles, Lausanne

Städtische Schule. 1. *Lehrtöchterabteilung* für den Damenschneiderinnenberuf: drei Jahre; Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr; Lehrabschlußprüfung; kleines Schulgeld. 2. *Abteilung für Frauenarbeit*: Kurzfristige Kurse (drei Monate).

Ecole Hôtelière, Lausanne

Privat. Träger: Schweizerischer Hotelierverein.

Die Schule bildet in erster Linie Hoteliers aus. Drei Hauptkurse:

Kochkurs, Servierkurs und Sekretärkurs. Dauer je fünf Monate (Oktober / März und April / Oktober). Anschließend Hotelpraxis von 5 bis 6 Monaten, worauf erst der Ausweis ausgestellt wird. Mindestalter für den Koch- und Servierkurs: 17 Jahre, für Töchter und Ausländer 18 Jahre; für den Sekretärkurs: 18 Jahre. Gute Schulbildung und genügende Kenntnisse der französischen Sprache Voraussetzung. Schul- und Pensionsgeld. Auf Grund des Certificat d'études der Schule kann sich der Träger der eidgenössischen Meisterprüfung unterziehen und den Titel eines diplomierten Hotelier-Restaurateurs erwerben.

Höhere Kurse von sieben bis acht Wochen für Hoteliers schweizerischer Nationalität (Oktober/November). Zulassungsbedingungen: Lehrabschlußzeugnis oder Zeugnis der Hotelierschule und einige Jahre Praxis.

d. Technische Berufsschulen

Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux au Sentier

Für Knaben und Mädchen. Träger sind die Gemeinden. Praktische Kurse von ein bis zwei Jahren; vollständiger Kurs von 2½ bis 4½ Jahren. Mindestalter 15 Jahre. Abgangsdiplom. Schulgeld.

Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens, Yverdon

Gemeindeschule. Schuldauer: für Mechaniker 3½, für Elektriker 4 Jahre. Eintrittsalter: 15. bis 17. Altersjahr. Abgangsdiplom. Lehrgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

Ecole de petite mécanique, Ste-Croix (Schule für Feinmechaniker)

Gemeindeschule. Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15 bis 17 Jahre. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole des métiers, Lausanne

Gemeindeschule. Abteilungen: 1. *Section des industries metallurgiques* zur Ausbildung in verschiedenen Mechanikerberufen; Ausbildungszeit drei bis vier Jahre. 2. *Section des industries de bois*; Ausbildungszeit drei Jahre. Eintritt in beide Abteilungen mit 15 Jahren. Lehrabschlußprüfung.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Ecole supérieure de commerce et d'administration, Lausanne

Die kantonale höhere Handelsschule gliedert sich in zwei getrennte Schulen:

I. *Die höhere Handelsschule* für Knaben und Mädchen. Besondere Mädchenklassen. Von der dritten Klasse der Maturitätsabteilung an Koedukation. Fünf Jahresklassen. Nach dem zweiten Schuljahr wird das Certificat d'études, nach dem vierten Jahr das Handelsdiplom und nach dem fünften Jahr das Maturitätszeugnis erlangt.

Der höhern Handelsschule sind angegliedert: 1. eine Fortbildungsklasse für Fremdsprachige zur Einführung in die französische Sprache (drei Monate); 2. Sommerferienkurse.

II. *Die Verwaltungsschule* (für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollwesen). Nur für Knaben. Drei Jahreskurse. Nach zwei Jahren Certificat d'études. Diplomprüfung.

Eintritt in den ersten Jahreskurs beider Schulen nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für Schüler, die nicht aus einer waadtländischen Mittelschule (Collège) kommen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecoles commerciales inférieures

Den städtischen Collèges in Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Zwei Jahreskurse, welche den ersten zwei Schuljahren der Höhern Handelsschule in Lausanne entsprechen. Eintritt im 14. Altersjahr. Gemischte Klassen. Schulgeld.

f. Berufsschulen für Verkehr und Verwaltung
(Siehe unter lit. e)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Lehrerbildung des Kantons Waadt ist weitgehend konzentriert in den

Ecoles normales, Lausanne

Abteilungen: 1. *Section pour instituteurs primaires*: vier Jahreskurse. 2. *Section pour institutrices primaires*: vier Jahreskurse. 3. *Sec-*

tion pour maîtresses ménagères: ein Jahr für Primarlehrerinnen; 1½ Jahre für Absolventinnen des Gymnasiums. Die Vorbereitung für den Hauswirtschaftsunterricht an den *Classes rurales* erfolgt während des Sommertrimesters in der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Marcellin. Die Fächer Naturwissenschaften, Erziehungslehre, Kochen, Waschen und Glätten sind während des vierten Schuljahres von allen Schülerinnen der *Section pour institutrices primaires* an der Hauswirtschaftsabteilung zu besuchen. Die Kandidatinnen des Primarlehrpatentes, die außer dem Primarlehrerpatent das Spezialpatent für den hauswirtschaftlichen Unterricht erwerben wollen, haben im vierten Seminarjahr ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu intensivieren. 4. *Section pour maîtres et maîtresses des classes spéciales de développement* (Lehrkräfte an Hilfs- und Schwachbegabtenklassen): Die Schüler und Schülerinnen der Sektionen 1 und 2, die außer dem Primarlehrpatent das Spezialpatent für den Unterricht in den Hilfs- und Schwachbegabtenklassen erwerben wollen, haben sich während des vierten Seminarjahres und der darauffolgenden drei Monate darauf vorzubereiten. Amtierende Lehrkräfte können sich auf das Spezialpatent durch eine Lehrpraxis von sechs Monaten (*stage*) vorbereiten. 5. *Section pour maîtresses d'écoles enfantines et semi-enfantines*: drei Jahreskurse. 6. *Section pour maîtresses de travaux à l'aiguille*: ein Jahreskurs. 7. *Classes d'application* (Übungsschulen).

Mindestalter für die Abteilungen 1, 2 und 5: 16 Jahre, für die Abteilung 3: 19 Jahre und für die Abteilung 6: 18 Jahre. Der Eintritt in die Abteilung 3 (*section ménagère*) setzt den Besitz des Primarlehrpatentes oder des Abgangszeugnisses des *Gymnase de jeunes filles* in Lausanne oder eines gleichwertigen Ausweises voraus. Aufnahmeprüfungen. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes. Patentprüfung.

Die Inhaber des Primarlehrpatentes können sich überdies das Spezialdiplom für das *Enseignement primaire supérieur* erwerben auf Grund einer Prüfung, die alle drei Jahre durchgeführt wird. Spezielle Vorbereitungskurse an den *Ecoles normales*. Ferner wird eine Prüfung zur Erwerbung des Diploms für die Erteilung von Knabenhandarbeitsunterricht veranstaltet.

b. Lehrkräfte des *Enseignement secondaire*

Wer an einer Schule des *Enseignement secondaire* unterrichten will, muß Inhaber eines der nachfolgenden Ausweise sein: 1. für *maîtres secondaires* und *maîtresses gymnasiales* ist die *Licence ès*

lettres (classiques oder modernes) oder die Licence ès sciences (mathématiques oder sciences physiques et naturelles) der Universität Lausanne erforderlich mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire (Certificat d'études pédagogiques); 2. für die *maîtresses secondaires* und für die Lehrer und Lehrerinnen der Spezialfächer ein Spezialpatent.

Das Certificat d'études pédagogiques wird von der section de pédagogie der Universität auf Grund einer Prüfung erteilt, jedoch erst dann, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Licence der entsprechenden Fakultät erworben hat. Auf die Erwerbung beider Ausweise hat überdies eine Lehrpraxis (stage) von mindestens acht Wochen zu folgen, worauf erst die Wahlfähigkeit erreicht wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Patentprüfung der *maîtresses secondaires* ist das Baccalauréat latin-anglais, welches nach dreijährigem Besuch der Section gymnasiale du Gymnase de jeunes filles in Lausanne erworben wird.

8. Die Maturitätsschulen

(Die Maturitätsschulen befinden sich in Reorganisation. Vom Frühling 1956 an werden die Klassen nach und nach gemischt.)

a. Die untere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré inférieur

Diese Schulen fallen zum Teil noch unter die gesetzliche Schulpflicht.

Collèges communaux et régionaux und Ecoles supérieures de jeunes filles

Der Lehrplan der Collèges communaux entspricht jenem der Collèges classique et scientifique cantonaux. 18 Collèges (zum Teil nur für Knaben, zum Teil für beide Geschlechter) und 11 Ecoles supérieures de jeunes filles. In den Mädchenabteilungen obligatorischer Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht. Eintritt: 10. bis 12. Altersjahr. Anschluß an das 3. bis 5. Primarschuljahr. Dauer vier bis sechs Jahreskurse. Vorbereitung auf die kantonalen Gymnasien und auf das städtische Gymnase de jeunes filles in Lausanne. Abschluß: Certificat d'études secondaires. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Collège classique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Vorbereitung auf das Gymnase classique. Eintritt im 10. Altersjahr. Anschluß an das dritte Primarschuljahr. Sechs Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Collège scientifique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Vorbereitung auf das Gymnase scientifique und auf die höhern technischen Berufsschulen. Fünf Jahreskurse. Certificat d'études secondaires. Die drei obern Jahreskurse (section supérieure) umfassen zwei Abteilungen: die section scientifique und die section technique.

Eintritt im 11. Altersjahr (Anschluß an das vierte Primarschuljahr). Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Die höhere Mittelschule**Enseignement secondaire: degré supérieur****Gymnase classique cantonal, Lausanne (für Knaben)**

Aufbau auf den Unterricht der kantonalen und kommunalen Collèges classiques. Drei Abteilungen: 1. *Latein-griechisch*; 2. *Latein-moderne Sprachen*; 3. *Latein-Mathematik*. Maturität nach Typus A und B. Die Absolventen der Abteilung 3 (Latein-Mathematik) finden keine Zulassung zum Studium der medizinischen Berufsarten. Reguläre Schüler und Hörer. Zwei Jahreskurse und ein Trimester. Eintritt im 16. Altersjahr. Für Schüler der waadtländischen Collèges keine Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gymnase scientifique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Aufbau auf den Unterricht der kantonalen und kommunalen Collèges scientifiques. Vorbereitung auf die gewerblich-industriellen Berufsarten und auf die höhern technischen und naturwissenschaftlichen Studien. Maturität nach Typus C (Baccalauréat ès sciences). Reguläre Schüler und Externe. Zwei Jahreskurse und ein Trimester. Das Certificat d'études secondaires berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt; für die übrigen Schüler Aufnahmeprüfung. Eintritt im 16. Altersjahr. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gymnase de jeunes filles, Lausanne

Städtische Schule. Aufbau auf der Ecole supérieure de jeunes filles mit sechs Jahreskursen (siehe lit. a). Drei Jahreskurse. Eintritt

16. Altersjahr. Gliederung: 1. *Section gymnasiale* (Baccalauréat ès lettres und Maturität nach Typus A und B). 2. *Section de culture générale* (Diplôme de culture générale). Angeschlossen sind zwei Französisch-Spezialkurse für fremdsprachige Schülerinnen (Certificat d'aptitude à l'enseignement du français).

Reguläre Schülerinnen und Hörerinnen (letztere nur in der *Section gymnasiale*). Prüfungsfreie Aufnahme von Schülerinnen einer waadtländischen *Ecole publique secondaire*; für die übrigen Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Zum *Enseignement secondaire* zählen nach kantonalem Gesetz auch die *Ecole normale* (siehe Ziff. 7) und die *Ecole cantonale supérieure de commerce* mit Handelsmaturität (siehe Ziff. 6, lit. e).

9. Die Hochschulen Enseignement supérieur

Die Universität Lausanne

Organisation: a. *Fünf Fakultäten*: Theologische Fakultät (protestantisch); Juristische Fakultät mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik, mit Handelshochschule und mit polizeiwissenschaftlichem Institut; Medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (*faculté des lettres*) und Philosophische Fakultät II (*faculté des sciences*) mit Abteilungen für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften sowie mit Apothekerschule.

b. *Polytechnische Schule* mit Ingenieurschule (für Zivil-, Maschinen-, Elektro-, Physik- und Chemie-Ingenieure und Geometer) und Schule für Architektur und Städtebau (*Ecole d'architecture et d'urbanisme*).

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat, Lizentiat, Certificat d'études supérieures, Ingenieur-Diplom, Spezialdiplome.

Die theologische Fakultät der Freien Evangelischen Kirche Eglise libre du Canton de Vaud

Privat. Vier Studienjahre. Aufnahme auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder einer Prüfung.

KANTON WALLIS

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946.

Lehrplan für die Volksschulen vom 1. November 1931.

Gesetz über die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919 und Ausführungs-Reglement hiezu vom 4. Mai 1920.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935.

Gesetz über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 und Reglement hiezu vom 27. März 1912.

Lehrplan für die Mittel-, Industrie- und Sekundarschulen vom 27. März 1912.

Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. November 1930.

1. Die Kleinkinderschule

Die Gemeinden sind verpflichtet, wenn der Besuch durch mindestens 25 Kinder gesichert ist, auf Verlangen der Eltern eine Kleinkinderschule zu errichten für die Kinder vom vierten bis siebenten Altersjahr. Kein Schulgeld. Zur Zeit bestehen 59 Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Auf Beginn des Schuljahres (im Herbst) werden schulpflichtig jene Kinder, die bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr erfüllen. Dem Wunsch der Eltern, ihre Kinder schon mit dem erfüllten sechsten Altersjahr in die Primarschule aufzunehmen, ist zu entsprechen.

Schuljahresbeginn: Zwischen Anfang September und 2. November. Einzelne Schulgemeinden beginnen das Schuljahr bereits an Ostern. Die Dauer der Schulpflicht beträgt für die Mädchen sieben und für die Knaben acht Jahre; wo keine Haushaltungsschule besteht, sind die Mädchen acht Jahre schulpflichtig. Die Gemeinden können den Primarschulbesuch für die Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr

(neuntes Schuljahr) obligatorisch erklären. Die jährliche Schulzeit dauert sechs Monate im Minimum und 42 Wochen im Maximum. Etwas mehr als die Hälfte der Primarklassen genießt mehr als sechs Monate Unterrichtszeit.

Zwei Gemeinden führen Spezialklassen. Der heilpädagogische Dienst wird vom Staate subventioniert. Für geistig und körperlich anomale Kinder bestehen staatlich subventionierte Anstaltsschulen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: In allen Klassen obligatorisch. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen (sofern sie keine Haushaltungsschule absolvieren können): 160 Stunden (siehe auch Ziff. 5).

Handfertigungsunterricht für Knaben: In einigen größeren Gemeinden.

Lehrmittel und Schulmaterial.

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsdepartement herausgegeben und vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern; in Ausnahmefällen bezahlen sie die Gemeinden.

Das Schreib- und Zeichnungsmaterial wird von den Eltern eingekauft und bezahlt.

Schularztdienst.

Der schulärztliche Dienst umfaßt die hygienische Überwachung der Schulen. Der Schularzt wird vom Staatsrat ernannt; sein Gehalt geht zu Lasten des Kantons. Die nebenamtlich tätigen Schulärzte nehmen in jeder Schule jährlich mindestens einmal eine ärztliche Untersuchung vor und treffen die nötigen Maßnahmen für die Schüler, die eine besondere Behandlung oder Pflege nötig haben oder in eine geeignete Anstalt versorgt werden sollen. Sie erfüllen auch die Aufgaben, die sich aus dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose ergeben.

Schulzahnarztdienst.

Der Schulzahnarzt wird ebenfalls vom Staate gewählt und besoldet. Er untersucht die Kinder auf den Zustand ihrer Zähne und benachrichtigt die Eltern über notwendige Behandlungen. Es sind regionale Schulzahnkliniken und für die Berggebiete eine fahrbare Schulzahnklinik geschaffen worden.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, unterernährten Kindern zusätzlich ausreichende Nahrung zu verabfolgen und besonders

minderbemittelten Kindern mit weitem Schulweg Verpflegung und nötigenfalls passende Unterkunft zu besorgen. Der Staat subventioniert diese Ausgaben.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Es bestehen 12 kommunale oder regionale Sekundarschulen, mit zwei bis drei Jahreskursen von mindestens achtmonatiger Dauer. Anschluß an die 6. Primarklasse. Schulgeld. Lehrmittel und Schulmaterial zu Lasten des Elternhauses. Schuljahrbeginn in der zweiten Hälfte September.

Als Parallelanstalten zu den Sekundarschulen bestehen vier untere Industrie- oder Realschulen, wovon zwei staatlich (Brig und St-Maurice). Diese Schulen betonen die sprachlichen Fächer etwas stärker als die Sekundarschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es bestehen solche in Brig, Visp, Chippis und Sitten.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Es werden solche geführt in Brig und Sitten.

5. Die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die *landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen* sind obligatorisch für alle schulentlassenen Knaben vom 15. bis 19. Altersjahr, sofern sie keine höhere Schule oder Berufsschule besuchen. Sie umfassen vier Jahreskurse von je 120 Unterrichtsstunden.

In Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl an der Primarschule den Hauswirtschaftsunterricht nicht erteilen können, werden für Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren *hauswirtschaftliche Wanderkurse* durchgeführt. Es muß aber nur ein einziger Kurs besucht werden. Vom Besuch sind jene Mädchen befreit, die eine höhere Schule besuchen, in der sie diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten (siehe auch Ziff. 2).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bei Sitten

Jahresschule mit drei Trimestern theoretischem und praktischem Unterricht. Der Eintritt ist möglich mit dem 15. Altersjahr.

Landwirtschaftliche Winterschule. Zwei Winterkurse von je fünfmonatiger Dauer. Eintritt: wie Jahresschule. Schulgeld.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule (siehe unter lit. b).

Die kantonale Landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis, Visp

Die Schule ist gleich organisiert wie die Landwirtschaftliche Winterschule in Châteauneuf.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Châteauneuf

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule führt Kurse von zwei bis drei Semestern durch. Eintrittsalter: 14. Altersjahr.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten

Sie schließt an die 8. Primarklasse an. Die Diplomabteilung umfaßt drei, die Maturitätsabteilung vier Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen: Diplom und Maturität. Schulgeld. Beginn des Schuljahres anfangs September.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule St-Maurice

Sie ist in gleicher Weise organisiert wie jene von Sitten, erteilt jedoch nur ein Diplom.

Die Handelsabteilung des Kollegiums Brig

Sie umfaßt drei Jahreskurse und erteilt das Diplom.

Die Mädchenhandelsschule Sitten

Sie ist eine städtische Anstalt mit vier Jahreskursen. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung. Maturität. Schulgeld. Beginn des Schuljahres anfangs September.

Die Mädchenhandelsschule Siders

Sie ist Bezirksschule und umfaßt drei Jahreskurse mit einem Vorkurs von einem Jahr. Anschluß an die Primarschule. Abschluß-Diplom. Schulgeld. Beginn des Schuljahres: 15. September.

Der Kanton Wallis verfügt über eine große Zahl von Mittelschulen, die Handelsabteilungen führen. Für Knaben: Martigny, Siders; für Mädchen: Brig, Martigny, St-Maurice, Monthey. Diese Handelsschulen sind alle dreiklassig, teils mit Vorkurs, und schließen mit einer Diplomprüfung ab. Eintrittsalter: 15. Altersjahr.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrer

Die Normalschulen (Seminarien)

Es bestehen: a. Eine staatliche Normalschule in Sitten für Jünglinge, mit einer französischen und einer deutschen Abteilung. b. Zwei Normalschulen für Mädchen, für die französischsprachigen Mädchen in Sitten und für die deutschsprachigen im Institut St. Ursula, Brig. Beide sind private Anstalten, denen der Staat die Ausbildung der Primarlehrerinnen übertragen hat.

Diese Lehrerbildungsanstalten schließen an die Primarschule an. Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres nach Ostern. Die Kurse umfassen vier Schuljahre. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen, müssen im darauffolgenden Trimester an der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf oder Visp einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der 2½ Monate dauert. In entsprechender Weise müssen die Lehramtskandidatinnen einen Hauswirtschaftskurs von gleicher Dauer absolvieren.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt in den Seminarien, da die Primarlehrerin zugleich den Handarbeitsunterricht erteilt. Für Kandidatinnen, die nicht im Besitze eines Primarlehrerinnenpatentes sind, werden von Zeit zu Zeit spezielle Kurse abgehalten mit 15 monatiger Dauer. Kursgeld.

c. Hauswirtschaftslehrerinnen

Diese werden ebenfalls in den Normalschulen von Sitten und Brig ausgebildet. Dauer der Kurse: vier Jahre. In den ersten zwei Jahren

erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Primarlehrerinnen. Darnach teilen sie sich in zwei Abteilungen: Lehrerinnenseminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent.

d. Lehrer für die höheren Schulen

Die Lehrer der Bezirks- und Gemeindesekundarschulen müssen im Besitze eines Universitätsdiploms sein.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die *klassischen Gymnasien* der Kollegien in Sitten, Brig und St-Maurice (Typus A und B) umfassen acht Jahreskurse. Sie gliedern sich in das Gymnasium (sechs Jahreskurse) und das Lyzeum (zwei Jahreskurse) und schließen an die 5. Primarklasse an.

b. Die *höhere Industrieschule* am Kollegium in Sitten schließt in der Regel an die untere Industrieschule an (drei Jahre, siehe Ziff. 3) und umfaßt vier Jahreskurse. Sie gliedert sich in eine technische Abteilung (Typus C) und eine Handelsabteilung (Maturität, siehe Ziff. 6).

In allen Abteilungen Schulgeld. Das Schuljahr beginnt anfangs September.

KANTON NEUENBURG

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 (avec modifications).

Loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 11 octobre 1943.

Règlement général pour les écoles primaires du 30 janvier 1930 (avec modifications).

Règlement d'exécution de la loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 30 juin 1944.

Loi sur l'enseignement ménager du 3 décembre 1942.

Règlement d'exécution de la loi sur l'enseignement ménager du 24 septembre 1943.

Programme général de l'enseignement primaire du 19 décembre 1932 (avec modifications).

- Programme d'enseignement pour la neuvième année de scolarité obligatoire du 1^{er} juillet 1944.
- Programme général de l'enseignement ménager du 28 décembre 1943
- Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (avec modifications).
- Loi sur l'organisation de classes de préparation aux études scientifiques du 21 février 1927.
- Règlement d'application de la loi sur l'enseignement secondaire du 16 avril 1940.
- Loi sur l'enseignement pédagogique du 2 juin 1948.
- Règlement d'application de la loi sur l'enseignement pédagogique du 26 novembre 1948.
- Règlement de l'Ecole normale du 12 décembre 1950.
- Programme pour les sections pédagogiques du 21 mars 1949.
- Plan d'études et programme d'enseignement de l'Ecole normale du 15 mai 1950.
- Règlement du Gymnase cantonal du 26 avril 1949.
- Programme de l'enseignement secondaire du degré inférieur du 24 juin 1946.
- Plan d'études et programme des sections littéraire et scientifique du Gymnase cantonal du 12 mai 1953.
- Règlement de l'Ecole supérieure de jeunes filles de Neuchâtel du 9 mars 1928, révisé en 1935.
- Programme de l'Ecole supérieure de jeunes filles de Neuchâtel.
- Programme du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds.
- Loi sur la formation professionnelle du 17 mai 1938.
- Règlement d'application de la loi sur la formation professionnelle du 28 mars 1939.
- Arrêté concernant la formation professionnelle du personnel enseignant des écoles secondaires et de commerce du 23 novembre 1951.
- Loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 (avec modifications).
- Règlement général de l'Université du 19 mai 1911 (avec modifications).
- Loi sur l'éducation nationale du 21 novembre 1939.

1. Die Kleinkinderschule

Sie ist nicht staatlich organisiert. Ihr Besuch ist freiwillig. Träger sind Gemeinden, Vereine und Private. Eintritt: 5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr erfüllt, hat mit Beginn des Schuljahres die Schule zu besuchen.

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Das neunte Schuljahr erstrebt eine Ergänzung der Allgemeinbildung und vor allem eine Orientierung nach der beruflichen Seite hin. Für den Knabenhandarbeitsunterricht werden Werkklassen gebildet; der Haushaltungs- und Mädchenhandarbeitsunterricht wird in den in einzelnen Gemeinden zentralisierten Haushaltungsschulen erteilt.

Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Dauer 42-44 Wochen.

Es bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig oder körperlich gebrechliche und für schwererziehbare Kinder. Neben dem staatlich subventionierten Erziehungsheim «Les Sorbiers» in Malvilliers wird am gleichen Ort auch eine Beobachtungsstation («Le Vanel») geführt. Ein heilpädagogischer und ein schulpädagogischer Dienst nehmen sich der Förderung der heilpädagogischen Bestrebungen an.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach in allen neun Schuljahren. Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorisch im 8. und 9. Schuljahr. Handarbeitsunterricht der Knaben wird auf der Unterstufe im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, auf der Mittel- und Oberstufe als gesondertes obligatorisches Fach erteilt.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsdepartement herausgegeben und durch die kantonale Lehrmittelverwaltung an die Schulen ausgeliefert. Die Kosten gehen zu drei Fünfteln zu Lasten des Kantons, zu zwei Fünfteln zu Lasten der Gemeinden. Lehrmittel, die mehrere Jahre benützt werden, gehen in das Eigentum des Schülers über, die übrigen bleiben Schuleigentum.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt den Einkauf und die Abgabe des Schulmaterials. Bezahlung der Kosten wie bei den Lehrmitteln.

Schularztdienst

Die Schulkommissionen haben nach Gesetz in Verbindung mit den Gemeindebehörden die nötigen Maßnahmen für die Schulhygiene und für eine alljährliche ärztliche Untersuchung der Schulkinder zu tref-

fen. Die Städte besitzen einen gut ausgebauten Schularztdienst. In den andern Gemeinden wird der schulärztliche Dienst einem praktizierenden Arzt übertragen. Die Pocken- und die Diphtherie-Schutzimpfung sind für alle Schüler obligatorisch, ebenso die durch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vorgeschriebenen Untersuchungen; die BCG-Impfung dagegen ist freiwillig. Der Staat subventioniert den Schularztdienst mit 25 % der Ausgaben.

Schulzahnarztdienst

Eine alljährliche Zahnkontrolle ist für alle Schüler obligatorisch und wird vom Kanton mit 25 % der Kosten subventioniert.

Neuenburg und La Chaux-de-Fonds besitzen modern ausgebaute Schulzahnkliniken. In den andern Gemeinden werden mit ortsansässigen Zahnärzten Verträge abgeschlossen. Die Gemeinden übernehmen in mehr oder weniger großzügiger Weise die Behandlungskosten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Der Staat gewährt einen bedeutenden Kredit (1955 Fr. 30 000.-) für die Verteilung von Nahrungs- und Stärkungsmitteln, Kleidern, Erfrischungen (Milch, Suppen) oder für die Verabfolgung von Mahlzeiten an bedürftige Kinder und solche mit weitem Schulweg.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

(Enseignement secondaire: degré inférieur)

Die Unterstufe de l'enseignement secondaire umfaßt:

a. die *section moderne* (Ecoles secondaires communales) mit zweijähriger Schuldauer;

b. die *section classique* mit vierjähriger Schuldauer.

Übertritt in die *section moderne* nach dem 7. Primarschuljahr und in die *section classique* nach dem 5. Schuljahr. Mädchenhandarbeitsunterricht (*travaux à l'aiguille*) und Hauswirtschaftsunterricht in allen Klassen obligatorisch. Handfertigkeitsunterricht (*travaux manuels*) für Knaben und Mädchen fakultativ. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für alle im Kanton wohnenden Schüler. Das Schulmaterial wird gratis an die Schüler abgegeben.

Sections modernes bestehen in Neuenburg, Boudry-Cortailod, Saint-Aubin, Fleurier, Les Verrières, Cernier, Le Locle und La Chaux-

de-Fonds; sections classiques werden in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds geführt. Es sind staatlich subventionierte Gemeindeschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen (Ecoles complémentaires professionnelles)

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Neuenburg besitzt in den Ecoles complémentaires des arts et métiers für die Lehrlinge ausgebaute berufliche Fortbildungsschulen. Gewerbliche Fortbildungsschulen werden auch in Couvet und Fleurier geführt. In La Chaux-de-Fonds wird dieser Unterricht in einer speziellen Abteilung des Technicum neuchâtelois erteilt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Die Ecoles complémentaires commerciales werden vom Kaufmännischen Verein geführt in Neuenburg, Val-de-Travers und La Chaux-de-Fonds.

5. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Ecole cantonale d'agriculture, Cernier

Theoretisch-praktische *Ackerbauschule* mit zwei Jahreskursen; *Winterschule* mit zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen; *Praktikantenkurse* im Sommer und Winter. Die Jahresschule schließt mit dem Diplom, die Winterschule mit dem Certificat de connaissances agricoles ab. Minimaleintrittsalter 16. Altersjahr. Unterricht unentgeltlich. Pensionsgeld für das Internat. Beginn des Schuljahres der Ackerbauschule im Frühling, der Winterschule im Herbst.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Es handelt sich hier um die durch die Gemeinden eingerichteten Ecoles ménagères. Es bestehen 29 solche Schulen, die für die Volksschulpflichtigen obligatorisch, für die der Volksschule Entlassenen freiwillig sind. (Siehe auch unter Ziff. 2.)

c. Gewerbliche Berufsschulen

Ecole professionnelle de jeunes filles, Neuchâtel

Städtische Schule. Zwei Abteilungen: 1. Lehrtöchterklassen für Schneiderinnen (drei Jahre Lehrzeit) und für Weißnäherinnen (zwei

Jahre Lehrzeit); 2. Vierteljahreskurse in weiblicher Handarbeit (Coupe, Confection, Lingerie, Broderie). Daneben Spezial- und Abendkurse. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

**Section de travaux féminins am Technicum neuchâtelois,
La Chaux-de-Fonds**

Lehrwerkstätten für Damenschneiderinnen (drei Jahreskurse), für Wäschestickerinnen (drei Jahreskurse). Eintritt nach abgeschlossener Primarschule, Lehr- und Materialgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gewerbliche Berufsschulen für Jünglinge
(siehe unter c. Technische Berufsschulen)

Die Schweizerische Drogistenschule in Neuenburg

Einzig schweizerische Fachschule für die Vorbereitung auf die höheren Berufsprüfungen für Drogisten (Meisterprüfungen). Vorbereitungskurs für Fremdsprachige (April—Juli). Der Hauptkurs dauert ein Jahr (September bis Juli). Zulassungsbedingung: Besitz des schweizerischen Fähigkeitszeugnisses der Lehrabschlußprüfung.

Fortbildungskurse für Drogistenlehrlinge des Kantons Neuenburg und benachbarter Gebiete.

d. Technische Berufsschulen

Ecole de mécanique et d'électricité, Neuchâtel

Städtische Schule. Ausbildung von Feinmechanikern und Elektromechanikern (vier Jahre Lehrzeit) und von Mechanik-Technikern und Elektrotechnikern (fünf Jahre Ausbildungszeit). Die Schüler der Technikerabteilung erhalten vom dritten Studienjahr an einen Teil ihres Unterrichtes am neuenburgischen Technikum. Zulassungsbedingung: Absolvierte gesetzliche Schulpflicht; für den Eintritt in die Technikerabteilung ist der Besuch der Ecole secondaire degré inférieur notwendig. Abschluß: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für Lehrlinge beziehungsweise Techniker-Diplom. Schuljahrbeginn im Frühling.

Ecole de mécanique et d'électricité, Couvet

Lehrwerkstätten mit vollem Unterricht: 1. für Feinmechaniker, 2. für Elektromechaniker (4 Jahre Lehrzeit), Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr. Abschluß: Certificat der Schule und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung.

Beruflicher Unterricht für Lehrlinge (*Ecole complémentaire*) und Fortbildungskurse für Lehrentlassene in Verbindung mit der *Ecole complémentaire professionnelle* in Fleurier.

Technicum neuchâtelois
divisions du Locle et de la Chaux-de-Fonds

Das neuenburgische Technikum der Gemeinden Le Locle und La Chaux-de-Fonds (für beide Geschlechter) bildet Techniker und Praktiker (Arbeiter und Arbeiterinnen) aus und umfaßt folgende Abteilungen: *Division du Locle*: Uhrmacherschule; Mechanikerschule; Schule für Elektrotechnik. Sitz der Spezialkurse für die technischen Schüler von Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und Le Locle.

Division de La Chaux-de-Fonds: Uhrmacherschule; Mechanikerschule; Schalenmacherschule (*Ecole de boîtes*); Frauenarbeitsschule (siehe Ziff. 5, lit. c); *Ecole des arts et métiers*; Gewerbliche Fortbildungsschule (*Ecole complémentaire professionnelle*; siehe Ziff. 5, lit. c).

Das Programm umfaßt je nach dem Ziel der Ausbildung 1 bis 5 Jahre. Abschlußprüfung für Techniker nach fünfjähriger Ausbildungszeit («*Diplôme cantonal de techniciens*») und Lehrabschlußprüfung für Praktiker nach vierjähriger Ausbildungszeit (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis). Ausweis für alle Schüler nach beendeter Ausbildung: «*Certificat de capacités professionnelles*».

Eintritt in die Abteilungen für Praktiker nach Primarschulabschluß; die Kandidaten der Technikerabteilung müssen mit Erfolg eine *Ecole secondaire du degré inférieur* besucht haben. Aufnahmeprüfung. Schul- und Materialgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Das «*Diplôme cantonal de techniciens*» berechtigt zur Erteilung von beruflichem Unterricht (siehe Ziff. 6).

e. Kaufmännische Berufsschulen

Ecole supérieure de commerce, Neuchâtel

Sie umfaßt:

1. Die *Handelsabteilung*:

a. Diplomklassen mit vier Jahreskursen; besondere Mädchenabteilung mit dreijährigem Lehrgang. Am Schluß des dritten Jahres *Certificat d'études*; nach dem vierten Jahr Handelsdiplom.

Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr. Nach dem Besuch der *Ecole secondaire* Aufnahme in den zweiten Kurs möglich. Vom April

bis August Vorbereitungskurs für Schüler, die in den dritten Kurs einzutreten wünschen (Aufnahmeprüfung).

b. Maturitätsklassen: 1. bis 3. Schuljahr gemeinsam mit den Diplomklassen (Certificat d'études), dann Trennung in die 4. und 5. Maturitätsklasse (5. Klasse mit zwei Trimestern). Für Schüler mit Handelsdiplom besteht eine Maturitäts-Spezialklasse: Drei Trimester (September bis Juli). Abschluß: Handelsmaturität.

2. Die *neusprachliche Abteilung*:

Hauptsächlich für Absolventen einer anderssprachigen Handelsschule und für Inhaber des Fähigkeitszeugnisses für kaufmännische Berufsarten sowie für Studierende der fremden Sprachen. Drei Trimesterkurse. Minimaleintrittsalter: 16. Altersjahr. Abschluß: Zeugnis für das Französische oder Zeugnis für moderne Sprachen (außer Französisch noch eine weitere Fremdsprache).

3. Die *Verwaltungsabteilung*:

Post, Eisenbahn, Zoll, Straßenbahn. Zwei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in den Verwaltungs- und den Verkehrsdienst. Aufnahmebedingung: Erfülltes 15. Altersjahr.

4. Die *Sekretariatskurse*:

Trimesterkurse: Eintritt nach erfülltem 17. Altersjahr. Voraussetzung: Abschlußzeugnis der Ecole supérieure de commerce oder einer gleichwertigen Schule oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für kaufmännische Berufe. Abschluß: Zeugnisse ersten und zweiten Grades für Sekretariat und Korrespondenz.

5. Die *Ferienkurse*:

Kurzfristig. Französisch für Fremdsprachige; Französisch und Handelsfächer für Fremdsprachige; Deutsch und Handelsfächer für Französischsprechende; Spezialkurs für Französisch vor Schulbeginn.

Abgestuftes Schulgeld in allen Abteilungen. Beginn des Schuljahres: 1. bis 3. Klasse der Handelsabteilung, Verwaltungsabteilung und Vorbereitungskurs im Frühling; 4. und 5. Klasse der Handelsabteilung und Maturitäts-Spezialklasse im Herbst.

Ecole supérieure de commerce, La Chaux-de-Fonds

Gemeindeschule für beide Geschlechter. Schuldauer: Vier Jahreskurse für die Vorbereitung auf das *Handelsdiplom*, vier Jahreskurse und ein Trimester für die Vorbereitung auf die *Handelsmaturität*.

Das erste und zweite Schuljahr sind für beide Abteilungen gemeinsam, vom dritten Jahr an Trennung in eine Diplom- und eine Maturitätsabteilung. Nach dem dritten Jahr Certificat d'études, nach dem vierten Jahr Handelsdiplom, nach dem Trimesterkurs des fünften Jahres Maturität. Im zweiten und dritten Jahr Möglichkeit zum Besuch eines Kurses für den Postdienst.

Eintrittsbedingungen gleich wie an der Ecole supérieure de commerce in Neuenburg. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole supérieure de commerce du Locle

Gemeindeschule für beide Geschlechter. Gleiche Organisation wie an der Ecole supérieure de commerce in La Chaux-de-Fonds, jedoch ohne Maturitätsklasse.

f. Schule für Verkehr und Verwaltung

Siehe Ecole supérieure de commerce, Neuchâtel, Ziff. 5, lit. e.

6. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrer

Die Primarlehrerausbildung erfolgt in zwei Stufen:

1. *Gymnasialausbildung (études gymnasiales)*: 3½ Jahre in einer der sections pédagogiques von Neuenburg, Fleurier oder La Chaux-de-Fonds. Zulassungsbedingung: Erfolgreicher Besuch einer Ecole secondaire, degré inférieur. Abschluß: Baccalauréat pédagogique. Die Schülerinnen werden gleichzeitig auch für die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes ausgebildet.

2. *Lehrerseminar (Ecole normale)*, das dem kantonalen Gymnasium angeschlossen ist. Probezeit. Berufliche Ausbildung drei Semester: Theorie in Verbindung mit praktischer Lehrtätigkeit in den Übungsklassen, die in Neuenburg geführt werden. Reise- und Verpflegungsentschädigung für nicht in Neuenburg wohnende Seminaristen; im dritten Semester angemessene Entschädigung für den Unterricht an den Übungsklassen. Abschluß mit dem Certificat pédagogique, das zur sofortigen Lehrtätigkeit an den Primarschulen des Kantons berechtigt. Die Lehrer und Lehrerinnen sind vorerst provisorisch wählbar. Innert einer Frist von zwei Jahren haben sie eine selbständige Arbeit über ein von der Erziehungsdirektion genehmigtes Thema zu verfassen, nach deren Genehmigung die definitive Wahl erfolgen kann.

b. Lehrkräfte des enseignement secondaire et professionnel

Für die Unterrichtserteilung an einer staatlichen Mittelschule ist der Besitz eines Diploms für Mittelschullehrer oder eines Patentes für Spezialunterricht erforderlich.

Die Spezialpatente werden erteilt für fremde Sprachen, künstlerisches und dekoratives Zeichnen, Gesang, Körperkultur, Handarbeit, Nadelarbeit, Haushaltungsunterricht, Stenographie. Diese Spezialpatente können erworben werden in theoretischen und praktischen Prüfungen, die jährlich in Neuenburg stattfinden. Zulassung vom 20. Altersjahr an.

Die Inhaber des «Diplôme cantonal de techniciens», das vom Technicum neuchâtelois auf Grund bestandener Prüfungen abgegeben wird, sind befugt, als maîtres de pratique an den technischen Schulen den beruflichen Unterricht zu erteilen.

Die Träger von Lehrdiplomen und Lehrpatenten aller Stufen haben ein obligatorisches Praktikum von mindestens drei Monaten (stage obligatoire) zu absolvieren. Erst nach Erfüllung dieses Praktikums erhalten sie durch die Erziehungsdirektion ein Certificat de stage, nach welchem sie noch ein Certificat d'aptitude pédagogique erwerben können, das von der Philosophischen Fakultät der Universität Neuenburg ausgestellt wird.

7. Die Maturitätsschulen

(Enseignement secondaire: degré supérieur)

Sie umfassen das kantonale Gymnasium und die 3 beziehungsweise 3½ letzten Schuljahre der städtischen Mittelschulen, welche Maturitätsausweise und Bakkalaureatsdiplome verabfolgen. Zur Gymnasialstufe zählen ferner die sections pédagogiques des Gymnase cantonal in Neuenburg, des Gymnase pédagogique in Fleurier und des Gymnase von La Chaux-de-Fonds (siehe Ziff. 6, lit. a).

Übertritt aus der Unterstufe in die Oberstufe ohne Examen; für die übrigen Schüler Aufnahmeprüfung. Schulgeld (Eltern mit drei und mehr Kindern wird eine Schulgeldreduktion von 60 % gewährt).

Gymnase cantonal, Neuchâtel

Für beide Geschlechter. Drei Abteilungen: Section littéraire ou classique (Maturitätstypus A und B), section scientifique (Maturitätstypus C) und section pédagogique (baccalauréat pédagogique).

Schuldauer 10 Trimester. Das Gymnase cantonal schließt an das enseignement du degré inférieur an (15. Altersjahr). Abschluß: Baccalauréat ès lettres oder ès sciences und Maturität der Typen A, B und C sowie Baccalauréat pédagogique. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Gymnase pédagogique, Fleurier

Für beide Geschlechter. Dieses Gymnasium führt nur die section pédagogique. Anschluß an das enseignement du degré inférieur. Abschluß: Baccalauréat pédagogique. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gymnase communal, La Chaux-de-Fonds

Für beide Geschlechter. Die Schule umfaßt: das Untergymnasium (enseignement secondaire du degré inférieur, section classique et section moderne); das Obergymnasium (3½ Jahreskurse; section classique, section langues vivantes, section scientifique); die section pédagogique (3½ Jahre). Bakkalaureat und Maturität wie beim Gymnase cantonal. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole supérieure de jeunes filles, Neuchâtel

3½ Jahreskurse im Anschluß an die Ecole secondaire du degré inférieur. Literargymnasium mit gleicher Organisation wie die übrigen Gymnasien. Nach Beendigung des zweiten Jahreskurses allgemeiner Studienaussweis (Certificat d'études), nach dem dritten Jahreskurs Diplôme de fin d'études (sans latin) und nach 3½ Jahreskursen Baccalauréat ès lettres. Maturitätszeugnis nach Typus A oder B. Beginn des Schuljahres im Frühling.

8. Die Hochschulen

Die Universität Neuenburg

Vier Fakultäten: Philosophische Fakultät I (Faculté des lettres); mit angegliedertem «Séminaire de français moderne»; Philosophische Fakultät II (Faculté des sciences); Rechtsfakultät (Faculté de droit) mit «Section des sciences commerciales, économiques et sociales»; Theologische Fakultät, protestantisch (Faculté de théologie). Ferienkurs für Fremdsprachige im Sommer.

Doktorat; Lizentiat; Ingenieur-Diplome.

Die Studierenden können sich an der Fakultät II auf die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vorbereiten.

Zulassungsbedingungen für das Studium: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

KANTON GENF

Gesetzliche Grundlagen

- Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications).
- Loi sur l'Office de l'enfance du 2 juillet 1937 (avec modifications) et règlement d'application du 5 janvier 1938 (avec modifications).
- Règlement du service du contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947.
- Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs de moins de 18 ans, du 5 mai 1945.
- Règlement sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945 (avec modifications).
- Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947.
- Règlement de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications).
- Plan d'études de l'Ecole primaire de 1951.
- Règlement des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (école enfantines, écoles primaires, classes ordinaires et spéciales) du 14 juin 1952.
- Règlement de l'enseignement secondaire du 23 décembre 1955.
- Règlement des examens de maturité du 9 mars 1954.
- Règlement du Collège du 24 août 1946 et Programme de 1953.
- Règlement du Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans, du 25 novembre 1952 et Programme de 1955.
- Règlement de l'Ecole supérieure des jeunes filles du 23 juillet 1952 et Programme de 1950.
- Règlement de l'Ecole professionnelle et ménagère du 30 mai 1952 et Programme de 1951.
- Règlement de l'Ecole supérieure de commerce du 25 septembre 1948 et Programme de 1951.

Règlement des cours complémentaires commerciaux du 19 septembre 1953.

Programmes des diverses sections (Technicum, Ecole d'horlogerie, Ecoles de mécanique et des métiers, Ecole complémentaire professionnelle) de 1942 à 1953.

Règlement des Ecoles d'art du 9 mai 1947 et Programme des sections (Ecole des beaux-arts, Ecole des arts décoratifs, Ecole normale de dessin).

Règlement de l'Ecole d'horticulture du 9 mai 1947 et Programme de 1955.

Règlement de l'Université du 19 mai 1953 (avec modifications).

Règlement spéciaux pour les divers instituts et facultés.

1. Die Kleinkinderschule

Die Ecole infantine ist staatlich organisiert und unentgeltlich. Jede Gemeinde ist zur Errichtung einer Ecole infantine verpflichtet. Der Besuch ist freiwillig. Alter vier bis fünf Jahre.

2. Die Primarschule Enseignement primaire

Schulpflicht

Jedes Kind, das bis zum 31. August das sechste Altersjahr erfüllt, wird auf Beginn des Schuljahres (Ende August oder anfangs September) schulpflichtig.

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Schuljahrbeginn im Herbst. Jährliche Dauer 40 Wochen. Neben dem theoretischen Unterricht treten in den Abschlußklassen die werktätigen Fächer (Mädchen- und Knabenhandarbeit, Hauswirtschaft, landwirtschaftlicher Unterricht in den ländlichen Schulen) in den Vordergrund.

Für zurückgebliebene Kinder werden Nachhilfestunden erteilt. Für körperlich oder geistig anomale und für schwererziehbare Kinder bestehen staatliche und private Anstaltsschulen. Das Office de l'enfance führt unter anderem eine Abteilung (Service d'observation), die sich mit den Schulkindern befaßt, welche wegen charakterlicher oder geistiger Störungen oder aus Gründen der Familienverhältnisse gehemmt sind und dem normalen Schulunterricht nicht folgen können.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist im zweiten bis neunten Schuljahr obligatorisches Fach, ebenso der Hauswirtschaftsunterricht im achten und neunten Schuljahr. Der Handarbeits-

unterricht für Knaben ist im achten und neunten Schuljahr (Abschlußklassen) obligatorisch, vorher fakultativ.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Staat ist Herausgeber der Lehrmittel, die von der kantonalen Lehrmittelverwaltung unentgeltlich an die Schulen ausgeliefert und mit wenigen Ausnahmen (*instruction civique*) leihweise an die Schüler abgegeben werden.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt auch auf Kosten des Staates den Einkauf und die Abgabe der Schulmaterialien, die für die Schüler unentgeltlich sind.

Schularztdienst

Eine Abteilung des *Office de l'enfance* befaßt sich mit dem Schularztdienst (*Service médical des écoles*). Dem Chefarzt sind Kreisärzte, Spezialärzte, Schulkrankenpflegerinnen und Schulassistentinnen beigegeben. Dem Schularztdienst obliegen die Schulhygiene und die Gesundheitspflege. Dem Chefarzt ist die ärztliche Inspektion und Überwachung aller Schulen sowie die Beratung der Behörden übertragen. Die Kreisärzte betreuen die einzelnen Schulen und bezeichnen die Schüler, die eines Spezialunterrichtes oder einer Spezialbehandlung bedürfen. Durch die ärztliche Überwachung der Schüler werden Kinder mit Störungen des Gehörs, des Sehvermögens oder des Nervensystems, mit Zahnkrankheiten oder tuberkulösen Erkrankungen den Spezialärzten zum Untersuchen zugeführt. Die *Infirmières scolaires* überwachen die Befolgung der ärztlichen Anordnungen; sie haben sich der materiellen und sozialen Verhältnisse der Kinder anzunehmen.

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnklinik (*Clinique dentaire des écoles*) ist eine Abteilung des *Service médical des écoles*. Sie wird von einem Direktor (Zahnarzt) geleitet, der von Zahnärzten assistiert wird. Systematische Schulbesuche zur Erfassung der Kinder, die eine zahnärztliche Behandlung notwendig haben. Die Behandlung läßt sie nur jenen Kindern zuteil werden, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine private Behandlung zu bezahlen.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Einer Abteilung des *Office de l'enfance*, dem *Service social des écoles*, ist die Fürsorge für bedürftige Schulkinder überbunden. Zu ihren Aufgaben gehört die Verteilung von Kleidern und Schuhen an

bedürftige Kinder; sie verschafft ferner gesundheitlich gefährdeten Kindern Erholungs- und Kuraufenthalte.

Eine private Institution, die Cuisines scolaires, gibt an unterernährte Kinder bedürftiger Eltern zu billigem Preis oder unentgeltlich Mahlzeiten ab.

Fondation officielle de l'enfance

Die Fondation officielle de l'enfance sichert die zweckmäßige Versorgung von Kindern, die aus erzieherischen Gründen (Charakterfehler, schlechtes Milieu) nicht in der Familie aufwachsen können. Sie besitzt das Aufsichtsrecht über alle öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit der Erziehung und Umerziehung befassen, sowie über die Familien, in denen solche Kinder untergebracht sind. Staatliche Unterstützung und Mithilfe von Sozialwerken.

3. Die Sekundarschule

Enseignement secondaire

(Siehe Ziff. 7.)

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Enseignement complémentaire professionnel obligatoire

a. Die gewerblichen Fortbildungsschulen

Ecole des arts et métiers, Genf: Section complémentaire professionnelle (für Lehrlinge der gewerblich-industriellen und der technischen Berufsarten). (Siehe Ziff. 5, lit. b.)

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen

Ecole supérieure de commerce, Genf: Classes complémentaires commerciales (für die kaufmännischen Lehrlinge). (Siehe Ziff. 5, lit. c.)

5. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Ecole d'horticulture, Genf

Die Gartenbauschule nimmt als reguläre Schüler und Schülerinnen Absolventen der ländlichen Abschlußklassen der Primarschule (neuntes Schuljahr) oder einer gleichwertigen Vorbildung auf. Drei

Jahreskurse von mindestens je 44 Wochen. Vorbereitung auf die verschiedenen Gärtnereiberufe. Internat. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Gewerbliche, industrielle und technische Berufsschulen

Ecole professionnelle et ménagère, Genf

Sie umfaßt eine division inférieure mit zwei Jahreskursen sowie eine division supérieure, gebildet aus der Section ménagère supérieure mit zwei Jahreskursen und aus der Section d'apprentissage de couture mit drei Lehrjahren.

Anschluß der *division inférieure* an die 7. Primarklasse. Sie schließt den obligatorischen Schulunterricht ab und bereitet auf die division supérieure und andere Schulen höherer Stufe vor.

Die *division supérieure* vermittelt in der Section supérieure ménagère eine höhere hauswirtschaftliche Ausbildung und bildet Hauswirtschaftslehrerinnen aus. Die Section d'apprentissage führt Lehrwerkstätten für Schneiderei.

Eintritt in beide Abteilungen der Section supérieure nach erfülltem 15. Altersjahr, in die Section d'apprentissage nach Besuch der division inférieure oder der Ecole supérieure des jeunes filles oder des achten und neunten Primarschuljahres; in die Section ménagère nach dem neunten Primarschuljahr.

Ecole des arts et métiers, Genf

Berufsschule für gewerbliche und technische Ausbildung mit Lehrwerkstätten für Kunstgewerbe, Mechanik und Uhrenmacherei, Baufach und Innenausstattung.

Fünf Abteilungen: 1. *Technicum*: Section d'architecture et de génie civil; Section de mécanique et d'électrotechnique und Section d'horlogerie; 2. *Ecole de mécanique*; 3. *Ecole d'horlogerie*; 4. *Ecole des métiers*; 5. *Ecole complémentaire professionnelle* (siehe Ziff. 4). Studierendauer 8 bis 12 Semester. Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr: In die Ecole de mécanique und ins Technicum nach der 2. Klasse des Collège moderne oder nach der 5. Klasse des Collège; in die Ecole d'horlogerie nach der 2. Klasse des Collège moderne oder der Ecole ménagère oder der 5. Klasse des Collège oder der Ecole supérieure des jeunes filles; in die Ecole des métiers nach der 1. Klasse des Collège moderne, der 6. Klasse des Collège oder nach den Primarabschlußklassen.

Ecoles d'art, Genf

Sie setzen sich zusammen aus der Ecole des beaux-arts, aus der Ecole des arts décoratifs und aus der Ecole normale de dessin.

Ecole des beaux-arts und *Ecole des arts décoratifs*: Zulassung in die classe d'orientation nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, im Anschluß an die fünfte Klasse des Collège oder der Ecole supérieure des jeunes filles oder der 2. Klasse des Collège moderne oder der Ecole ménagère. Nach dem Besuch der classe d'orientation werden die Schüler auf Grund eines Wettbewerbes zu den verschiedenen Ateliers (ateliers de peinture ou de sculpture) oder zu den Berufslehren als Zeichner (dessinateur en publicité, dessinateur de mode, peintre-décorateur, peintre-céramiste, sculpteur sur pierre, émailleur-peintre sur émail, bijoutier-joaillier, architecte-ensemblier) zugelassen.

Die *Ecole normale de dessin* vermittelt einen höhern Unterricht für Inhaber eines Maturitätszeugnisses, eines Diploms des kantonalen Technikums oder eines gleichwertigen Ausweises. Sie bildet Zeichenlehrer der Sekundarschulstufe (enseignement secondaire) aus.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Ecole supérieure de commerce, Genf

Sie schließt für die Knaben an das zweite Schuljahr des Collège moderne oder an das fünfte Schuljahr des Collège, für die Mädchen an das zweite Schuljahr der Ecole ménagère (Spezialklasse) oder an das fünfte Schuljahr der Ecole supérieure des jeunes filles an (15. Altersjahr).

Knabenabteilungen: Handelsschule mit Diplom nach drei, Maturität nach vier Jahreskursen; Verwaltungsabteilung mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf den eidgenössischen Verwaltungsdienst.

Mädchenabteilungen: Gleich wie Knabenabteilungen; dazu eine Spezialklasse von der Dauer eines Jahres für die Vorbereitung auf die Berufslehre.

Angeschlossen sind die *classes complémentaires commerciales* (siehe Ziff. 4).

d. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Section de culture générale et d'éducation féminine

an der Ecole supérieure des jeunes filles (siehe Ziff. 7) vermittelt die allgemeine Vorbildung zur späteren Ausbildung in verschiedenen Frauenberufen.

Ecole d'études sociales (privat)

Ausbildung von Sozialassistentinnen, Heimleiterinnen, Sekretärinnen für Sozialwerke, Bibliothekarinnen-Sekretärinnen, Hausverwalterinnen, Laborantinnen usw. Es werden auch männliche Studierende zugelassen. Eintritt auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder des Diploms einer Mittelschule. Dauer des Studiums: vier Semester theoretische Studien, ein Jahr praktische Arbeit. Diplom. Laborantinnen: drei Semester und ein halbes Jahr Praxis.

Ecole d'infirmières «Le bon Secours»

Vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte, vom Kanton subventionierte und dem Patronat der Universität unterstellte Privatschule. Eintritt nach erfülltem 19. Altersjahr. Voraussetzung: Gute Allgemeinbildung und Haushaltpraxis. Dauer der Ausbildung drei Jahre. Beginn der Kurse im Oktober.

6. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen und Primarlehrer

Für den Lehrerberuf bestehen verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten, von denen jede eine vollständige Mittelschulbildung voraussetzt: 1. *Ecole enfantine*: Maturitätszeugnis einer Genfer Mittelschule oder Diplôme de culture générale et d'éducation féminine der Ecole supérieure des jeunes filles.

2. *Primarunterricht*: Normalklassen: Maturität. – Spezialklassen: Maturität oder Diplom oder gleichwertiger Ausweis und Lehrpraxis.

Die Inhaber dieser Ausweise werden zum alljährlich stattfindenden Concours d'admission aux études pédagogiques zugelassen, der die Berufseignung auf Grund einer Prüfung feststellt. Dauer der Ausbildung drei Jahre. Das erste Jahr umfaßt Stellvertretungen und am Schluß Probelektionen; das zweite Jahr dient der Vorbereitung auf die Prüfung für das certificat de pédagogie an der Faculté des lettres der Universität und am Institut des sciences de l'éducation (Institut J. J. Rousseau); das dritte Jahr ist der praktischen Ausbildung in den Übungsschulen gewidmet. Schlußprüfung mit Patentierung als Primarlehrer, Primarlehrerin oder Lehrerin an Kleinkinderschulen.

b. Hauswirtschaftslehrerinnen

Ausbildung an der *Ecole professionnelle et ménagère* (siehe Ziff. 5, lit. b).

c. Lehrkräfte der Sekundarschulstufe

Enseignement secondaire

Die Kandidaten des *Enseignement secondaire* (untere Mittelschulen und Progymnasien) müssen das *certificat pédagogique complémentaire à la licence* (Lizentiat der Universität, *facultés des lettres, des sciences* oder *des sciences économiques et sociales*) besitzen. Dieses *Certificat* wird erworben nach Ergänzung der Universitätsstudien (Pädagogik, Psychologie, Didaktik) durch eine Lehrpraxis von vier bis sechs Monaten in verschiedenen öffentlichen Schulen. Von den Zeichenlehrern wird der Besitz des Diploms der *Ecole normale de dessin* (4 Studienjahre und 6 Monate Praktikum) verlangt. Die Turnlehrer müssen das an der Universität erworbene Turnlehrerdiplom besitzen, und auch die Musiklehrer müssen im Besitze eines Spezialdiploms sein.

7. Die Maturitätsschulen

(Die untern und die höhern Mittelschulen: *Enseignement secondaire*.)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Anstalten des *Enseignement secondaire* (et *professionnel*): Im *degré inférieur* kein Schulgeld, im *degré supérieur* abgestuftes Schulgeld. Schuljahrbeginn im September.

Collèges (für Knaben)

Anschluß an das sechste Primarschuljahr. Eintrittsalter: das auf den 31. August erfüllte 12. Lebensjahr. Sieben Jahreskurse. Bei gutem Notendurchschnitt keine Aufnahmeprüfung.

Division inférieure mit Latein: Drei Jahreskurse. Vermittlung einer allgemeinen Bildung für die letzten Jahre der Schulpflicht und Vorbereitung auf die Oberstufe. (*Gymnasium, Ecole supérieure de commerce, Ecole des arts et métiers, Ecoles d'art.*)

Division supérieure (*Collège supérieur*): Vier Jahreskurse mit Maturitätsabschluß. Vier Abteilungen: 1. *Section classique*, Hauptfächer Latein und Griechisch (Typus A); 2. *Section latine*, Hauptfächer Latein und Englisch (Typus B); 3. *Section moderne*, Haupt-

fächer Englisch und Italienisch (kantonale Maturität); 4. Section scientifique, Hauptfächer Mathematik und Physik (Typus C).

Collège moderne (für Knaben)

Anschluß an das siebente Primarschuljahr. Zwei Jahreskurse. Kein Latein. Zwei Abteilungen. Im zweiten Jahreskurs Vermittlung einer allgemeinen Bildung für den Abschluß der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden höheren Schulen: Ecole des arts et métiers, Ecoles d'art, Ecole supérieure de commerce und Collège supérieur (sections scientifique et moderne).

Ecole supérieure des jeunes filles

Anschluß an das siebente Primarschuljahr. Sechs Jahreskurse.

Division inférieure (mit und ohne Latein): Zwei Jahreskurse. Vermittlung einer allgemeinen Bildung für den Abschluß der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden höheren Schulen: Division supérieure de l'Ecole supérieure des jeunes filles, Ecole supérieure de commerce, Ecole des arts et métiers, Ecoles d'art, Ecole ménagère (division supérieure et ateliers).

Division supérieure: Vier Jahreskurse. Drei Abteilungen: 1. Section latine (Typus B); 2. Section moderne (Englisch und Italienisch); kantonale Maturität; 3. Section de culture générale et d'éducation féminine; Diplom. Das Diplom gibt Anrecht zum Eintritt in das Institut des sciences d'éducation (section d'éducation féminine) und in die Ecole normale de dessin.

Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht in der division inférieure und in der Section de culture générale (teilweise obligatorisch).

8. Die Hochschulen

Enseignement supérieure

Die Universität Genf

Organisation: Sechs Fakultäten: Faculté des sciences (mit Ecole de pharmacie); Faculté des lettres (mit Séminaire de français moderne, Ecole pratique de langue française und Cours de vacances de la langue française); Faculté des sciences économiques et sociales (mit Institut de hautes études commerciales und Institut universitaire des transports et d'administration maritimes); Faculté de droit; Faculté de médecine (mit Institut de médecine dentaire, Institut de biologie et de chimie médicales und Institut d'éducation physique

et de sport, das auf das Turnlehrerdiplom I vorbereitet); selbständige Theologische Fakultät (protestantisch).

Der Universität sind folgende Institute angeschlossen: Ecole d'interprètes; Institut des sciences de l'éducation (Institut Jean-Jacques Rousseau); Ecole d'architecture; Centre d'études orientales; Institut de hautes études internationales.

Zulassungsbedingungen: Erfülltes 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat; Lizentiat; Bakkalaureat; Spezialdiplome.

Die beruflichen Hochschulen

Ecole d'architecture (siehe Universität).

Ecole normale de dessin: Gehört administrativ zu den Ecoles d'art; die Studierenden sind aber an der Universität immatrikuliert (siehe Ziff. 5 lit. b).